Med. for.
8
p

Med. for

8 f

Hübener

E. A. L.

Die

Kindestödtung

in

gerichtsärztlicher Beziehung

von

Dr. Ernst August Ludwig Hübener,

practischem Arzte in Heide in Norderdithmarschen, correspondirendem Mitgliede des Vereins Grossherzogl. Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde, wie auch des ärztlichen Vereins in Hamburg.

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1846.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

112 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Gans gab im Jahre 1824 sein Werk über den Kindermord heraus [1]). Dass diese Bezeichnung des Verbrechens, wo die Mutter Hand an ihr unehliches Kind legt, nicht richtig ist, werde ich in den nachfolgenden Blättern nachweisen. Gans war Jurist und hatte einen andern Standpunct als ich, der ich, hauptsächlich, auf die Fortschritte der Legalmedicin mein Augenmerk richtend, mich darauf beschränkt habe, die Sache vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus, zu betrachten. Juristisches habe ich nur so viel aufgenommen, als zum Verständnisse nothwendig war und in der Einleitung gebe ich eine kurze Uebersicht der Legislation seit der Carolina. Denn erst mit ihrer Erscheinung kann man vom Kindermorde reden. Bis dahin war nur vom Verwandtenmorde die Rede und unser Verbrechen ward als species desselben aufgeführt. Ich werde es zeigen, dass selbst im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts die Rechtslehrer noch nicht das infanticidium vom parricidium unterschieden und dass erst seit Grolman [2]) man den Kindermord

---

1) Von dem Verbrechen des Kindermordes. Versuch eines juridisch-physiologisch - psychologischen Commentars zu den Art. XXXV und CXXXI der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V, der Art. 157 u. 158 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern und den §. 381 u. 385 des Criminal-Codex für das russische Reich von S. P. Gans, Advokaten in Celle. Hannover 1824.

2) Grunds. der Criminalrechtswissenschaft 1. A. 1978. §. 436 — 38.

auf die Tödtung eines unehlichen Kindes nach verheimlichter Schwangerschaft beschränkt hat. Die Doctrin blieb mithin hinter der Gesetzgebung zurück. Aber auch diese ist sich heute nicht in allen Staaten Europa's gleich, auch in Deutschland bedarf sie, in Folge der Fortschritte der gerichtlichen Medicin, deren Einfluss auf diese Lehre gewiss auch kein Jurist läugnen wird, einer Reform. Dazu bin ich nicht berufen, mir war es nur um eine genaue Erörterung des Thatbestandes zu thun. Hie und da, in Zeitschriften besonders, haben sich Aerzte und Juristen bemüht, den Thatbestand aufzuhellen, unter letzteren besonders der tüchtige Mittermaier. Ich gebe unter Benutzung des Vorhandenen, Rechenschaft von den Forschungen meiner Vorgänger, so wie meine eigne Ansicht und hoffe auf den Dank meiner Kunstgenossen. Meinen Beurtheilern werde ich, zum Danke verpflichtet sein, wenn sie mir zeigen, wo ich geirrt, denn durch gegenseitiges Austauschen von Ideen, die in der Medicin aber allemal auf wirkliche Erfahrung basirt sein müssen, kann die Wissenschaft nur gewinnen und Förderung derselben, wo ich vermag, habe ich zur Aufgabe meines Lebens gemacht. In ganz Europa gefeierte Namen haben es der Mühe werth gehalten, meine früheren Schriften zu beurtheilen, möchte auch die gegenwärtige ihnen Gelegenheit geben, einen Gegenstand der Besprechung zu unterziehen, der es in der That werth ist, dass man ihm seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Heide im August 1846.

Der Verf.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorwort . . . . **III**

Einleitung **1**

Begriff und Thatbestand des Verbrechens der Kindestödtung . . . **22**

I. Ausserehliche Zeugung und Geburt **25**

II. Neugeborenheit des Kindes **26**

III. Das Leben des gliedmässigen Kindes nach der Geburt . . **32**

IV. Die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, wodurch der Tod herbeigeführt wurde **48**

V. Muss die unehliche Mutter das Kind getödtet haben . . . **56**

I. Die Lungenprobe oder vielmehr die Athemprobe **58**

II. Die Leberprobe **78**

	Seite
III. Die Harnblasenprobe	80
IV. Die Kindpechsprobe	81
V. Die Sugillationen	82
Todesursache	86
Wie ist die Kindestödtung am sichersten zu verhüten?	130

Einleitung.

Im Alterthume, ja bis zur Zeit der Carolina unterschied man den Verwandtenmord nicht vom Kindermord. Den Römern stand allerdings, vermöge ihrer patria potestas das jus vitae ac necis über ihre Kinder zu, über ehliche und unehliche, aber nicht der Mutter und da diese wegen Abortus Strafe erlitt [1]), und es dem Ehemann nach den Gesetzen des Romulus erlaubt gewesen sein soll, in einem solchen Falle seine Ehefrau zu verstossen [2]), so scheint das Römische Recht den Fall der Tödtung nach den Grundsätzen, die beim parricidium in gerader Linie galten, zu bestrafen, gewohnt gewesen zu sein, sonst würde es ihn besonders herausgehoben haben.

Ob nach den ältesten deutschen Gewohnheiten und Rechtssammlungen eine solche Tödtung bestraft worden sei, ist bestritten. Manche verneinen es, so Spangenberg, der des Tacitus Wort: Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur, nicht auf Kindermord gedeutet wissen will. Dagegen streitet Mittermaier, die Handlung sei höchstens factisch straflos geblieben, weil bei der Tödtung des unehlichen Kindes durch die Mutter keiner da war, der das Wehrgeld fordern konnte. Auch rein deutsche Gesetze betrachteten im Mittelalter nach Mittermaier die Tödtung des neugebornen Kindes als ein Verbrechen, wobei vorzüglich die Ansicht des Rechtsbuchs der Insel Gothland Auszeichnung verdiene. Es heisse nämlich im Guta-Lagh: wissen soll jedes Weib ihr Bett, wenn sie ihres Kindes genesen will und zu einem Zeugnisse habe sie zwei Weiber bei sich, eine Nachbarin und

1) Mittermaier im Neuem Arch. d. Criminalrechts Bd. III. Halle 1819. S. 11.
2) Derselbe Bd. VII. Halle 1824. S. 8.

eine Helferin, ob das Kind todt geboren sei. Wenn sie überwiesen wird, dass sie ihr Kind verderbt (gemordet) hat, so soll sie fünf Mark Busse geben, es sei denn, dass sie die Sache gebeichtet habe und der Priester ihr das bezeugt, auf alle Fälle bestraft die lex Visigothor. Lib. 6. T. 3. §. 7. die Tödtung des neugebornen Kindes von Seiten der Mutter mit dem Tode, aber gleichviel, ob das Kind ehlich oder unehlich war, also ohne das, was in neuerer Zeit unter Kindermord verstanden ward, besonders hervorzuheben. Später kam dann die Gewohnheit auf und ging in die verschiedene Landrechte über, die Tödtung neugeborner, namentlich auch unehlicher, Kinder an der Mutter mit einer der härtesten Todesstrafen, dem Lebendigbegraben und Pfählen, also ganz als qualificirtes Parricidium, zu bestrafen.

Die Carolina, die in der ersten Ausgabe im Jahr 1533 erschien, ohne Zweifel eine unermessliche Verbesserung des damaligen Strafrechts und Strafprocesses von der Savigny in unserer Zeit behauptet hat, die heutigen Juristen seien der Ausarbeitung einer gleichguten nicht gewachsen, besagt im 35. Artikel:

„Item so man eyn dirn so für ein jungfraw geht, imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt gehabt, vend-ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einem grossen ungewonlichen leib gesehen worden sei, mer, ob jr der leib kleyner worden, und darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vend dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdächten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfarung dienstlich ist, besichtigt werden, wurd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man sie peinlich fragen."

Im 131. Artikel heisst es:

Item welches weib jre kind, das leben und glidmass empfangen hatt, heymlicher und bosshafftiger williger weiss ertödtet, die werden gewönlich (d. h. nach der bisher geltenden Praxis, der eine möglichst furchtbare Sicherung- oder Abschreckungstheorie zum Grunde lag) lebendig begraben und gepfelt. Aber darinnen verzweyffelung zu verhütten, mögen dieselben übelthatterinnen, in welchem gericht die bequemlichkeyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehn, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens und pfelens, umb mer forcht willen, solcher bosshefftigen weiber auch zulassen, oder das vor dem erdruncken die thatterinn mit glüenden zangen zerrissen werde, alles nach radt der rechtverstendigen.

So aber eyn weibssbild, als obsteht, eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn und verborgen hett vand so dieselbig erkundigte mutter desshalb bespracht würd, entschuldigungsweiss

fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an unss gelangt, wie das kindtlein ohn jr schuldt todt von jr geborn sein solt, woll sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen vnd vmbstende durch kundtschafft aussfürn, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am vier und sibentzigsten Artikel anfahend.

Item so eyn beklagter kundtschaft etc. funden wirt, auch desshalb zu weiter suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimpte gnugsame beweisung, ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so ey weibssbild eyn lebendig glidmessig kindtlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muss, so ist desshalb keyn glaublichere vrsach, dann dass die selbig mutter durch bosshafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zu halten. Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vend vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuss des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eines solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweifelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler, mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtverstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, rad'ts pflegen.

Es kann keinesweges meine Absicht sein, die in neuerer Zeit so hart getadelte Carolina zu vertheidigen, das hat bereits der bekannte Welcker in dem von Rotteck und ihm herausgegebenen Staatslexicon[1]) gethan, weil in derselben jene unglückseligen Gedanken eines Abschreckungs- und Sicherungssystemes verworfen worden sind, sich in derselben eine möglichst grosse Vorsorge für hinlänglich unabhängige und unparteyisch zu führende Gerichtseinrichtungen zeigte, die Angeklagten noch durch die strengsten Vorschriften über den Beweis geschützt wurden, und Achtung gebietende Grundsätze vom Massstabe der Verbrecher, von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, Versuch und Vollendung, Hülfsleistung und Urheberschaft sich darin vorfanden, aber ich sehe mich zu dem Ausspruche gemüssigt, dass unsere Zeit, nach den Erfahrungen so vieler gediegener Männer, andere Gesetze heischt, als bis jetzt vorliegen, dass die Milderung, welche die Carolina gewährte, heute dennoch nicht mehr genügt.

---

1) Bd. XIII. S. 273 ff.

Die von der Zeit der Carolina an bis auf die der neuen Gesetzbücher erlassenen Verfügungen in den Statuten der Städte u. s. w. verweisen gewöhnlich auf dieselbe, z. B. das Lauenburger und Lüneburger Statut und das Hadeler Landrecht, alle drei aus der letztern Hälfte des 16. Jahrhunderts oder wiederholen die Strafbestimmungen desselben, ohne sie zu nennen, wie z. B. das Hamburger Statut von 1608. Andere, an deren Umarbeitung man die Hand romanisirender Gelehrten nicht verkennt, werfen den Kindermord mit dem Verwandtenmord zusammen, z. B. die Churpfälzische Malefizordnung von 1582 und das Eiderstedter Landrecht, andere bestimmen blos die Strafe dieses Verbrechens. Nur das Gröninger Landrecht vom Jahre 1618 enthält die besondere Verfügung.

Vrouwen die haer kinderen doden ende alle die daer radt of daet mede toe doen, sal men barmen.

Die deutschen Strafgesetzgebungen sind es, welche sich von der Verwechslung des parricidium mit dem Kindermorde losmachten; in andern Ländern hat die Cultur es doch nicht verhindern können, dass man oft eine Kranke der Mörderin gleich achtete. Nur das Russische Kaiserreich verdankt Alexander I ein Gesetz in dieser Beziehung, das allen andern vorleuchtet.

Das allgemeine Landrecht für das Königreich Preussen vom Jahre 1794 besagt. Thl. II. Tit. XX.

§. 887. Die Tödtung neugeborner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden.

§. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Lauf der Dinge gemäss, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Unterbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten lässt: oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben angesehen.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber nicht genugsam ausgemittelt ist, dass das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, oder in der Geburt noch gelebt habe; so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.

§. 972. Ist die Gebärerin von ihren Eltern zum Kindermorde verleitet worden; so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlag, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 973. Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung des Kindermordes angereizt haben oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

Im §. 982, so wie im §. 988 werden diese Bestimmungen auch auf Wittwen, von ihren Männern geschiedene Frauenspersonen und verheirathete Weibspersonen ausgedehnt, die wenigstens ein Jahr von ihren Männern entfernt lebten oder aus Bewusstsein eines unehlichen Beischlafs ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

Das Oesterreichische Josephinische Gesetzbuch vom Jahre 1787 subsumirt den Kindermord unter den Verwandtenmord, wogegen das Französische Thl. I. §. 122 verordnet: gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um kommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehlichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehlich, so hat im Fall der Tödtung 10 — 20 jährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

Das Holländische Strafgesetzbuch vom Jahre 1809 hat mehrere zum Theil sehr merkwürdige Verfügungen über den Kindermord:

Art. 103. Eigenlyk gezegde kindermoord is de misdaad van eene moder, die haar nieuw geboren kind om hed leven brengt, of van de genen, die haar darin behulpzaam zyn. Art. 104. Kindermoord kan nit allenlyk bedreven worden door opzettelyke daden, als door het nieuw geboren kind to wonden, te kneuzen, te verworgen, te verstikken, te verdrinken, aan felle konde bloot te stellen, of op eenige andere wijze, maar ook door opzettelyke nalatingen, als door het kind het noodige tot levensonderhoud te onthouden, of hetzelve voorbedachtelyk te verwoorloozen. Art. 105. Ook zy begaat kindermoord, welke, opzettelyk, om te doden, op eene voor het kind gewaarlijke plaats bevalt, en also hetzelve van het leven berooft. Art. 107. De misdaad van kindermoord wert niet verstaan aanwezig, en volbragt te zyn, ten zy duidelyk bewezen worde, dat het kind na de geboorte geleefd heft. Art. 108. De straf van volbragten kindermoord zal zyn den strop. Art. 109. Opzettelyke daden of opzettelyke nalatingen, welke den dood van het kind ten doel, doch niet ten gevolge gehad hebben, zullen gestraft worden met schavotstrafe, langdurige gevangenis en bannissement. Art. 110. Zoodaanige daden, gepleegd aan een kind, waar van het onzeker is, of het na de geboorte geleefd hebbe, zullen getraft worden met gevangenis of bannissement, te zamen of afzonderlyk, niet te boven gaande den tyd van tien jaren. Art. 111. De bepalingen by dit hoofdstruck genaakt, zullen ook gevolgd worden, ingevalte een vader zich aan eenige der genoemde daden mogt schuldig maken,

omtrent zyn eigen kind, het zy met of zonder medepligtigheid von de moeder.

Das Königl. Dänische Edict wegen Bestrafung der heimlich gebärenden Weibspersonen, deren Kinder todt gefunden worden, für das Herzogthum Holstein, Königl. Antheils, die Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau vom 17. Mai 1754 lautet folgendermassen:

Wir Friederich der Fünfte etc. thun kund hiemit: Wasgestalt Wir vernommen haben, wie es besonders an einigen Orten in Unseren Landen überhand nehme und vielfältig sich zutrage, dass Weibespersonen, die sich in Unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschaft läugnen und verhehlen, heimlich und ohne Beihülfe gebähren, und die Frucht darüber ums Leben komme.

Wir sind dadurch allergerechtest bewogen worden, darauf bedacht zu seyn, diesem Uebel möglichst zu steuern, und den gebährenden Weibspersonen, welche auf vorbesagte Weise ihre Frucht verwahrlosen, oder zuweilen wohl gar vorsetzlich umkommen lassen, eine nachdrückliche Strafe zu bestimmen, um sie dadurch von diesem so unverantwortlichen Vergehen mehr und mehr ab-, mancher unschuldigen Frucht aber das Leben dadurch zu erhalten. Wir wollen und ordnen demnach hiedurch, dass wenn eine Frauensperson, die sich in Unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschaft verhehlen, und ein Kind, das nachher todt gefunden wird, heimlich gebähren sollte, selbige sodann, im Fall bei angestellter Inquisition nicht weiter oder nicht so viel auf sie gebracht wird, dass sie, den peinlichen Rechten nach, mit der Todesstrafe beleget werden könne, doch allemal auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt werden solle.

Und damit dieses Unser allergerechtestes Edict in desto lebhafteren und unvergessenen Andenken jedermänniglich seyn und bleiben möge, so wollen Wir auch, dass selbiges alle Jahre einmal von den Kanzeln publicirt werden solle.

Wornach u. s. w.

Dieses Edict ward von Christian VII unterm 3. Nov. 1775 auch auf die vorhin gemeinschaftlichen und grossfürstlichen Districte des Herzogthums Holsteins extendirt.

Im Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein v. C. U. D. Freiherrn von Eggers (Kiel 1808) heisst es:

§. 605.

Eine Mutter, welche ihr unehliches Kind bei der Geburt oder gleich nach der Geburt um das Leben bringt, soll als eines fahrlässigen Todschlags angesehen werden.

§. 609.

Ein solcher Todschlag findet statt bei allen neugebornen Kindern, die lebendig zur Welt kommen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind wegen Unvollständigkeit seiner körperlichen Theile oder zu früher Geburt schwerlich am Leben zu erhalten war.

§. 607.

Zur Unterlassung, wodurch dieser Todschlag begangen werden kann, ist nicht nur zu rechnen die Entziehung aller Hülfe und Nahrung, sondern auch der Fall, wenn die Mutter die Nabelschnur des Kindes vorsetzlich nicht unterbindet, und dadurch eine tödtliche Verblutung desselben verursacht.

§. 608.

Ausser den allgemeinen gesetzlichen Milderungsgründen soll einer Kindesmörderin noch zur Milderung der Strafe angerechnet werden, wenn sie erwiesenermassen sehr einfältig ist und sich das erstemal schwanger befindet.

§. 609.

Ingleichen, wenn sie von Eltern, Vorgesetzten und Verwandten gemisshandelt ist, oder keine Aussicht des Unterhalts gehabt hat.

§. 610.

Bei keinem Milderungsgrunde darf aber der Richter weiter herabgehen, als auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe.

§. 611.

Nur wenn es ohne Schuld der Mutter zweifelhaft ist, ob das Kind gelebt habe, darf er bei dem ersten Verbrechen dieser Art auf 2jährige Zuchthausstrafe erkennen.

§. 612.

Ausser den übrigen gesetzlichen Schärfungsgründen soll die Strafe geschärft werden, wenn die Mutter von ihren Eltern, Vorgesetzten oder Verwandten eine liebreiche Behandlung genoss und von dem Schwängerer nach Vermögen unterstützt ward.

§. 613.

Ferner, wenn sie während der Schwangerschaft mit dem Gedanken ihr Kind umzubringen, umging und ihre Schwangerschaft zu verheimlichen suchte.

§. 614.

Ingleichen, wenn sie ihre Niederkunft verbergen wollte und vor, während und nach der Geburt ein freches Betragen bewies.

§. 615.

Diese Schärfungsgründe bewirken jedoch nie die Zuerkennung einer mehr als 10jährigen Zuchthausstrafe.

§. 616.

Dagegen soll eine Mutter, welche nach überstandener Strafe diess Verbrechen wiederholt begeht, zur Zuchthausstrafe des 2ten Grades (nach §. 93 lebenslängliche Einschliessung zur gemeinschaftlichen Arbeit mit den übrigen Züchtlingen) verurtheilt werden.

§. 617.

Treten bei einer solchen Mutter Schärfungsgründe ein, so ist sie zur Zuchthausstrafe des ersten Grades zu verurtheilen. (Nach §. 92 lebenslängliche Einschliessung in einsame Kammern, ohne alle Gemeinschaft mit andern Menschen, als dem Gefängnisswärter.)

§. 618.

Der nächste Versuch des Kindermords, der ohne Zuthun der Mutter, nicht zur Ausführung gedeihet, ist mit fünfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 619.

Wenn die Mutter selbst von ihrem Verbrechen absteht, nachdem sie es angefangen hat, wird sie mit der Strafe ganz verschont, wenn sie das Kind noch am Leben erhält.

§. 620.

Kömmt aber in diesem Falle das Kind dennoch um, so erleidet sie zweijährige Zuchthausstrafe.

§. 621.

Die Verheimlichung der Niederkunft wird als Versuch zum Kindermord mit der Zuchthausstrafe des vierten Grades (nach §. 97. Einschliessung zur gemeinschaftlichen Arbeit mit den übrigen Züchtlingen von zwei Monat bis zwei Jahre) belegt, je nachdem die erschwerenden oder mildernden Umstände eintreten, welche bei dem Kindesmord überhaupt in Betracht kommen.

§. 622.

Nach gleichem Verhältniss wird die Verheimlichung der Schwangerschaft mit dem vierten Grade der Zuchthausstrafe belegt.

§. 623.

Gehülfen des Kindermordes werden gestraft als Gehülfen eines vorsetzlichen Todschlags.

§. 624.

Gehülfen der Verheimlichung der Geburt werden mit einjähriger bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 625.

Gehülfen der Verheimlichung der Schwangerschaft leiden sechs bis zwölfmonatliche Zuchthausstrafe oder zwei bis sechsmonatlichen Festungsarrest.

§. 626.

Als Gehülfe wird auch der Schwängerer gestraft, welcher der Mutter hart begegnet oder ihr die bedürftige Unterstützung für sie und ihr Kind versagt, die er ihr zu geben vermag, ohne sich selbst das nothwendige zu entziehen.

Das im Jahre 1813 edirte Bayerische Strafgesetzbuch verbreitet sich weitläuftig über Strafbarkeit oder Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, so wie des Kindermordes, falls der Thatbestand desselben nicht gehörig oder ganz im Klaren ist. Was dagegen das Verbrechen selbst anlangt, so stellt es folgenden Begriff desselben auf.

Art. 157. Eine Mutter, welche ihr unehliches, neugebornes, lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden. Art. 158. Hat eine solche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt mit den im Art. 160—165 bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden. Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge. Art. 159. Ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

In dem im Jahre 1822 publicirten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches heisst es:

Art. 241. Eine Mutter, welche ihr unehliches, neugebornes Kind durch Handlung oder Unterlassung absichtlich getödtet hat, ist des Kindermordes schuldig.

Die Kindesmörderin soll zum Zuchthaus verurtheilt, und diese Strafe, wenn die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt wurde, auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Art. 242. Ein Kind, welches noch nicht 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu halten.

Ist das Kind erst nach diesem Zeitraume getödtet worden, so kommen die Gesetze über Tödtung zur Anwendung.

Art. 243. Hat eine Mutter ihre Niederkunft verheimlicht und ist es entweder nicht zur Gewissheit gebracht, dass ihr Kind eines natürlichen Todes gestorben; oder ist der Tod des Kindes durch Unterlassung derjenigen Handlungen, welche vor, während und nach der Geburt zur Erhaltung seines Lebens nothwendig sind, hervorgebracht oder früher herbeigeführt worden, als derselbe sonst erfolgt sein würde, ohne dass die Mutter der mörderischen Absicht geständig oder überwiesen ist; so soll sie mit Arbeitshaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniss, jedoch nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Art. 244. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende, welche zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein einer andern Person, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Art. 245. Eine Mutter, welche an ihrem ehelichen oder unehlichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollständig zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Misshandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord zu betrachten.

Das Königreich Sachsen hat drei Entwürfe zu einem Strafgesetzbuche geliefert, von Ehrhard, Tittmann und Stübel. Der erste, 1812 beendigt und 1816 zur Publicität gebracht, besagt [1]):

Art. 722. Wenn eine durch unerlaubten Beischlaf geschwängerte Weibsperson ihre Leibesfrucht während ihrer Niederkunft, oder in der ersten Stunde nach derselben, absichtlich ums Leben bringt, oder sie durch vorsätzliche Unterlassung der nöthigen Hülfe und Ernährung umkommen lässt, so ist sie derjenigen Tödtung schuldig, die man mit dem Ausdrucke Kindesmord zu belegen pflegt.

Art. 723. Zum Wesen des Verbrechens wird, ausser dem, was zum Thatbestande der Tödtung überhaupt gehört, erfordert:

a) dass das Kind lebendig zur Welt gekommen sei;

b) dass das Kind reif genug geboren sei, um ausser Mutterleibe fortleben zu können;

c) dass die Tödtung des Kindes von der Mutter selbst vorsätzlich bewirkt worden sei;

d) dass die Tödtung während oder kurz nach der Niederkunft erfolgt sei;

Art. 727. Jede von der Mutter ausser dem Zustande der Gebärenden oder Neuentbundenen und bei vollem Bewusstsein begangene absichtliche Tödtung ihres Kindes, ist nach dem Artikel 713 (als Verwandtenmord) zu bestrafen.

Die Neugeborenheit ist im Entwurfe auf die erste Stunde nach der Geburt beschränkt.

Abweichend ist der Tittmann'sche Entwurf. Hier heisst es:

§. 614. Eine Mutter, welche ihr neugebornes Kind innerhalb der er-

---

1) Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen für die zum Königreich Sachsen, gehörigen Staaten auf Sr. Majestät allerhöchsten Befehl gefertigt v. Christ. Dan. Erhard, herausgegeben von C. G. F. Friederici. Gera und Leipzig 1816.

sten 24 Stunden nach der Entbindung vorsätzlich tödtet, ist mit der einfachen Todesstrafe zu belegen.

§. 615. Geschieht eine solche Tödtung nach 24 Stunden oder von dem Vater des Kindes, den Grosseltern oder andern Personen, so ist wie bei jedem andern Morde zu entscheiden.

§. 616. Die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Fähigkeit desselben nach der Trennung von der Mutter fortzuleben, ist bei der Bestrafung des vorsätzlichen Kindermordes nicht zu berücksichtigen.

Art. 617. Sind vorsätzlich mörderische Handlungen an dem Kinde verübt worden, so ist, ohne Rücksicht, ob das Kind gelebt hat, auf die ordentliche Strafe des Kindermords zu erkennen.

Art. 618. Noch weniger ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob die mörderischen Handlungen bei der Ueberzeugung, dass das Kind noch lebe, oder unter Wahrnehmung einiger Lebenszeichen geschehen sind.

Von ganz andern Grundsätzen geht der Stübel'sche Entwurf vom Jahre 1824 aus. Er lautet, wie folgt:

§. 421. Das Verbrechen der Tödtung bestehet in einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung, welche den Tod eines Menschen zur Folge hat.

§. 422. An neugebornen Kindern kann solches begangen werden, wenn diese die Reife und Körpertheile haben, ohne welche sie das Leben ausser der Mutter nicht fortsetzen können.

§. 423. In andern Fällen kommt bei dem Verbrechen der Tödtung weder auf die grösste Lebensgefahr eines Menschen, noch auf die kürzeste Zeit, welche derselbe aus physischen Ursachen noch zu leben hoffen konnte, etwas an.

§. 440. Mit 4 bis 8 Jahre Zuchthausstrafe ist eine Weibsperson zu bestrafen, welche ihr unehliches Kind während der Geburt, oder binnen 24 Stunden nach derselben, und zugleich noch zu der Zeit tödtet, wo sie weder ihre Schwangerschaft noch ihre Entbindung jemandem, ausser ihrer Vertrauten, gestanden hat, sondern beides noch geheim hält.

§. 441. Sollte eine ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, welche die Zeit ihrer Entbindung wahrnimmt, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, diesen ihren Zustand so lange verheimlichen, bis sie dabei keine Hülfe erlangen kann, so ist dieselbe, wenn auch daraus für das Kind keine nachtheiligen Folgen entstanden sind, mit einer Gefängnissstrafe von 4 bis 8 Wochen zu belegen.

§. 442. Zur Verhütung der heimlichen Entbindungen und Kindertödtungen sollen Eltern ihre Töchter und Dienstherrschaften ihre weiblichen Dienstboten, sobald sie Zeichen der Schwangerschaft an ihnen wahrnehmen, darüber zur Rede stellen, auch sorgfältig beobachten, und, nach Befinden,

sie entweder durch sachverständige Personen selbst untersuchen lassen, oder der Obrigkeit darüber eine Anzeige machen.

§. 443. Diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, verfallen, so wie die Hebamme, welche die ihnen, rücksichtlich der Entdeckung unehlicher Schwangerschaften, obliegenden Pflichten nicht erfüllen, in Gefängnissstrafe bis 8 Wochen.

§. 444. Die Tödtung eines neugebornen Kindes, welches die §. 422 vorausgesetzten Eigenschaften nicht hat, wird mit Gefängniss bis zu acht Wochen geahndet.

§. 445. Bei gleicher Strafe sollen auch alle Missgeburten oder diejenigen Leibesfrüchte, denen das Gehirn fehlt, ohne das Gutachten eines Arztes, und ohne Vorwissen der Obrigkeit, nicht getödtet werden.

Weil ihm die bisherigen Gesetzesvorschriften nicht genügten, gab Gans in seiner schon genannten Schrift einen Entwurf zu einem Gesetze über den Kindermord, den ich in Folgendem mittheile:

Art. 1.

Eine unehliche Mutter, welche, nach wissentlich verheimlichter Schwangerschaft und absichtlich hülfloser Niederkunft, ihr neugebornes, lebendes und gliedmässiges Kind vorsetzlicher Weise tödtet, macht sich des Kindermords schuldig.

Art. 2.

Unehliche Mutter ist jedes Weib, sei es Dirne, Wittwe oder Ehefrau, welche in Folge ausserehlicher Schwängerung, ein Kind gebiert.

Die Schwangerschaft ist wissentlich verheimlicht, wenn dieselbe und der Umgang mit einem Manne [1]), auf desfallsigen Vorhalt, gegen Eltern, Vorgesetzte, Dienstherrschaft und den Schwängerer verleugnet worden ist.

Die Niederkunft war absichtlich hülflos, wenn die Gebärende nach verheimlichter Schwangerschaft Hülfe anderer Personen haben konnte, und dennoch heimlich und hülflos gebar, oder wenn sie ihren Zustand so lange, desselben sich bewusst, verheimlichte, dass sie bei ihrer Entbindung keine Hülfe mehr erlangen konnte.

Die Tödtung war eine vorsetzliche, wenn der Entschluss zu derselben schon vor Eintritt der Geburtswehen gefasst war, und dieselbe durch Verletzungen des Kindes oder Entziehung der ihm zum Fortleben nöthigen Luft, Nahrung, Wärme und natürlichen Hülfe, mit Wissen und Willen ausgeführt wurde.

---

1) Der höchst seltene Fall, dass ein Beischlaf dem Weibe unbewusst eintritt, kann keiner gesetzlichen Beachtung unterliegen.

Art. 3.

Das Kind war ein lebendiges, wenn es nach der Geburt geathmet, und durch die Handlungen oder Unterlassungen der Mutter seinen Tod gefunden hat.

Es war ein neugebornes so lange es nicht genährt und gekleidet war, die Mutter noch an den unmittelbaren Folgen der Entbindung litt, und ausser derselben, ihren Eltern oder dem Schwängerer, Niemand Kenntniss von seinem Daseyn erlangt hatte.

Es war ein gliedmässiges, wenn es reif geboren, von menschlicher Statur und mit den Körpertheilen versehen war, ohne welche es das Leben ausser der Mutter nicht fortzusetzen im Stande sein konnte.

Art. 4.

Geschah die Tödtung nicht vorsetzlich, sei es, dass es an dem Entschlusse zu derselben vor Eintritt der Geburtswehen, oder an deren williger und wissentlicher Ausführung gebricht, so ist die Mutter, nachdem das erste oder andre mangelt oder sie durch Handlungen oder Unterlassungen den Tod des Kindes herbeigeführt hat, mit Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren zu belegen.

Wenn der Entschluss zur Tödtung weder vor Eintritt der Geburtswehen gefasst, noch eine solche mit Wissen und Willen ausgeführt, der Tod des Kindes ist aber durch die hülflose Geburt verursacht worden, so hat die Mutter, je nachdem dieses in Gewissheit oder nur in Wahrscheinlichkeit beruhet, eine Zuchthausstrafe von mindestens 6 Monaten verwirkt.

Art. 5.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn das Kind zwar todt zur Welt gekommen, es jedoch gewiss oder doch wahrscheinlich ist, dass es, wenn zweckmässige Hülfe bei der Entbindung vorhanden gewesen wäre, am Leben hätte erhalten werden können.

Ist das Kind zwar lebend geboren, dasselbe hätte jedoch, vermöge der ihm angebornen Schwäche oder wegen sonstiger, ohne Schuld der Mutter herbeigeführten Uebelstände, die Neugeborenheit nicht überleben können, und ist dessen Tod durch Handlungen oder Unterlassungen der Mutter vorsetzlicher Weise beschleunigt worden, so hat die im Artikel 1 bestimmte Strafe gegen sie statt, es soll jedoch alsdann nur auf zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden können.

Eben so ist unter gleichen Umständen eine Mutter zu strafen, die es durch absichtliche Handlungen veranlasst hat, dass der Leichnam des Kindes einer ärztlichen Untersuchung nicht mehr unterzogen werden kann.

Art. 6.

Eine Mutter, welche aus andern Ursachen, als um die Schande des

unehlichen Gebärens zu verbergen, ihr neugebornes Kind vorsetzlicher Weise vom Leben zum Tode bringt, oder welche keine Schande von der Geburt zu erwarten hat, soll, nach dreimaliger Ausstellung an den Pranger, lebenswierige Zuchthausstrafe leiden.

Gleiche Strafe trifft die Mutter, welche nach erlittner im Art. 1 bestimmter Strafe, von neuem eines Kindermordes sich schuldig macht.

Art. 7.

Ist das Kind von seiner Mutter zu einer Zeit getödtet worden, wo dasselbe nach Maassgabe des Art. 3 nicht mehr als ein neugebornes betrachtet werden konnte, so ist die Mutter, gleich einer Mörderin, mit dem Tode zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft die Mutter, welche ihr Kind, es sei neugeboren oder nicht mehr als solches zu betrachten, mit Wissen und Willen durch andre Personen in ihrem Auftrage tödten lässt.

Art. 8.

Ausser der unehlichen Mutter sind alle andern Personen, welche ein neugebornes, sei es mit oder ohne Zustimmung der Mutter, tödten, oder zu einer solchen Tödtung durch Handlungen oder absichtliche Unterlassungen Beistand leisten, gleich Mördern mit dem Tode zu bestrafen.

Jeder, der bei einer Entbindung gegenwärtig gewesen, und nicht thätige Hülfe geleistet hat, um das Kind am Leben zu erhalten, macht sich eines culposen Todschlages schuldig, und ist mit der gegen diesen bestimmten Strafe zu belegen.

Art. 9.

Die Tödtung eines Kindes durch seine Mutter während und unter dem Gebären wird je nach dem Art. 1 und 6 mit den daselbst festgesetzten Strafen geahndet.

Im Strafcodex für das Königreich Würtemberg [1]) heisst es im Art. 249: Eine Mutter, welche ihr neugebornes unehliches Kind tödtet, soll wegen Kindermordes, wenn sie vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluss zur Tödtung ihres Kindes gefasst, und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit 15—20jährigem, ausserdem mit 10—15jährigem Zuchthaus bestraft werden.

Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über den Versuch zu beurtheilen. Art. 250. Die Tödtung

---

1) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg. Nebst dem Einführungs- und Competenzgesetze, einem Sachregister und andern Beilagen. Stuttg. 1839.

eines unehlichen Kindes während der Geburt wird gleich dem Kindermorde bestraft [1]).

Im Entwurfe des für das Grossherzogthum Baden berechneten Criminalcodex ist bestimmt: §. 191. Eine Mutter, welche ihr unehliches während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben, vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluss zur Tödtung vor der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus von 6 bis 15 Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefasst wurde, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden. §. 192. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, dass in der Zeit der besondere geistige und körperliche Zustand, der die Zurechnung der Gebärenden bei diesem Verbrechen verhindert, noch fortgedauert hatte. §. 193. Verübt die Kindesmörderin, nachdem sie wegen des früheren Falles rechtskräftig verurtheilt war, das Verbrechen von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft. §. 194. Ergibt sich, dass das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Missbildung das Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniss- oder Arbeitshausstrafe ein. §. 195. Hätte sich eine ausserehlich Schwangere, in der Absicht ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft die nöthige Hülfe entbehrte, so wird sie bestraft 1) mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äussere, von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde 2) mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen ist. §. 196. Hatte sich die ausserehlich Schwangere, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 197. Ist in den Fällen des §. 195. Nro. 2 und des §. 196 das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden [2]).

---

1) Vgl. Abegg Beiträge zur Critik des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. Neustadt a. d. O. 1836.

2) S. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begrün-

Im verwandten Sinne sind die für das Königreich Hannover und für das Grossherzogthum Hessen berechneten Entwürfe von Strafgesetzbüchern verfasst.

Bis jetzt hat England bekanntlich kein Strafgesetzbuch, sondern nur einzelne Strafgesetze, die nach dem Parlamentsverhandlungen von 1824 auf den Antrag des Dr. Lushington zusammengestellt sind, um ein Strafgesetzbuch vorzubereiten. Viele Strafgesetze sind aus den Zeiten religiöser und rechtlicher Barbarei herstammend, durch den Lauf der Zeit ist vieles ausser Gebrauch gekommen, und die Fortschritte in der Strafrechtswissenschaft sind allerdings im Stande gewesen, gesetzlichen Ungerechtigkeiten vorzubeugen, indessen da die Form überall im englischen Recht ein grosses Uebergewicht übt, so sind die besseren Einsichten ohne den zu erwartenden Erfolg gewesen. Man unterscheidet den Kindermord nicht vom Verwandtenmord, die man beide mit der Strafe des Stranges bedroht hat. Unter der Regierung Jacob I. (aus dem 21. Regierungsjahre desselben) ward ein Gesetz promulgirt, nach dem es rechtlich vermuthet werden soll, dass ein unehliches Kind lebend geboren worden sei, wenn dessen Geburt verheimlicht worden ist, und wenn es todt ist, in Folge der Verheimlichung vermuthet werden kann, dass die unehliche Mutter dasselbe getödtet habe, sobald sie nicht durch wenigstens einen Zeugen zu erweisen im Stande ist, dass das Kind todt geboren sei. Dieses Gesetz, dessen furchtbare Folgen sehr schön in „The heart of Mid-Lothian, a Romance by the Autor of Wawerley“ 4 Vol. deutsch der Kerker von Edinburgh, Berlin 1821 gezeichnet sind, ist jedoch nach Blackstone ausser Gebrauch gekommen, gegenwärtig müsse, um die Todesstrafe zu erkennen, zuerst bewiesen werden, dass das heimlich begrabene Kind wirklich lebend zur Welt geboren sei [1]).

Hat die Tödtung des Kindes früher stattgehabt, ehe es vollständig lebend geboren ist, so wird, da nach den Gesetzen nur an einer vernünftigen lebenden und in des Königs Schutze befindlichen Creatur ein Mord begangen werden kann, sie nicht als Mord, sondern als misdemeanor betrachtet und bestraft, (to kill a child in its mothers womb is no murder, but a great misprision) [2]) Verheimlichung der Geburt wird als misdemeanor mit Gefängniss ex arbitrio judicis bestraft, seit einer der zwölf Richter Englands, Mr. Justice Parc erklärt hatte, dass er auf keine Anklage ein Urtheil fällen würde,

---

det von Criminaldirector Hitzig, fortges. v. Demme und Klunge. Bd. IV. Altenburg 1838.

1) Vgl. die Englische Zeitung. The Star, vom 15. Nov. 1823.

2) Blackstone commentaries on the Laws of England, Liv. IV. cap. 14.

wenn nicht das angeblich getödtete Kind aufgefunden und dessen Leben nach der Geburt erwiesen sei.

An die Englische Gesetzgebung schliesst sich die Schwedische [1]) genau an, sogar in Hinsicht jener Verordnung Jacobs, denn es heisst auch:

Mulier impudica, quae ex illegitimo concubitu uterum gestat, nec hoc aut partum aperit, latebras quaerens, quo furtim enitatur partum et dein eum abscondit; percutiatur securi et in pegmate comburatur, non attento praetextu, mortuum vel ante justum terminum editum fuisse.

Das ältere französische Recht kennt den Kindermord nicht als besonderes Verbrechen, wiewohl Heinrich II. im Jahre 1556 ein Edict erliess, welches mit jener Verordnung König Jacobs vollkommen übereinstimmt, dem sich religiöse Ideen beigemischt haben. Dieses besagt:

„Toute femme, qui se trouvera convaincu d'avoir celé, couvert et occulté, tant sa grossesse que son enfantement; sans avoir declaré l'un ou l'autre, et pris de l'une ou de l'autre temoignage suffisant, même de la vie ou mort de son enfant, lors de l'issue de son ventre, et qu'après l'enfant se trouve avoir été privé du baptême et sépulture, telle femme sera reputée avoir homicidé son enfant; et pour reparation, punie de mort, et de telle vigueur que la qualité particulière du cas méritera.

Dieses Edict ist in den Jahren 1585 und am 26. Februar 1708 erneuert; und selbst in dem vorletzten Strafgesetzbuch der Französischen Republik vom 6. October 1791 findet sich noch keine besondere Verfügung über die Kindestödtung.

Erst das Projet de Code criminel vom Jahre 1804 setzte fest:

Art. 285. L'infanticide est l'homicide causé par une mère non engagée dans les liens de mariage, ou par ses complices, de son enfant nouveau né. Art. 286. Le crime d'infanticide est commis, lorsque l'enfant est mort pour avoir été privé par sa mère ou ses complices, des précautions, des sécours, des soins ou des alimens sans lesquels il n'a pû vivre — Art. 287. Toute personne coupable d'infanticide sera punie de la deportation.

Indessen ist diese Absicht und namentlich die Beschränkung der Kindestödtung auf unehliche Kinder in dem neuen code pénal vom Jahre 1810 nicht gebilligt. Es heisst nämlich Art. 300. Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveau né und Art. 302. Tout coupable . . . d'infanticide . . . sera puni de mort . . .

Das noch jetzt geltende Russische Landrecht des Czaaren Alexei Michailowicz vom Jahre 1647 (Soborna Ulosienia), welches auch die Abtreibung

---

1) Codex legum Suecicar de 1734. cap. 16.

der Leibesfrucht durch Gewaltthätigkeit eines Dritten, aber nicht weiter hinaus, bestraft, belegt zwar die Kindestödtung nicht mit der sehr harten Strafe des Verwandtenmords; wohl aber ist dieselbe in den Begriff desselben aufgenommen, weil kein Unterschied zwischen erwachsenen und unerwachsenen Kindern gemacht wird. Cap. 22. §. 3 heisst es in Bezug hierauf:

„Wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter tödteten, so sollen sie mit einjähriger Gefängnissstrafe belegt werden, und nach Verlauf desselben sich in die Kirche begeben, um ihre Sünde öffentlich, und so, dass es jeder höre, zu hekennen. Sie sollen aber nicht am Leben gestraft werden.“

Peter Leopold's Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Toscana vom Jahre 1786 rechnet die Kindestödtung ohne Weiteres zum Verwandtenmord, ohne den Begriff desselben näher zu berühren. Es verfügt:

Art. 67. Die vorsätzlichen Todschläge, in welche Classe auch Kindermord, Vergiftung und alle andere sogenannte qualificirte Todschläge gehören sollen immerfort für eines der härtesten und schwärzesten Verbrechen angesehen werden, und daher unerlässlich der Strafe unterworfen sein, die Wir für solche bestimmt haben. Die Verbrecher stehen eine Stunde am Halseisen und müssen hernach lebenslang öffentliche Arbeiten verrichten. In dieselbe Strafe verfallen auch alle Helfer und Helfershelfer, Anstifter oder Mandaten, die zum Mord beigetragen haben.

Der Entwurf des Ungarischen Strafgesetzbuchs [1]) ist, was den Kindermord betrifft, eine beinahe wörtliche Uebertragung des Preussischen Landrechts, nur darin weicht er von demselben ab, dass auch die Tödtung ehlicher neugeborner Kinder in den Begriff des Kindermords mit aufgenommen ist.

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Hayti (Code Henry) erwähnt der Kindestödtung überall nicht. Spangenberg meint jedoch [2]), es sei ausser allem Zweifel, dass sie im Begriffe des Verwandtenmordes stecke, indem die Abtreibung auf allen Fall mit 15jähriger Gefängnissstrafe (à la barrière neuve) verpönt sei und man also mit vollem Rechte schliessen könne, ist der Mord eines ungebornen Kindes als Verbrechen angesehen, wie viel also der Mord eines neugebornen.

Das Gesetzbuch für das Königreich Italien [3]) schliesst die Todesstrafe

---

1) Codex de delictis eorumque poenis pro tribunalibus regni Hungariae, partiumque eidem annexarum per regnicolarem juridicam deputationem elaboratus Pestini 1807. Art. XXI.

2) Neues Archiv des Criminalrechts III. Bds. III. Stück.

3) Codice penale pel regno d'Italia Art. 433.

aus, und unterscheidet in Ansehung der Strafe, ob der Vater oder die Mutter das Verbrechen verübt (la pena d'infanticidio diretto ad occultare una prole illegitima è de casa di Vorza in quinto grado per l'uomo ed in quarto per la donna se la madre di buon nome e fama sia nubile, vedova e disguinta dal marito).

Das spanische Gesetzbuch der Cortes von 1822 (P. II. Tit. I.) bestraft den von einer Mutter, die guten Ruf hatte, an ihrem Kinde innerhalb 24 Stunden seit der Geburt, um die Schande zu bedecken, begangenen Mord, mit 15 bis 20 Jahr Arbeitshaus und mit Verbannung.

Das 1816 erschienene und 1822 vermehrte Strafgesetzbuch für den Kanton Tessin wirft Kindermord und Kinderaussetzung zusammen, und nimmt als Strafe die Zwangsarbeitshausstrafe im 3. Grade an (nach Art. 10 beträgt der 1ste Grad 3 bis 5 Jahre, der 2te 5 bis 10, der 3te 10 bis 15 Jahre Arbeitshaus).

Das Strafgesetzbuch von St. Gallen besagt im 152. Artikel: „Wenn in den Fällen, wo eine Mutter ihr unehliches neugebornes Kind um das Leben bringt, entweder der Thatbestand überhaupt, oder die Lebensfähigkeit des Kindes insbesondere, nicht rechtlich gewiss hergestellt werden kann, oder andere Verumständungen dem Richter über den Vorsatz oder die vollständige Besinnungskraft oder den freien Willen der Thäterin noch einigen Zweifel überlassen, so soll dieselbe mit 6 bis 10jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. In den übrigen Fällen, in welchen keiner der gesetzlichen Milderungsgründe vorhanden wäre, scheint der Gesetzgeber darauf gerechnet zu haben, dass die volle Strafe des Verwandtenmordes eintreten müsste."

Das Criminalgesetzbuch für den Canton Basel vom Jahre 1821 lässt das vollendete Verbrechen der Kindestödtung nicht vom gemeinen Morde unterschieden sein und belegt es mit der Strafe des Schwerdtes. Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft macht aber ein besonderes Criminalverbrechen aus und fällt, je nach ihren Folgen, grösserer oder geringerer Strafe anheim; wenn eine Weibsperson, besagt §. 106, welche ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat, ein todtes, wenigsten 30 Wochen getragenes Kind zur Welt bringt, so ist sie mit 2 bis 6jährigem Zuchthause zu bestrafen.

Hat das Kind nach dem Gutachten der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt, so soll 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe eintreten.

Zeigen sich überdies an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so fällt sie in 16 bis 20jährige Kettenstrafe ersten Grades.

Im Fall aber die Mutter durch Wegschaffung des Körpers oder auf andere Weise die ordnungsmässige Untersuchung der Sachverständigen über den

Zustand und das Alter der Leibesfrucht gehindert und vereitelt hätte, so unterliegt sie einer 6 bis 10jährigen Zuchthausstrafe.

Wenn jedoch auf andere Art ausgemittelt wird, dass das der Untersuchung entzogene Kind wenigstens 30 Wochen getragen gewesen, es aber ungewiss bleibt, ob dasselbe gelebt habe oder nicht, so soll die Mutter in 10 bis 14jährige Kettenstrafe ersten Grades verfällt werden.

Ergibt es sich aher, dass das Kind wirklich gelebt, die Mutter den Vorsatz zu tödten nicht geständig ist, auch sonst dessen nicht überführt werden kann, so hat sie 16 bis 20jährige Kettenstrafe im ersten Grade verwirkt.

Wenn sich der Schwängerer der Beihülfe zu einer solchen Handlung schuldig macht, so soll derselbe mit der Mutter die gleiche Strafe leiden.

Das Bernische Gesetz vom 18. Febr. 1823 nimmt als ordentliche Strafe die Schwerdtstrafe an, nimmt aber auf viele Milderungsgründe Rücksicht, und stellt die Fälle auf, in denen ausserordentliche Strafen eintreten.

Im neuen Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 kann der Richter nach Art. 126 bei Kindestödtung zwischen 4 bis 15 Jahren wählen.

In neuerer Zeit haben andere deutsche Staaten, Hannover, Baden, haben die Amerikaner Gesetzbücher und Entwürfe zu Strafgesetzbüchern geliefert, in Illinois erschien am 26. Febr. 1833, in Connecticut 1835, in Massachusets im März 1836 ein Gesetzbuch. In der Schweiz hat Luzern ein neues Strafgesetzbuch geliefert. Hier heisst es §. 170. Eine Mutter, welche ihr unehliches Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen tödtet, oder an ihrem unehlichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt gebracht, während der Geburt selbst tödtliche Misshandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist des Kindermords schuldig. Hat die Kindesmörderin schon vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluss zur nachherigen Tödtung gefasst und in Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen; ausser diesem Falle tritt die Strafe des Todschlags ein (also 10 bis 20jährige Kettenstrafe).

In Schleswig-Holstein ist zum Entwurfe eines peinlichen Gesetzbuches eine Commission berufen und bei dem Gedanken, dass so viele tüchtige Criminalisten dahin arbeiten, Schuld und Strafe in gehörige Verbindung zu setzen, dürfen wir der Hoffnung wohl Raum geben, dass auch die der Kindestödtung angemessene Strafe ermittelt werde.

Möchte es mir in den nachfolgenden Blättern, in denen ich, wie gesagt, von der Strafbestimmung völlig abstehe und die nur zur Aufhellung des Thatbestandes dienen sollen, so weit die wirklichen Fortschritte in der gerichtlichen Medicin hiezu auffordern, gelungen sein, das wirklich Erforschte

getreu dargestellt zu haben, möchten Criminalisten sich durch meine Arbeit aufgefordert fühlen, die andere, die rein juristische Seite zu bearbeiten. Hat doch der auch in der gerichtlichen Medicin wohl bewanderte Mittermaier im Archive des Criminalrechts eine schätzbare Vorarbeit geliefert. Die Rechtswissenschaft ist, gleich der Medicina forensis im Fortschritte begriffen, sie entsagt dem Abschreckungssystem, das ein Carpzov empfahl und nach dem Jahrhunderte hindurch verfahren ward. Ich werde getreue Rechenschaft von dem ablegen, was die Aerzte erforschten im Laufe der Zeiten und ich glaube, eben weil die Rechtswissenschaft sich auf die Erfahrungen der Aerzte stützen muss, dieserWeg wird dahin führen, dass keine Kranke fürder für eine Verbrecherin angesehen wird. Die Gesetzgeber können dem Vorwurfe des zu strengen Generalisirens, den ihnen der verdiente Mittermaier mit vollem Rechte macht, nicht füglich entgehen. In dieser Schrift habe ich ihn zu vermeiden gesucht, ob es mir gelungen, darüber mögen Kundige urtheilen, mir lag nur die Wahrheit am Herzen und die Förderung der Wissenschaft, so viel ich vermochte.

Begriff und Thatbestand des Verbrechens der Kindestödtung.

Indem ich es hier bevorworte, dass ich den Gegenstand, den ich hier abzuhandeln unternommen, nur nach gemeinem Recht einer Untersuchung unterzogen habe, werde ich zuvörderst den Begriff der Kindestödtung festzustellen bemüht sein. In dieser Beziehung bemerkt Wächter [1]) mit Recht, wie die Fälle, welche man unter Kindermord begreife, oft mehr unter die Categorie des Todschlags, als unter die des Mordes fallen. Schon Grolman [2]) behauptete, dass für die meisten Fälle mehr der Ausdruck Kindertodschlag passen würde und nur der bestimmteste Sprachgebrauch die Beibehaltung des Ausdruckes Kindermord rechtfertige. Mord sei nämlich nach der Carolina jede praemeditirte, vorsätzliche Tödtung, wogegen Todschlag für eine vorsätzliche, im Affect begangene Tödtung von den Neuern, Grolman, Feuerbach, Rosshirt, Martin, Egger ausgegeben werde, während diess wohl nicht dem Sprachgebrauche der Carolina gemäss sei, vielmehr scheine dieselbe unter Todschlag jede dolose Tödtung, bei welcher die besonnene Ueberlegung fehlte, und jede culpose Tödtung zu verstehen. Selbst auch Tödtungen, bei welchen die Zurechnungsfähigkeit zur Schuld ganz fehlt (z. B. aus Nothwehr), welche aber gar nicht Verbrechen sind, nenne sie Todschläge. Dies beweise sich a) aus der Rubrik vor Art. 138 „von unläugbaren Todschlägen... so entschuldigung der straff auf jnen tragen.“ Denn diese Rubrik beziehe sich auf Art. 138. 148, indem die Rubrik der folgenden Art. sei: „Erstlich von rechter nothwehr“ (Art. 139 — 145) und dann die Rubrik des Art. 146. komme von vngeuerlicher entleibung, die wider eynes thätters willen geschicht,

---

1) Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts v. Dr. Carl Georg Wächter 2 Th. Stuttgart 1826. §. 171.

2) A. a. O. §. 435.

ausserhalb eyner notwer, und diese Art. nun sprächen gerade von casuellen und culposen Todschlägen; b) aus den Worten Todtschläger, in Art. 142. und „todtschlag“ im Art. 143. c) aus den Worten des Art. 137. „todtschlag“ der sunst auch gemelte (nach gemelte Banbergs.) entschuldigung nit hat, wodurch also die in den folgenden Artikeln angeführten oder theilweise entschuldigten Tödtungen Todschläge genannt würden; selbst endlich d) dadurch, dass im Art. 137 im Project der Carolina vom J. 1529 gestanden habe, todtschlag vnfürsetzlich oder aus jächheit vnd zorn, was immer ein Sprachgebrauch jener sei.

So Wächter, indessen theilen andere Juristen nicht diese Ansicht, wie schon oben angegeben ist und Tittmann nennt Todschlag (homicidium simplex) jede in der Hitze der Leidenschaft (Gemüthsbewegung) beschlossene und verübte Tödtung [1]).

Mittermaier rügt die Benennung Kindermord statt Kindestödtung gleichfalls; man spräche immer noch von demselben, während man doch erkenne, dass das infanticidium eine besondere gelinder zu bestrafende Art der Tödtung sei und Mord nur die höchsten mit Vorbedacht und Ueberlegung verübten Arten der Tödtung begreife. Richtiger müsse man daher von Kindestödtung und in den meisten Fällen vom Kindestodschlage sprechen [2]).

Wird das eigene erwachsene Kind getödtet, ein Verbrechen, das selten und auch dann oft nur in einem Anfalle von Geisteszerrüttung verübt wird, wovon der unglückliche Rüsau in Hamburg zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Beispiel abgibt, dann muss man sagen, es sei ein parricidium begangen. Wenn eine frühere Praxis die Kindestödtung nur als eine species des Parricidiums gelten lassen wollte, so ist es doch aus der Carolina zu ersehen, wie der Schöpfer dieses Gesetzbuches es deutlich vom parricidium unterscheidet, ein Verbrechen, dass Solon sogar nicht in seine Strafgesetze aufgenommen hat, weil er es der Menschheit nicht zutraute, dass Menschen einer solchen Ruchlosigkeit fähig seien. Die lex Visigothor. strafte nach Lib. VI. Tit. 3. §. 7 die Tödtung des neugebornen Kindes von Seiten der Mutter mit dem Tode, gleichviel ob dasselbe ehlich oder unehlich war, die Carolina dagegen will sie nicht unter Verwandtenmord gerechnet wissen, das geht schon daraus hervor, dass sie dieser Tödtung im Art. 131 besonders erwähnt, da sie doch im Art. 137 allgemeine Bestimmungen über den Kindermord fest-

---

1) Handb. d. Strafsrechtswissenschaft u. d. deutschen Strafgesetzkunde von Dr. Carl Aug. Tittmann 1r Bd. 2 Aufl. Halle 1822. S. 314.

2) Neues Archiv d. Criminalrechts Bd. VII. §. 6. — Vgl. Salchow Lehrb. d. peinl. Rechts 3. Aufl. S. 203. So auch Feuerbach's Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs III. Th. S. 189.

setzte. Spätere Gesetze (sogar noch das Basel'sche vom Jahre 1832) unterscheiden das infanticidium nicht vom parricidium, indem sie die Strafe des Schwerdtes androhten, obgleich, wie Mittermaier mit vollkommnen Rechte behauptet, es der Praxis nicht entgehen könnte, dass bei dem Verwandtenmorde der Gegenstand des Verbrechens eine erwachsene Person sei, zu welcher eben so die Natur, welche die zartesten Gefühle der Liebe einflösst, den Mörder zieht, als sich aus den Verhältnissen des Zusammenlebens wechselseitige Zuneigung entwickelt, so dass alle diese Gefühle und die Heiligkeit des Verwandtenbandes abmahnend auf den Mörder wirken, bei welchem die That nur durch eine Leidenschaft erweckt sein kann, deren Stärke alle entgegenstehenden Vorstellungen niederschlug, während bei dem Kindermorde ganz andere Verhältnisse vorliegen. Erzeugt wider Wunsch und Willen, kann das Geschöpf, das nur eine Quelle der herbsten Schmerzen für sie zu werden droht, von der Mutter nicht geliebt werden. Die Leiden und Zustände der Schwangerschaft, die Aussichten der Unglücklichen auf Schande, Verstossung und Armuth können nicht dazu beitragen, die Leibesfrucht zu lieben. Der Gedanke, sich des Kindes zu entledigen, findet seine erste Nahrung in der leicht begreiflichen Hoffnung, dass das Kind nicht lebendig zur Welt kommen möge; die oft vorkommende Selbsttäuschung, dass es selbst dem armen Geschöpfe besser wäre, wenn es nicht fortlebte, vermindert die Vorstellung von der Schändlichkeit des Verbrechens, und die Schmerzen der Geburt, die besonders bei Erstgebärerinnen eintretende Abnormität des physischen und psychischen Zustandes sind nicht geeignet, das Verbrecherische des mörderischen Vorsatzes in voller Stärke klar vor die Seele der Verbrecherin zu stellen, welche unter dem Zusammenwirken von Umständen, die wir kaum zur Hälfte deutlich einsehen, den Gedanken des Mordes fasst und ausführt. Wenn Carl in der Carolina noch Todesstrafe auf das Verbrechen des Kindermordes setzte, so darf es doch unvergessen bleiben, dass statt des bisher üblichen lebendig Begrabens und Pfählens das einfache Ertränken gedroht ward. Um Verzweiflung zu verhüten, heisst es im Art. 131, zum Beweise, dass die Carolina Schonung bei Kindesmörderinnen eintreten lassen wollte. Wir werden bei der Analysirung der einzelnen als Erfordernisse des Thatbestandes angegebenen Daten näher hierauf eingehen.

Feuerbach (Criminalrecht §. 236) definirt den Kindermord, den man erst seit Grolman als solchen in der Doctrin vom Verwandtenmord unterschied, von dem selbst Quistorp [1]) und Meister [2]) noch nichts wussten, folgendermassen:

---

1) J. C. Edlen v. Quistorp's Grunds. d. deutschen peinl. Rechts. 1r Th. Rostock und Leipz. 1794. S. 387 u. 88.

2) Dr. J. F. Meisteri principia juris criminalis Germaniae communis. Göttingae 1789. §. 161.

Es ist derselbe die von einer Mutter, nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft an ihrem neugebornen, lebensfähigen, unehlichen Kinde begangene Tödtung. Der Thatbestand des Verbrechens ist also nach ihm:

1) Ausserehliche Zeugung und Geburt.

2) Leben des Kindes nach der Geburt.

3) Fähigkeit desselben zum Fortleben.

4) Rechtswidrige Handlung, oder Unterlassen der Mutter, welche die Ursache des erfolgten Todes war und welche

5) kurz nach der Geburt geschah; endlich

6) vorhergehende Verheimlichung der Schwangerschaft.

Gans, der [1]) unter Kindermord die Tödtung neugeborner, unehlicher Kinder durch ihre unehlichen Mütter, um die Schande des unehlichen Gebärens zu verheimlichen, versteht, unterscheidet einen subjectiven und einen objectiven Thatbestand. Zu ersterem gehört:

1) Eine unehliche Mutter, die

2) ihr Kind aus dem Grunde tödtet, um die Schande der unehlichen Geburt zu vermeiden, und zwar

3) nach vorhergefasstem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen (dolo praemeditato).

Der objective Thatbestand erfordert nach Gans

1) ein unehliches, neugebornes, gliedmässiges Kind, welches

2) durch seine unehliche Mutter vom Leben zum Tode gebracht worden ist.

A. Devergie behauptet [2]) 1) es sei nicht nothwendig, die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes zu erheben; es sei hinreichend sie nach dem Leben zu stellen. 2) Die Bestimmung des Kindesalters sei zwar eine nothwendige Entscheidung in Sachen des Kindermordes, doch sei der vom code penal angegebene Termin keine unumgängliche Bedingung zum Verbrechen des Kindermordes. 3) In Betreff des Lebens müsse der Arzt die Frage beantworten, ob das Kind gelebt und Athem geholt habe.

Ich werde mich über die einzelnen von Feuerbach angegebenen Erfordernisse verbreiten und hieraus wird sich ergeben, ob sie richtig aufgestellt sind oder nicht.

I. Ausserehliche Zeugung und Geburt.

Damit soll nicht behauptet werden, als ob stets eine ledige Person, die hingerissen von der Leidenschaft, sich dem Verführer hingibt, ohne daran zu

---

1) A. a. O. S. 27.

2) Annales d'hygiène publique et de medic. légale. T. X. vij.

denken, dass der Zweck des Beischlafes die Kindererzeugung ist, zu diesem Verbrechen gefordert werde. Auch die verehlichte Mutter, die ihre dem Gatten gelobte Treue vergass, während derselben, fern von ihr oder krank ist und der das sich in Folge unerlaubten Beischlafs in ihrem Schoosse entwickelte Kind nicht für das seinige anerkennen würde, wird den Zeugen ihrer Schande öfters aus dem Wege zu räumen suchen, eben so die Wittwe, die, an den Geschlechtsgenuss gewohnt, sich vielleicht im rüstigsten Alter ihres Ehemannes beraubt sieht und die Schande, wie manche Inconvenienzen des bürgerlichen Lebens fürchtend, Hand an ihr Neugebornes legt. Selbst die verehlichte Mutter, kann, wie wir davon im Verlauf mehrere Beispiele anführen werden, während und nach dem Acte der Geburt, wenn Delirium ihre Sinne umnebelt, ihr Kind tödten. Bleibt diese dann auch von jeder Strafe verschont, eben weil sie nicht zurechnungsfähig ist, so will ich es doch hier schon aussagen, dass es sich eben so bei unehlich Geschwängerten verhalten könne, wenn dieselben Umstände eingetreten sind.

Dass übrigens die Carolina nur die Tödtung unehlicher Kinder gemeint hat, geht wohl aus der ganzen Fassung des Artikels, aus seinen ausdrücklichen Worten, ferner aus den Worten ihre geübte Leichtvertigkeit verborgen zu halten, in Verbindung mit Art. 35. d. peinl. Ger. O. hervor [1]), wo es heisst:

Item so man eyn dirn so für ein jungfraw geht imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden. pp.

II. Neugeborenheit des Kindes.

Physiologen, Aerzte und Rechtsgelehrte haben sich bis heute noch nicht darüber vereinigen können, was man unter dem Begriffe neugebornes Kind (infans recens natus) zu verstehen habe. Man hat diese Bezeichnung bald im engern, bald im weitern Sinne gebraucht.

Im weitesten Sinne ist jedes Kind, welches so eben oder noch nicht lange geboren ist, für ein neugebornes zu halten und der Monat, in welchem die Frucht geboren wurde, ist in diesem Sinne gleichgültig und ein Kind kann noch während des Wochenbettes, also sechs Wochen hindurch, als ein neugebornes gelten.

Im engsten Sinne ist indessen ein neugebornes, ausgetragenes, mithin reifes, also am Ende der Schwangerschaft, die in der Regel 40 Wochen oder 280 Tage dauert, geborenes Kind, welches noch nicht Säugling ist, also noch

1) Wächter a. a. O. S. 161.

nicht gesogen, d. h. die Zeit noch nicht erreicht hat, wo es saugen könnte, wenn sonst keine Hindernisse bestehen, z. B. Tod des Kindes, Krankheit oder Tod der Mutter, verkehrte Sitte u. s. w.

In einem mittlern Sinne ist ein Neugebornes ein zum Fortleben fähiges, also nach der 26. Fruchtwoche geborenes Kind, so lange dieses noch Spuren der Nachgeburt an sich trägt (also bis zum Vernarbtsein des Nabels [1]).

Diese Definitionen und besonders die letztere können wohl dem Physiologen und Geburtshelfer genügen, nicht aber dem Gerichtsarzte und Rechtsgelehrten. Es ist für diese eine solche Begriffsbestimmung nicht bestimmt genug, eben weil auf die Kindestödtung eine geringere Strafe, als auf den Verwandtenmord gesetzt ist.

Broukère (Dissert. de infanticidio Leod. 1823. S. 45. und 46. glaubte, dass auch ein Kind, das schon seit mehreren Tagen geboren ist, noch als neugeboren gelten könne und folgert dieses aus Art. 597 des Code pénal und 58 des Code civil, wo es heisst: Toute personne, qui aura trouve un enfant nouveau — né, sera tenue de le remettre à l'officier de l'état civil, ainsi que les vétements et les autres effets trouvés avec l'enfant, et de déclarer toutes les circonstances du temps et du lieu, où il aura été trouvé. — Il en sera dressè un proces verbal detaillè, qui énoncera en outre l'âge apparent de l'enfant, son sexe etc.

Es ist bei diesem Artikel so wenig, wie im schon angeführten Art. 300 des Code Napoleon der Zeitraum des Neugeborenseins mit Bestimmtheit angedeutet, soviel ist jedoch aus ihnen zu erkennen, dass derselbe nicht auf die nächste Zeit nach der Geburt beschränkt sein soll. Französische Gerichtshöfe trugen darauf an, der Gesetzgeber möge eine bestimmte Zeit festsetzen, innerhalb welcher das Kind als neugeboren gelten möge [2]) und mehrere französische Juristen, z. B. Destriveaux (essais S. 120) finden, weil der Art. 300 des Còde pènal keine Zeitbestimmung für die Neugeburt hat, eine Lücke im Gesetzbuche. Von den deutschen Gesetzgebungen hat die bayerische (Art. 159), wie wir sahen, es ausgesprochen, dass ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, für ein neugebornes zu achten sei, womit das oldenburgische (Art. 169) zusammenstimmt, wahrend im würtembergischen Entwurf dies der Fall sein soll bei einem Kinde, das sogleich oder nach dessen Geburt getödtet wird. Mit Unrecht hat man aber oft behauptet (z. B. Jenull d. österreich. Criminalrecht II. Thl. 253 in der Note) dass auch der preussische Gesetzgeber einen solchen Zeitraum fixirt und ein noch nicht 24 Stunden altes

1) Feist im encyclop. Wörterb. d. med. Wissensch. Bd. XIX. S. 459.

2) Obsvv. des tribunaux criminels sur le projet. Vol. I. p. 10. III. 5. IV. 7.

Kind als neugeboren erklärt habe; denn die Artikel (Preuss. Landr. II. Thl. Tit. 20. Art. 912. 913. 949), auf die man sich beruft, sprechen, nur von der polizeilichen Vorschrift, nach welcher der Tod eines Kindes, das todt geboren oder binnen den ersten 24 Stunden gestorben ist, der Obrigkeit angezeigt werden muss und zwar binnen 24 Stunden. Der Bayerische Entwurf von 1823, Art. 242, der Ehrhard'sche und der neue Königl. Sächsische vom Jahre 1824 haben jedoch wirklich die Kindestödtung nur auf die Tödtung eines während der Geburt oder binnen 24 Stunden nach derselben getödteten Kindes beschränkt, obwohl der Sächsische Entwurf manchen Nachtheilen der zu scharfen Bestimmung nach gewissen Zeiträumen dadurch vorgebeugt hat, wenn er fordert, dass die Tödtung noch zu einer Zeit geschehen sei, wo die Mutter weder ihre Schwangerschaft, noch ihre Niederkunft Jemandem, ausser ihrem Vertrauten gestanden hat, sondern beides noch geheim hält.

Dass das Requisit neugeboren, zwar nicht unbedingt aus einzelnen Ausdrücken der Carolina, aber doch bestimmt aus der ganzen Fassung des Art. 131 (s. auch Art. 35) hervorgehe, zeigt Mittermaier (a. a. O. S. 304—306) und die Neuern von Grolman an sind auch durchaus für dasselbe. Nur sind sie unter sich wegen der nähern Bestimmung sehr uneinig.

Paalzow comp. jur. cr. §. 676 (von den Aeltern beinahe der Einzige, der hierüber etwas sagt), bestimmt es dahin, es sei ein Kind, quem citra matrem nemo, qui de vitalitate deponere possit, vivum vidit! Klein (Grunds. §. 345) versteht darunter Kinder, deren Dasein nur der Mutter und denen, die an der Verheimlichung der Geburt theilgenommen haben, bekannt geworden ist. Aehnlich bestimmt es auch Rosshirt (Lehrb. S. 347). In gleichem Sinne behauptet Werner (Hdb. oder Commentar d. peinl. Rechts 544 ff.), dass ein Kind, dessen Geburt, ausser dem Familien- und Vertrautenkreise der Mutter für das Publicum eine Neuheit ist, ein neugeborenes sei. Hiernach aber könnte, was Werner auch selbst zugestehen muss, ein mehrere Jahre altes Kind noch als neugeboren gelten, Caspar Hauser hätte bei seinem Austritte aus seinem heimlichen Verwahrungsorte dafür nach dieser Begriffsbestimmung angesehen werden können. Allein diesen Angaben liegt eine unzulässige zu einseitige Rücksicht auf das Motiv der Geschlechtsehre zum Grunde. Denn diese ist gewiss nicht immer Motiv zur Kindestödtung, sondern nicht selten ist es der Gedanke an die Folgen des Fehltritts, wenn er bekannt würde, der Gedanke an den Kummer und die Kränkung der Eltern, an die von ihnen oder den Verwandten zu erwartenden Vorwürfe, ja selbst Misshandlungen, an den Verlust des Dienstes und dadurch Beraubtwerden aller Mittel des Fortkommens u. s. w. Grolman (Criminalrecht. S. 312) nennt das Kind neugeboren, so lange der schreckliche Kampf zwischen den natürlichen Ge-

fühlen einer Mutter und der Furcht vor der bevorstehenden Schande noch nicht gekämpft ist, wogegen viele Andere z. B. Tittmann [1]) das Kind nicht mehr als neugeboren ansehen, sobald der Körper des Kindes in das ausserhalb der Mutter abgesonderte Leben eingewohnt ist und den Nahrungsstoff selbstständig zubereitet. Gans' Ansicht ist bereits in dem von ihm entworfenen und von mir mitgetheilten Gesetze über die Kindestödtung besprochen. Vor allem ist nach ihm (S. 59) in Betracht zu ziehen:

1) ob während der Zeit zwischen der Geburt und der Tödtung die Geburt verheimlicht werden konnte und verheimlicht wurde, und

2) Die unehliche Mutter noch während dieser Zeit an den Folgen der Entbindung litt und dem Laufe der Natur nach leiden musste.

Von diesen beiden Erfordernissen glaubt er, dass sie nothwendig zusammenkommen müssten, um in einem gegebenem Falle die Neugeborenheit des getödteten Kindes, in Absicht auf das Verbrechen der Kindestödtung, dem Grunde des Gesetzes und den Absichten des Gesetzgebers gemäss, ausser Zweifel zu setzen.

Wolle man von Zeitbestimmungen nicht abgehen, so könne man, wenn man von dem Gesetze nicht abgehen wolle, bloss die Zeit aufstellen, binnen welcher ein eben geborenes Kind ohne Wartung und Nahrung sich am Leben erhalten könne. Denn wenn die ohne Hülfe gebärende Mutter, vor Vollziehung des Verbrechens im Stande gewesen sei, ihr Kind zu warten und zu nähren, so könne sie auch an den krankhaften Folgen des Gebärens, wenigstens nicht mehr in dem Grade gelitten haben, welchen das Gesetz bei der strafrechtlichen Bestimmung dieses Verbrechens voraussetzen. Doch werden, gibt er zu, auch noch immer viele Fälle vorkommen, wo auch diese Bestimmung nicht ausreichen werde.

Am umständlichsten äussert sich Mende [2]) hierüber. Nachdem er medicinisch, den Begriff dahin bestimmt hat, neugeborne Kinder seien diejenigen, welche eben zur Welt gekommen sind, bereits athmeten, und noch die Merkmale ihres Zusammenhanges mit der Mutter an sich tragen, folgert er weiter, dass die Eigenschaft neugeboren zu sein aufhöre, sobald der Nabel vollkommen verheilt ist. Indessen fühlt Mende sehr wohl, dass das Criminalrecht mit dieser Bestimmung nicht ausreichen könne, er statuirt mithin für den Zeitraum der Neugeburt drei Perioden; die erste geht vom Augenblicke der Geburt bis zum vollkommnen Athemholen, wo noch meist Kopf- und Gesichtsgeschwulst, Nebereinanderschiebung der Kopfknochen, Anhängen von Schmutz

---

1) Hdb. Bd. I. S. 341.

2) Ausführl. Handb. d. gerichtl. Medicin S. 198, 238, 562 ff.

und Feuchtigkeit da sind; wichtig wird diese Periode, weil es in ihr meistens noch zweifelhaft ist, ob das Neugeborne nach der Geburt gelebt habe oder nicht. Die zweite Periode geht vom vollkommenen Athemholen bis zum Genusse von Milch und andern Nahrungsmitteln. Die dritte erkennt man durch das Dasein von Nahrungsmitteln und daraus bereitetem Nahrungsbrei; diese dritte Periode ist nach Mende's Ansicht die richtigste, sobald man die Reste genossener Nahrungsmittel im Körper des Kindes findet, ergibt sich auch, dass das Kind gelebt habe und daher Gegenstand mütterlicher Sorgfalt war, und war dies der Fall, so verschwinden, nach Mende's Behauptung, grösstentheils die Rücksichten, um derentwillen die Kindestödtung gelinder bestraft wird. Sobald die Mutter dem Kinde entweder schon Nahrung gab, oder geben liess, hat die grosse Reizung des Nervensystems, wovon weiter unten die Rede sein wird, schon aufgehört, die Mutter ist schon vernünftiger geworden und die bereits erwachte Mutterliebe muss die Rücksichten auf ihre Persönlichkeit überwiegen, daher kann, nach Mende's Ansicht, auch eine Mutter, die dessen ungeachtet ihr Kind, dem sie schon ihre Sorgfalt gewidmet hat, absichtlich tödtet, nicht mehr auf Schonung Anspruch machen.

Es kann auf eine Bestimmung von Tagen oder Stunden gar nicht gesehen werden, wenn man über das Prädicat neugeboren aburtheilen will. Die meisten Gesetzgeber haben die Tödtung des neugebornen Kindes deshalb gelinder bestraft lassen wollen, weil der somatische sowohl als der psychische Zustand der Gebärenden eine besondere Berücksichtigung verdient. Wir wissen es und einer der gelehrtesten und erfahrensten Mänutiker unserer Zeit, der verdienstvolle Busch bezeugt es [1]), der Act des Gebärens, welcher der Willkühr der Mutter entzogen ist, bedingt in der Regel so bedeutende, körperliche Veränderungen und greift so tief in die Functionen des Organismus ein, dass auch der Geist der Kreisenden afficirt werden muss. Der Schmerz während der Wehen, die Angst und Furcht in Bezug auf den Ausgang der Geburt, die veränderte Blutströmung, die Beeinträchtigung der Functionen der Brust- und Unterleibseingeweide, die übermässigen Muskelanstrengungen, zu denen die Frau sich gedrängt fühlt, müssen das Gemüth heftig anregen und wenn wir die Einwirkung, welche solche Zustände unter andern Verhältnissen und zu einer andern Zeit, als während der Geburt ausüben würden, erwägen, dann müssen wir mit Jörg annehmen, dass im Allgemeinen keiner Gebärenden von der dritten Periode an bis zum Ende der fünften die volle Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne, um so weniger schwangeren Mädchen, die schon Monate lang von Gram, Schaam und getäuschter Hoffnung gequält,

---

1) Das Geschlechtsleben des Weibes 1. Bd. Leipz. 1839. §. 170.

plötzlich von Wehen befallen, von Schmerz, Angst, Furcht und Verzweiflung bestürmt, ihrer Bürde entledigt werden [1]). Bisweilen steigern sich die Nervenaffectionen so sehr, dass wirkliche Delirien, und maniacische Affectionen entstehen, ja Wigand hat behauptet, dass die meisten überschnellen und überleichten Geburten durch einen Tetanus des Uterus, der durch heftige Gemüthsbewegungen leicht erregt wird, bewirkt werden und dass diesen Starrkrampf jedesmal ein consensuelles Leiden des Gehirns begleite, aus dem Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth u. s. w. hervorgehe [2]). — Hiemit stimmt Nägele überein, der die vierte Geburtsperiode öfters einem Wahnsinn vergleichbar hält, der nicht ganz selten nach der Geburt noch fortdauere. Auch Esquirol hat die Manie als häufig aus der Entbindung hervorgegangen angegeben, was ich aus eigner Erfahrung zu bestätigen im Stande bin. In der Regel dauert der Zustand der Aufregung nicht weit ins Wochenbett hinein und wo das dennoch der Fall ist, dessen Vorkommen von mir keinesweges geläugnet werden soll, dann wird von der Umgebung schon dafür gesorgt werden, dass das Kind sich ausser dem Bereiche der Mutter befinde und der Gesetzgeber wird mithin nur die Zeit während und kurz nach der Geburt in Erwägung ziehen dürfen, wenn von Milderungsgründen bei der Kindestödtung die Rede sein soll. Ging die Mutter nach beendigter Geburt an ihre gewöhnlichen Berufsgeschäfte, hatte sie sich bereits des Kindes angenommen, gab sie ihm z. B. Nahrung und tödtete es dann erst, zeigte sie mithin, dass sie bereits einer vernünftigen Ueberlegung fähig war, so hat sie sicher, wie Mittermaier mit Recht behauptet, keinen Anspruch auf mildere Behandlung. Wenn die Aufgeregtheit aufgehört hat, ist der Grund zur milderen Bestrafung hinfällig und die Mutter wird nun mit Sicherheit als Verbrecherin zu behandeln sein. Es kann überall die Mutter, die nicht bei Sinnen und in einem solchen Zustande ihr Kind tödtet, nur dafür in Anspruch genommen werden, dass sie ihn geflissentlich herbeiführte, wie wir weiter unten mit Beispielen erhärten werden, kommt dergleichen Sinnesumnebelung auch bei Ehefrauen vor, die sehnlichst, ihr Kind erhalten zu sehen wünschten

1) Henke über die zweifelhaften Zustände d. Gebährenden, in Bezug auf die gerichtliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes (Abhandl. a. d. Gebiete d. gerichtl. Medizin Th. IV. No. 3. S. 213.

2) Wigand über einen wichtigen Punkt bei der Untersuchung des Kindermordes in J. H. Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde IX. Jahrg. 1816. — Meissner Forschungen des 19. Jahrhunderts in d. Geburtsh. Leipz. 1826. Th. I. S. 156—165. Clarus Beitr. z. Erkenntn. u. Beurth. zweifelh. Seelenzust. Lpz. 1828, S. 318. Hufeland's Journal 1817. Mz. S. 1. Hiezu in Caspers Wochenschr. für d. ges. Heilkunde. 1833, No. 11.

und dennoch, weil ihnen das Bewusstsein fehlte, Hand an dasselbe legten. Wenn aber Gans sagt, Physiologie und Psychologie lehrten uns, dass es nicht möglich sei, dass die uneheliche Mutter, die während dem Gebären oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtete, mit Ueberlegung gehandelt habe, so muss ich mich entschieden dagegen erklären, indem wir keineswegs befugt sind, die Verwirrung des Geistes als Regel bei jeder Geburt anzunehmen.

Als ein drittes Requisit der Kindestödtung betrachtet Feuerbach das Leben des Kindes nach der Geburt. Gans fordert Gliedmässigkeit desselben. Ich werde demnach

III. das Leben des gliedmässigen Kindes nach der Geburt einer Untersuchung unterziehen.

Der erfahrungsmässig erkannte regelmässige Vorgang bei der Schwangerschaft, sagt Henke [1]), ist der, dass von dem Moment der Empfängniss an, die erzeugte Leibesfrucht zu derjenigen Vollkommenheit und Reife, welche sie nöthig hat, um ausser Mutterleibe, und getrennt von der Mutter, ein selbstständiges Leben zu führen, in einem Zeitraume von 10 Mondsmonaten, vierzig Wochen oder 280 Tagen gelangt. Ein Kind, das den regelmässigen Termin im Fruchthälter zugebracht hat und gehörig ausgebildet wird, heisst ein reifes, zeitiges, ausgetragenes, gliedmässiges Kind. Die Zeichen der Reife und Zeitigkeit sind folgende: Ein neugebornes, reifes Kind hat gewöhnlich eine Länge von 18 bis 22 Zoll und sein Gewicht beträgt zwischen 6 bis 8 Pfund, selten weniger, selten mehr. Alle Theile sind gehörig ausgefüllt und gerundet; man sieht keine Muskelparthien besonders hervortreten. Die Nägel sind hornartig und ragen an den Fingern über die Spitzen hervor. Die Ohren sind hart und knorplig; die Brüste sind gewölbt, die Brustwarzen etwas hervorstehend und oft kann man eine milchige Feuchtigkeit aus denselben pressen; der Hodensack ist gerunzelt, nicht besonders roth; und in demselben befinden sich gewöhnlich die Hoden; die Hinterbacken sind gewölbt und der After liegt in einer Spalte. Die Kopfknochen fühlen sich hart an, die Fontanellen, und namentlich die hintern, sind kleiner geworden: der Kopf ist mit Haaren bedeckt, an den Augen sieht man Augenbrauen und Wimper. Von der Nasenwurzel bis zur hervorragenden Stelle des Hinterhauptes (gerader Durchmesser) misst der Kopf gewöhnlich 4½″, von einem Scheitelbeinhöcker bis zum andern (Querdurchmesser) 3½″, vom Scheitel bis zum Hinterhauptsloche (senkrechter Durchmesser) 3½″, von der Kinnspitze bis zur kleinen Fontanelle (schräger Durchmesser) 5—5½″, vom Kinn bis zum behaarten Theile der

1) Lehrb. der gerichtlichen Medicin. 10. Aufl. Berlin 1841. S. 71.

Stirn 4″. Die hintere Hälfte des Kopfes steht etwas höher, als die vordere; das Gesicht ist im Verhältnisse zum Schädelgewölbe sehr klein und niedrig; die Nase klein, kurz und die Nasenhöhlen sind enge, die Kinnladen sehr niedrig, die Augen gross, die Kopfknochen in den Nähten schwach beweglich; der Kopf ist verhältnissmässig gross, und sitzt auf einem dünnen, kurzen Halse. Der Rumpf misst vom obersten Puncte der Schultern bis zum After 8 bis 9″. Die Schulternbreite beträgt 4½″ und die Hüftenbreite 4″. Vom obersten Theile des Brustbeins bis zur Herzgrube sind 1½—3″, von der Herzgrube bis zum Damm gegen 6″. Die Bauchhöhle ist demnach verhältnissmässig länger als der Brustkasten. Der Nabel ist nicht in der Mitte des Unterleibes, sondern mehr nach unten gegen die Vereinigung der Schambeine hin. Der Brustkasten ist weniger gewölbt, als bei ältern Kindern. Der grösste Durchmesser des Kindes ist in der Gegend des Zwerchfells. Die Gliedmassen sind im Verhältnisse zum Rumpfe in der Ausbildung zurück. Die Hände des Kindes reichen nur bis zum Mittelfleische, und die Füsse, wenn man die Beine in die Höhe schlägt, nur bis an den untern Theil des Halses; die Hände und Füsse sind verhältnissmässig klein und kurz. Das neugeborne Kind liegt mit Rumpf und Extremitäten in der Beugung. Die Haut ist fast ganz gleichfarbig, man bemerkt kaum eine Nüance derselben.

Bei einem frühzeitig gebornen, mithin unreifen Kinde sind die Gliedmassen schmächtig, mager, welk; die Haut ist nicht gleichmässig über den Körper gespannt, sondern faltig, runzelig, wodurch das Gesicht ein ältliches Ansehen bekommt; sie ist roth und mit Wollhaaren besetzt. Der Kopf ist auffallend gross zum übrigen Körper; seine Knochen sind nicht fest; Fontanellen und Nähte sind weit, die Kopfhaare weiss, fein, zart. Die Nägel sind weich, breit und ragen nicht über die Fingerspitzen hervor. Die Ohrläppchen sind dünn, häutig und liegen am Kopfe an. Die Hoden sind gewöhnlich nicht im Hodensacke; die Hinterbacken ragen nicht hervor. Gewicht und Länge richtet sich nach dem Fruchtmonate, in dem das Kind geboren, sie sind aber geringer, als die oben angegebenen Gewichte und Maasse.

Die frühzeitigen Kinder wimmern, schlafen viel und ziehen nur mit Mühe die mütterliche Brust an.

Gans[1]) nennt ein Kind ein gliedmässiges, wenn es von menschlicher Natur, d. h. mit menschlichen Gliedmassen versehen, vollständig und l e b e n s f ä h i g ist und er will die Mutter, die Hand an ein Monstrum legt, nicht als Kindestödterin bestraft wissen, namentlich ist er der Meinung, dass

1) solche Früchte, die gar keine menschliche Gestalt haben,

2) die mit zwei vollkommnen Köpfen und einem Rumpfe,

---

1) a. a. O. S. 65.

3) die mit zwei vollkommnen Köpfen und zwei obern Hälften des Körpers (Doppel-Monstra),

4) die mit einem Rumpfe, einem vollkommnen und einem unvollkommnen Kopfe geboren werden,

5) die vollkommnen Doppel-Missgeburten,

6) solche, denen ein unvollkommner Körper aus dem vollkommnen hervorragt,

7) solche, die mit sehr unvollkommnen Extremitäten geboren werden, und

8) deren Extremitäten im Becken verschmolzen sind,

kein Gegenstand der Kindestödtung sein können, eine höchst gefährliche Ansicht, da hier auf eine nicht zu verantwortende Weise das Leben des Neugebornen gefährdet wäre. Alles vom Weibe Geborne, was lebt, darf man nicht allein nicht tödten, sondern man hat die Pflicht, es so lange zu erhalten, als es geht. Hat man doch Beispiele genug, dass solche Missgeburten längere Zeit lebten; Osiander beschrieb einen hemicephalus, der erst am 15. Tage nach der Geburt starb. Will Gans solche Kinder, die man zur Zeit eines finstern Aberglaubens für Producte fleischlicher Vermischung von Menschen und Thieren hielt, getödtet wissen, wie die Wechselbälge, die man aus einer Vermischung des Teufels mit den sogenannten Hexen entsprossen ansah, so wird doch der gesunde Sinn unserer heutigen Rechtsgelehrten eine solche Missethat nicht gutheissen. Aber das reife Kind muss lebendig geboren sein, denn ein todtes kann begreiflich kein Object der Kindestödtung sein. Wie aber das Leben des Kindes nach der Geburt zu ermitteln steht, darüber haben seit lange Untersuchungen stattgefunden und doch ist bis heute nicht mit Sicherheit hierüber ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Während bei der Tödtung erwachsener Personen über das vor derselben stattgefundene Leben kein Zweifel vorhanden sein kann, ist bei der Kindestödtung der Gegenstand der Tödtung ein Wesen, von dessen Leben, ehe der angebliche Act der Tödtung eintrat, wir keine Beweise haben, weil in der Regel Niemand das Kind ausser dem Leibe der Mutter sah und das Leben bezeugen kann, weil der Moment, in welchem hätte das Leben beginnen sollen, auch der gewesen zu sein scheint, in welchem der Angriff auf das Leben des Kindes gemacht sein soll, weil die Mutter, welche über das Leben Zeugniss ablegen konnte, theils die Wahrheit verheimlichen will, theils die Wahrheit nicht aussagen kann, weil sie die zum Beobachten gehörige Besonnenheit nicht hatte. Es ist der Fall vorgekommen[1]), wo eine Mutter behauptete, dass sie ihr Kind,

1) Vrgl. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Bd. XVIII. S. 171.

das sie in einen Brunnen geworfen zu haben, eingestand, habe weinen hören, während doch die Obducenten kein Leben nach der Geburt annahmen. Peter Camper behauptet [1]), wie ein schon während der Geburt verstorbenes Kind, noch einige Zeit nachher galvanisch Kinnladen, Arme und Beine convulsivisch bewegen könne, mithin ist selbst auf die Aussage der Mutter, dass sich ihr Kind bewegt habe, nicht immer etwas zu geben. Ueber das Leben des Kindes haben nur allein die Gerichtsärzte eine Entscheidung abzugeben, der Richter kann und muss, so schwankend auch bis heute noch, wie wir das sehen werden, die Basis ist, worauf Kunst und Wissenschaft ruht, dennoch einem mit Vorsicht und Bedachtsamkeit ausgestellten Gutachten des gerichtlichen Arztes Glauben beimessen, wenn auch Mittermaier wohl Recht haben mag, wenn er sich nicht unbedingt an den trocknen Ausspruch eines Gerichtsarztes, der nicht von guten Gründen unterstützt ist, gebunden hält. Aber jedes einzelne Gutachten auch des tüchtigsten Physikers, einer Medicinalbehörde zu übersenden, wäre in der That nur zu weit getriebene Vorsicht, die nur dann erfordertich ist, wenn Verdacht der Unvollständigkeit und übereilter Untersuchung vorhanden ist, oder der Obducent aus dem Obductionsprotocolle Folgerungen zieht, die nicht daraus gezogen werden können.

Ausser dem Beweise des stattgehabten Lebens fordern die meisten Aerzte und Juristen bis heute als Requisit der Kindestödtung die Lebensfähigkeit des getödteten Kindes.

Lebensfähig ist jedes Kind, das bei seiner Geburt die hinlängliche Ausbildung der zum Leben nöthigen Organe besizt, um unabhängig von der Mutter sein Leben fortsetzen zu können, nicht lebensfähig also, wenn das Gegentheil stattfindet, sei es nun, dass der Termin der Schwangerschaft noch nicht so weit vorgerückt ist, als nöthig ist, dass die zum Leben erforderlichen Organe ihre ihnen von der Natur angewiesenen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, oder sei es, weil ihnen die für das Leben nothwendigen Organe fehlen. Indessen wird es auch keinem gerichtlichen Arzte je einfallen, bei solchem Organenfehler, wobei das Leben nicht bestehen kann, die Mutter, auch wenn sie eine unehliche war, für der Kindestödtung verdächtig zu halten, wenn es nicht anderweitig constatirt, dass sie die Absicht hatte, das Kind zu tödten, denn da erst die Obduction hier Aufschluss geben kann, konnte die Mutter nicht wissen, ob das Kind fortleben würde oder nicht und legt sie Hand an dasselbe, so ist sie eben so gut eine Verbrecherin, als wenn sie dieselbe an ein gesundes legt. Wir Aerzte wissen es wohl, aber nicht in allen Fällen die Mutter, dass an die Fortdauer des Kindes-

---

1) Abhandl. v. d. Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern. Aus dem Holl. mit Anmerk. v. S. F. M. Herbell. Frankf. 1777. S. 74.

lebens nicht gedacht werden kann, wenn ein Acephalus geboren wird, wenn Gehirn, Gesicht, Schlund, Magen, Leber, Herz, Lungen fehlen, wenn eine, in der Regel mit andern Bildungsfehlern vergesellschaftete Ectopia cordis vorhanden ist, wenn die Speiseröhre und der Magen obliterirt ist, der Darmkanal so hoch unwegsam gefunden wird, dass die Function durch keine Operation hergestellt werden kann, wenn die Eingeweide des Kopfes, der Brust, des Unterleibes bloss liegen, wenigstens kann dabei das Leben nicht auf die Dauer bestehen, wenn auch in den Annalen der Staatsarzneikunde Beispiele verzeichnet sind, dass solche Kinder eine Zeitlang lebten.

Devergie hat in seiner Médéc. légale 1837. T. I. S. 269 unter dem Artikel: „Viabilité" sämmtliche Fehler der ersten Bildung, die lebensfähig oder lebensunfähig machen, der leichtern Uebersicht wegen in folgender Tabelle mitgetheilt [1]).

Agenesien.	Agenesie.	Acephalie	Nicht lebensfähig.
		Anencephalie	Einige lebten 20 Tage.
		Angeborner Hydrops: 1) der Hirnventrikel mit Mangel einiger Hirntheile.	Tod vor oder bei der Geburt.
		2) Der Hirnhöhlen, mit vollkommner Entwickelung des Gehirns.	Leben für kürzere oder längere Zeit.
		3) Aeusserlicher Hydrocephalus bei vollkommen entwickeltem Gehirn.	Lebensfähig.
		Aprosopie.	Nicht lebensfähig.
		Ateloprosopie	Nicht lebensfähig.
		Mangel der Augenlider, der Iris .	Lebensfähig.
Erste Ordnung	Erste Gattung	Mangel des Mundes	Nicht lebensfähig.
		Mangel der Lippen, der Zunge, des äusern Ohrs.	Lebensfähig.
		Mangel der Epiglottis, des Penis, des Scrotums, der Testikel, Samenbläschen, des Uterus, der Vagina, einzelner Rippen, Wirbel, eines Theils der Extremitäten, der Hand, des Fusses, der Blase.	Lebensfähig.
		Mangel des Schlundes, Magens, Herzens, Leber, Lungen.	Nicht lebensfähig.
		Widernatürliche Herzform . .	Lebensfähig.

1) Vrgl. Most's Encyclop. für die Staatsarzneikunde Thl. II. S. 302 ff.

	Zweite Gattung Diestenasie	Fehler in der Verbindung gleicher Theile, Fissuren in der Linea mediana, d. Schädels, neben bedeutender Encephalocele.	Nicht lebensfähig.
		Fissuren des Hirnschädels mit unbedeutendem Hirnbruch.	Lebensfähig.
		Spina bifida mit Hydrorrhachis am obern Theile der Wirbelsäule.	Leben von einigen wenigen Tagen.
		Derselbe Fehler tief unten.	Leben von 6—12 Monaten, bis zu 2 Jahren.
		Mangel der Lippen, der Kinnbacken, der Zunge, des Gaumensegels, der Blase, der Ruthe, der Harnröhre, der Gebärmutter, der Scheide.	Lebensfähig.
		Mangel der Linea alba abdominis mit einer grossen Hernia viscerum abdominalium.	Nicht lebensfähig.
Erste Ordnung Agenesien.	Dritte Gattung Atresie	Grosser Nabelbruch, enthaltend Brust- und Baucheingeweide.	Nicht lebensfähig.
		Sind die Brüche aber nur klein, enthalten sie wenig oder gar kein Brust- oder Bauchorgan, so machen sie:	Lebensfähig.
		Extropie	Lebensfähig.
		Imperforation der Membrana pupillaris, der Augenlider, des Mundes, des Hintern, der Scheide, des Muttermundes, der Harnröhre.	Lebensfähig.
	Vierte Gattung Symphysie	Imperforation des Schlundes und der Gedärme.	Nicht lebensfähig.
		Reunio et confusio organorum.	Nicht lebensfähig.
		Monopsie (mehr oder weniger) complete Verschmelzung der Augen (Fusion des yeux.)	Nicht lebensfähig.
		Aehnliches Leiden anderer Körpertheile.	Lebensfähig.
Zweite Ordnung		Riesen.	
	Hypergenesien	doppelte oder mehrfache Organe.	Lebensfähig.

Dyplogenesien	Erste Gattung durch Verschmelzung (par Fusion)	Fötus, welche an einzelnen Stellen des Körpers angewachsen. Fötus, so mit einzelnen Körpertheilen verwachsen. Fötus, so verwachsen mit den obern Theilen, dagegen an den untern Theilen getrennt. Fötus, wo das umgekehrte Verhältniss.	Lebensfähig.
Dritte Ordnung	Zweite Gattung durch Penetration	Ein Fötus enthält einen Andern.	theilweise / vollständig — Lebensfähig.
		Foetus extrauterinus. Mehr als Drillinge auf einmal geboren.	Nicht lebensfähig.
Vierte Ordnung	Heterogenesien	Albinos und Kakerlaken.	Lebensfähig.
		Alle Fötus mit Veränderung in der gewöhnlichen Lage der Organe sind lebensfähig, ausgenommen:	
		Die mit Ectropie des Herzens, der Brustorgane, mit Fissuren des Sternums, mit Extopia cordis, cephalica.	Nicht lebensfähig.

Betrachten wir die Zeit, die ein Fötus im Unterleibe zubringen muss, ehe der Grad von Reife da ist, dass das Kind ausserhalb desselben fortzuleben im Stande ist, so finden wir von Hippocrates Zeit an bis auf die unsere, eine grosse Verschiedenheit der Ansichten unter Physiologen, Geburtshelfern und gerichtlichen Aerzten. Der grosse Arzt von Cos, sowie Aristoteles, dem sich Plato, Galenus und Plinius (Lib. VII. cap. IV.) [1]) anschlossen, behauptete,

---

1) Es heisst hier: Ante septimum mensem haud unquam vitalis est. Septimo nonnisi pridie posteriore plenilunii die aut interlunio concepti nascuntur. Tralatitium in Aegypto est octavo gigni. Jam quidem et in Italia tales partus esse vitales, contra priscorum opinionem. — Savigny meint, Plinius habe hier, ohne jene feinere Unterscheidung, von der lebenden Geburt überhaupt geredet *).

*) System des heutigen Römischen Rechts v. Fr. Carl v. Savigny. 2. Bd. Berl. 1840. S. 401.

es sei eine Auszeichnung des menschlichen Geschlechtes, dass bei demselben die Schwangerschaft und die Ausbildung des Fötus keinen bestimmten Termin, wie bei den Thieren, habe (De natura pueri). Hippocrates glaubt, am 182. Tage der Schwangerschaft könne ein vollkommen ausgebildetes Kind geboren werden. Auf ihn stützt sich das Römische Recht, wenn es sagt:

„Septimo mense nasci perfectum partum jam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis, et ideo credendum est ei, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse (Digest. Lib. I. Tit. 5. L. 12) (de statu hominum) und ferner:

„De eo autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, et divus Pius pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum, nec videri in servitute conceptum, cum mater ipsius ante centesimum octogesimum secundum diem esset, manumissa.“ Digest. Lib. 38. Tit. 16. Lib. 3. §. 11. 12 (De suis et legitim. hered.).

Diese beiden Stellen werden von den Schriftstellern angeführt, um daraus zu beweisen, dass man schon im römischen Rechte auf die Vitalität der Kinder Rücksicht genommen, Feist in Luxenburg glaubte jedoch[1]), die erste Stelle beziehe sich bloss auf Legitimität, die zweite auf Ingenuität des Geborenen. Mittelbar gehe wohl aus diesen Stellen hervor, dass man die vom 182. Tage nach geschlossener Ehe oder auch nach der Freilassung einer Sclavin geborenen Kinder für lebensfähig gehalten habe, direct sprächen sie nicht für Lebensfähigkeit.

J. Bohn (de officio duplic., clin. nimir. ac forens. S. 630) hält weder die im 7ten noch im 8ten Monate gebornen Kinder für lebensfähig.

M. Alberti (system. jurispr. med. T. I. cap. VII) erklärt die achtmonatlichen Früchte für lebensfähig, sagt aber, die im 7. Monate zur Welt gekommenen wären schwach, und lebten selten lange. Er bezieht sich hiebei jedoch auf das Urtheil anderer Aerzte und Rechtsgelehrten.

Teichmeyer (instit. med. leg. cap. IX. Q. 9) hält die am 180. oder 182 Tage geborenen Kinder für lebensfähig, gibt jedoch zu, dass sie selten eine längere Zeit von Jahren am Leben bleiben. Mit ihm stimmt J. E. Hebenstreit in seiner Anthropologia forensis (S. 200) nicht bloss überein, sondern er glaubt, die von den Gerichten angenommene Norm, dass ein vor dem 182. Tage geborenes Kind nicht für lebensfähig zu halten sei, könne wohl erschüttert werden, insofern nämlich ein noch früher geborenes Kind so stark zur Welt komme, dass man an seine Erhaltung glauben dürfe, wenn es nämlich Laute von sich gebe, sauge und einige Tage fortlebe.

An Hebenstreit schliesst sich Ludwig (instit. med. forens. §. III) an,

---

1) Encyclop. Wörtb. d. med. Wissensch. Bd. XXI.

indem derselbe selbst die vor Anfang des 7. Monats geborenen Kinder für lebensfähig erklärt wissen will, wenn sie wimmern, saugen oder schlingen können.

A. v. Haller (Vorles. üb. d. gerichtl. Arzneiwissensch. Bd. I. S. 113) meint, dass man den Begriff von der Vitalität siebenmonatlicher Geburten mehr aus Schlendrian, als aus hinreichenden Gründen dulde, und die durch wenige, etwa am Leben bleibende siebenmonatliche Kinder entstehende Ausnahme höher in Rechnung bringe, als sie verdiene. Die achtmonatlichen Kinder hält er (gegen [Pseudo] Hippocrates), welcher den 7monatlichen mehr Vitalität, als den 8monatlichen zuschreibt, für lebensfähiger, als die 7monatlichen. Er dringt jedenfalls auf eine genaue Untersuchung, um zu ermitteln, ob die vor dem Forum für 6—7—8monatliche Kinder ausgegebenen Früchte auch wirklich die Beschaffenheit solcher hätten.

J. D. Metzger (Kurzgef. System d. gerichtl. Arzneiwiss.) gesteht den 7monatlichen Kindern Vitalität zu, fügt aber bei, dass er die 8monatlichen für lebensfähiger halte.

A. Henke (Abhandl. a. d. Geb. d. gerichtl. Medicin Bd. I. S. 9 ff. und Bd. III. S. 263 ff. wie Lehrb. d. ger. Medicin 10. Aufl. §. 94) räth jede vor Ablauf des 7. Monats, d. h. vor Anfang der 31. Woche oder dem 110. Tage nach der Empfängniss geborene Leibesfrucht, in der Regel, wenn sie auch lebend zur Welt kommt und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären (partus vivus, sed non vitalis). Derselben Ansicht ist auch Schmidtmüller (Hdb. d. Staatsarzneik. §. 356).

J. Bernt (System. Hdb. d. gerichtl. Arzneik. 2. Aufl. §. 757) sagt: Lebensfähig ist die Frucht, wenn sie nach dem 6. Monate, wo sie, vermöge des erlangten Grades der thierischen Ausbildung selbstständig fortleben kann, durch eine frühe oder zeitige Geburt von der Mutter getrennt wird.

L. J. C. Mende (Ausführl. Hdb. u. s. w. Thl. II. S. 329 u. 359) behauptet, ein im 7. Monate der Schwangerschaft geborenes Kind lebe immer nur wenige Stunden und wo es länger lebe, habe man nach Sonnenmonaten gezählt; er nimmt die Möglichkeit der Lebensfähigkeit mit Ablauf des 7. Mondmonats an.

Nach Masius (Lehrb. d. gerichtl. Arzneik. Thl. II. §. 428) sind die 7monatlichen Kinder lebensfähig.

Klose (System d. gerichtl. Physik. S. 140) äussert sich dahin, dass nach der Erfahrung ein Kind vor Ablauf der 28. Schwangerschaftswoche noch nicht lebensfähig sei.

Albr. Meckel (Lehrb. d. gerichtl. Medicin) hält die genaue Bestimmung eines Termins der Vitalität für willkührlich, theils weil das erste Erscheinen

des Embryo nicht immer auf denselben Tag nach der Schwängerung fällt, sondern von der Menstruationsperiode abhängig zu sein scheint, theils, weil nach Autenrieth die ganze normale Entwickelung des Foetus, nicht nur beim Menschen, sondern auch bei den übrigen Säugethieren, nicht immer denselben Schritt und Typus beobachtet.

Chaussier (histoire médico-legale sur la viabilité de l'enfant naissant Paris 1826) erklärt alle vor den drei letzten Schwangerschaftsmonaten geborenen Früchte für nicht lebensfähig und wünscht durch einige Zusatzartikel die Gesetzgebung über Lebensfähigkeit zu ergänzen.

Nach W. Hunter kann ein Kind nach 3 Monaten lebendig geboren werden, aber vor dem 7. Calendermonate wird keins mit der gehörigen Kraft geboren, um zum Alter der Mannbarkeit zu gelangen. Im 6. Monate ist dies unmöglich.

Eben so uneinig, wie die Gerichtsärzte sind die Geburtshelfer hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunktes der Lebensfähigkeit.

F. B. Osiander (Grundr. d. Entbindungsk. Götting. 1802. Th. I. §. 412) sagt: Ein unzeitiges Kind von 4—5 Monaten kann lebendig zur Welt kommen, und einige Minuten ausser der Mutter leben; länger in den Häuten eingeschlossen in mässig warmem Wasser, als in freier und zugleich kühler Luft. Eine Frucht von 22—30 Wochen kann ihr Leben auf mehrere Stunden bringen, athmen, aber kaum vernehmliche Töne von sich geben, und keine Nahrung wohl zu sich nehmen. Ein Kind von 30—32 Wochen kann sein Leben, bei einer sehr sorgfältigen Pflege, auf mehrere Tage und Wochen bringen, kommt aber höchst selten über die Zeit des Wochenbettes der Mutter. Ein Kind von 32—36 Wochen kann unter sorgfältiger Pflege sein Leben über Jahr und Tag bringen und das Alter eines Erwachsenen erreichen.

L. F. v. Froriep (theor. pract. Hdb. d. Geburtsh. 8. Aufl. 1827. §§. 167 u. 169) spricht dem im 7. Monate geborenen Kinde die Lebensfähigkeit ab, gesteht aber zu, dass ein im 8. Monate geborenes bei sehr grosser Sorgfalt erhalten werden könne.

A. E. v. Siebold (Lehrb. d. theor. prakt. Entbindungskunde 3 Aufl. 1812 p. 291 292 293 sagt. Ein im 6. Monate geborener Fötus kann athmen, schreien, schlucken, aber kaum über zwei Stunden leben. Ein gleiches gilt von einem im 7. Monate geborenen. Ein im 8. Monate zur Welt gekommener Foetus kann bei der genannten Pflege und Sorgfalt für sein Erhalten das Leben zuweilen fortsetzen."

W. Josephi (Lehrb. d. Geburtsh. für die Hebammen 1833. S. 51. ff. glaubt, dass die im 7. Monate geborenen Früchte bei der sorgsamsten Pflege nicht länger als ein paar Stunden leben können. Wird aber eine Frucht im 8. Monate, und besonders gegen das Ende desselben, also nach der 31. Woche

lebendig geboren, so pflegt sie zwar meistens auch schon in den ersten Tagen zu sterben, kann aber doch in seltenen Fällen, wenn sie sonst gesund ist, bei sorgsamer Pflege am Leben erhalten werden, und ist lebensfähig.

F. A. Ritgen (Handb. d. niedern Geburtsh. 1824. §. 316 und 317) sagt: In sehr seltenen Fällen ist ein im 7. Monate geborenes Kind am Leben erhalten worden; doch diese Fälle sind so selten, dass man nie darauf rechnen kann: Das zwischen der 28 und 32 Woche geborene Kind, welches man ein frühzeitiges nennt, kann fortleben, aber es fordert eine ganz ungemeine Pflege.

Nach J. Chr. Gottfr. Joerg (Hdb. d. Geburtsh. 2. Aufl. §. 120. ff.) kann der im 6. Monate geborene Foetus Athem holen, schreien, schlucken und etwa gegen 2 Stunden fortleben. Ein im 7. Monate geborener Foetus besitzt nicht die zur Fortsetzung des Lebens nöthige Dauer und Kraft, er stirbt gewöhnlich nach 1—2 Stunden. Wird alle Sorgfalt aufgewendet, so kann ein im 8. Monate geborener Foetus sein Leben ausserhalb der Mutter fortsetzen.

C. G. Carus (Lehrb. d. Geburtsk. 2 Aufl. Th. II. §. 703 und 705, äussert sich dahin. Wird das Kind im 7. Monate geboren, so lebt es zuweilen nicht nur einige Stunden, sondern selbst Tage lang, kann aber dessen ungeachtet schwerlich je erhalten werden. Dagegen ist ein im 8. Monate geborenes Kind lebensfähig.

D. W. H. Busch (Lehrb. d. Geburtsk. 2 Aufl. §. 150 und 151) sagt, Kinder, welche kurz vor dem 7. Monate geboren werden; leben zwar kurze Zeit nach der Geburt, sterben aber alsdann beinahe immer, und selbst im 7. Monate geborene Kinder können nur wenige Stunden nach der Geburt ihr Leben fortsetzen, und werden nur in sehr seltenen Fällen, bei besonders guter Pflege, am Leben erhalten. Von dem 8. Monate an ist das Kind erst lebensfähig, d. h. es ist so entwickelt, dass es bei guter Pflege nicht selten erhalten werden kann.

F. C. Naegele (Lehrb. d. Geburtsh. für Hebammen §. 178 der 1sten §. 176 der 3ten Aufl.) sagt. Nach vollendetem 6. Monate, nämlich nach der 26. Woche, hat die Frucht, obgleich zu ihrer Reife natürlich noch viel fehlt, eine solche Ausbildung und Stärke, dass sie bei sorgfältiger Wartung und Pflege, nach der Geburt fortleben kann, und darum wird sie von dem erwähnten Zeitpuncte an lebensfähig genannt.

Aus diesen Mittheilungen der gerichtlichen Aerzte und Geburtshelfer ist es ersichtlich dass es, mit alleiniger Ausnahme Naegele's, allgemein angenommen worden ist, erst ein im 8. Mondsmonate geborenes Kind sei im Stande, sein Leben ausserhalb des Mutterleibes fortzusetzen, nur unter höchst günstigen Verhältnissen werde es möglich, ein im 7. Monate geborenes vielleicht

zu erhalten. Indessen finden wir dennoch mehrere Fälle verzeichnet, die aus der Erfahrung hergenommen, von Meli (Dei parti naturali anticipati dell attitudine a vivere de prematuri nascenti, e dei loro diretti civili 1826, gesammelt sind. Cardanus, Diemerbroek, Fortunatus Fidelis, Licetus, Schenk und A. erzählten, es seien Kinder von 5—6 Monaten geboren, die das Mannsalter erreicht hätten, welche Fälle jedoch nicht genau bewiesen sind. In neuerer Zeit haben uns Belloc, Rodmann (in der Salzb. med. Zeitung) Henke (Abhandl. Bd. III. S. 271), Bucholz (Beitr. z. ger. Arzneigelahrth. Bd. II. S. 104.) Maggries, Kopp (Jahrb. Bd. III. S. 128.) Brouzet und d'Outrepont Fälle mitgetheilt, aus denen hervorgeht, dass sich über den Zeitpunct der Schwangerschaft, wo die Lebensfähigkeit der Frucht anfängt, medicinisch keine Gewissheit geben lässt, wenn ich auch mich gemüssigt sehe, der Ansicht derer meine Beistimmung zu geben, welche die Erhaltung eines vor dem 8. Monate zu Tage geförderten Kindes für eine Seltenheit halten, obgleich die Möglichkeit nicht zu bestreiten steht. Im d'Outrepont'schen Falle war 25 Wochen nach der letzten Erscheinung der menses, die zehn Tage nach dem ersten Beischlafe zum letzten Male eintraten, ein $1^1/_2$ Pfd. und schweres, $13^1/_2$ Zoll langes Kind geboren, das alle Zeichen der frühreifen Geburt an sich hatte, selbst die membrana pupillaris war noch zu erkennen. Bei einer höchst sorgfältigen Behandlung verlor sich nach vier Wochen die lanugo, 15 Wochen nach der Geburt war das Kind kaum $1^3/_4$ Zoll gewachsen, obgleich es an Dicke zugenommen hatte, dann aber schien es auf einmal zum neuen Leben zu erwachen und 14 Monate nach seiner Geburt hatte es die Länge eines ausgetragenen Kindes. Als d'Outrepont es im Jahre 1816 zum letzten Male sah, war es 11 Jahre alt und hatte die Grösse eines 7—8 jährigen Knaben. Wie dann, wenn dieses Kind nach der Geburt für nicht lebensfähig vom Gerichtsarzte erklärt worden wäre. Dann würde dasselbe aller Erbschaft, verlustig geworden sein. Und gesetzt, das Kind wäre gleich nach der Geburt getödtet, läge hier keine Kindestödtung vor? Wäre auch nur diese eine Beobachtung gemacht, schon sie allein ist im Stande, dem Arzte Behutsamkeit einzuflössen, dass er bei einem neugebornen Kinde, in Beziehung auf den Termin der Schwangerschaft, ein entscheidendes Urtheil abgebe. Er muss sich darauf beschränken, will er über Lebensfähigkeit oder Lebensunfähigkeit der Neugebornen ein Gutachten ausstellen, es auszusagen, in wie fern die zum Leben nothwendigen Organe vorhanden sind oder nicht.

Juristen und Gesetzgeber sind hinsichtlich des Termins, in welchem ein Kind geboren sein muss, das man für lebensfähig erklären kann, eben so uneinig, als die Aerzte. Die meisten juristischen Schriftsteller, z. B. F. Just. Thibaut (System des Pandektenrechts v. Ausg. Bd. I. §. 210). J. N. von Wening-Ingenheim (Lehrb. d. gemeinen Civilrechts Bd. I. §. 76) und Müh-

lenbruch (Pandect. §. 209. Note 2) glauben, von den Gesetzen werde zur Vitalität erfordert, dass ein Kind 181 Tage nach der Empfängniss geboren werde. Es sei dagegen ein Abortus und habe keine Kindesrechte und sei demnach als gar nicht geboren anzusehen, wenn es vor dem 181. Tage nach der Empfängniss geboren werde und wenn es auch den 182. Tag seiner Existenz erreichen und überleben sollte [1]).

Savigny spricht sich über die Vitalität folgendermassen aus [2]): Nicht lebensfähig, sagt man, ist das Kind, das früher als 182 Tage nach seiner Erzeugung geboren wird. Aber woher erfahren wir denn den Tag der Erzeugung? Gerade weil wir ihn nicht wissen können, haben die Römer das Zurückrechnen von dem bekannten, gewissen Tag der Geburt vorgeschrieben. Um aus diesem offenbaren Zirkel herauszukommen, habe Jene nur ein Mittel, welches gewiss auch in ihrer Meinung liegt. Sie müssen die Aerzte herzurufen, und diese müssen erklären: Das Kind sieht so unreif aus, dass es nicht 182 Tage im Mutterleibe gewesen sein kann, und daraus schliessen wir, dass es nicht lebensfähig ist. Bei dieser Behandlung der Sache ist aber die Zahl der Tage ganz unnütz in die Mitte geschoben, sie dient nur dazu, die völlige Willkührlichkeit zu verhüllen, und es wäre viel natürlicher, die Aerzte gleich unmittelbar erklären zu lassen: das Kind sieht so unreif aus, dass es wegen dieser seiner sichtbaren Beschaffenheit unmöglich lange leben kann; ja das ärztliche Zeugniss ist mit jener genauen Zeitbestimmung unvereinbar, und kann daher unmöglich, in der Absicht der Urheber unserer Rechtsregel gelegen haben. Denn welcher Arzt möchte wohl die Anmassung haben zu bezeugen, das ihm vorgezeigte Kind sei genau 181 Tage im Mutterleibe gewesen, nicht 182 oder 183? Nach dieser neuen Wendung wird es aber auch recht klar, welche gefährliche und schwankende individuelle Beurtheilung ganz ohne Noth in die Sache hinein gezogen wird: also gerade dasjenige Uebel, welches im Römischen Reich, in einer andern Beziehung durch die Vermuthung der Paternität recht absichtlich abgewehrt werden sollte. Man wende nicht ein, das Leben des Kindes müsse doch, auch nach unserer Behauptung bewiesen werden, warum nicht die Lebensfähigkeit? Gerade hierin ist der Unterschied recht auffallend. Das Leben ist meist Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung, kann also wie jede andere Thatsache durch gewöhnliches Zeugniss ohne Gefahr erwiesen werden; das Urtheil über die Lebensfähigkeit

---

1) Vgl. Fr. 12. 1. 5. W. G. Ploucquet über d. phys. Erfordernisse d. Erbfähigkeit §. 71. 72. G. C. Baumgaertner de differ. part. vital. et non vital. Alt. 1747. G. E. Oeltze de partu vivo vitali et non vitali. Jenae 1769.

2) A. a. O. S. §. 394. ff.

müsste nach wissenschaftlichen Regeln gefällt werden, über welche die Aerzte selbst im höchsten Grade uneinig sind. Dabei ist noch zu bemerken, dass Jene bei der Anwendung ihrer Regel immer noch stillschweigend die Bedingung hinzudenken müssen, dass das Kind nun auch wirklich gleich nachher gestorben sei. Denn wenn z. B. gleich nach der Geburt ein genauer Thatbestand aufgenommen und an eine medicinische Facultät zum Gutachten eingeschickt würde, nach mehreren Monaten ginge dieses Gutachten ein, welches dem Kinde die Vitalität und Rechtsfähigkeit abspräche, durch ausserordentliche künstliche Pflege aber wäre in der That das Kind erhalten worden, das dann selbst ein höheres Alter erreichte, so würde doch wohl Niemand die Vertheidigung jener Lehre so weit treiben wollen, einen Menschen für rechtlos wegen mangelnder Lebensfähigkeit zu erklären, der diese Fähigkeit durch die That bewiesen hätte.

Ausserdem machen sich viele Vertheidiger der Lehre von der Vitalität noch folgender auffallender Inconsequenz schuldig. Gesetzt, es wird ein völlig reifes, ausgetragenes Kind geboren, dieses gibt auch die deutlichsten Lebenszeichen, stirbt aber gleich nachher. Bei der Oeffnung der Leiche findet sich ein solcher organischer Fehler, der die längere Fortsetzung des Lebens völlig unmöglich machte. Hier wird vielleicht der Mangel der Vitalität weit gewisser sein, als bei blosser Unreife, und doch wird für jenen Fall die Rechtsfähigkeit von den Meisten nicht bestritten. Wollte man nun der Consequenz wegen auch hier jene Lehre durchführen, so würde dadurch freilich die Gefahr der Willkühr, also die Rechtsunsicherheit noch um Vieles vermehrt werden.

Zu dieser Inconsequenz gesellt sich endlich noch eine zweite, nicht minder augenscheinliche, welche sich auf das Verhältniss des Civilrechts zum Criminalrecht bezieht. Fasst man die Sache ganz einfach auf, so müssen diejenigen, welche im Civilrecht Lebensfähigkeit fordern, und ausser derselben das Geborene als todt ansehen, auch im Criminalrecht die Möglichkeit eines Verbrechens gegen dasselbe gänzlich läugnen, da man an einem Leichnam kein Verbrechen begehen kann. Wer also im Civilrecht die Vitalität erfordert, und dennoch im Criminalrecht bei der Tödtung eines nicht vitalen Kindes irgend eine Strafe (wenn gleich nicht die ordentliche Strafe der Tödtung) eintreten lässt, der ist offenbar inconsequent. Im Criminalrecht nun hat die Untersuchung aus zwei Gründen eine besondere Wendung genommen. Erstlich wegen des in der Carolina vorkommenden Ausdrucks der Gliedmässigkeit (Art. 131), welchen man sehr häufig von der Vitalität verstanden hat. Zweitens weil man Gründe zu haben glaubte, den eigentlichen Kindermord (d. h. die von der Mutter unter gewissen Umständen verübte Tödtung) von andern Tödtungen zu unterscheiden, und gelinder zu behandeln; daher wurde auch

die mangelnde Vitalität benutzt, um von der Mutter die Strafe abzuwenden, zugleich aber versäumt, die Frage auch für andere Fälle der Tödtung neugeborner Kinder (z. B. durch die Geburtshelferin) zu beantworten. Dass neuerlich manche Criminalisten die Vitalität von einem bestimmten Zeitraum abhängig machen wollten, ist nicht als etwas Besonderes zu betrachten, da auch im Civilrecht der Zeitraum nur scheinbar, und das ärztliche Urtheil allein das wirkliche Moment ist.

Im Einzelnen haben sich die Meinungen der Criminalisten so gestellt: Das eine Extrem geht dahin, die Lebensfähigkeit als einen wesentlichen Bestandtheil des corpus delicti anzunehmen, so dass bei dem Mangel derselben alle Strafe wegfallen müste. So lehrt Feuerbach, jedoch nur bei dem eigentlichen Kindermord, und nur wegen des Ausdrucks der Carolina [1]): wie er andere, ähnliche Fälle behandeln würde, lässt sich nicht ersehen. Auf die äusserste Spitze getrieben ist diese Meinung von Mittermaier [2]). Ihm sind lebensfähig alle, die ihr Leben nicht lange fortsetzen können, mag dieses von frühzeitiger Geburt, oder von organischen Fehlern herrühren: er rechnet dahin auch solche, die in einzelnen von ihm selbst angeführten Fällen ihr Leben auf vier, ja auf zehen Tage wirklich gebracht haben: jedes Kind dieser Art kann nicht „ein wahrhaft lebendiges genannt werden,“ es hat nur „Erscheinungen eines scheinbaren Lebens:“ „hier ist es gewiss, dass ihm kein Leben geraubt wurde.“ Dieser Lehre, die sich gar nicht auf den eigentlichen Kindermord beschränkt, ist innerer Zusammenhang nicht abzusprechen; aber ich muss zweifeln, ob sich Mittermaier die sehr weit reichende praktische Consequenz derselben deutlich gedacht hat. Um die schonende Rücksicht gegen die Kindermörderinnen zu beseitigen, wodurch die eigentliche Frage nur verdunkelt werden kann, wollen wir annehmen, die Geburtshelferin, von habsüchtigen Seitenverwandten gewonnen, habe das ganz ausgewachsene, unzweifelhaft lebende Kind erdrosselt. Diese muss, nach der eben dargestellten Lehre, vor dem Criminalrichter völlig straflos bleiben, sobald die Aerzte erklären, das Kind habe einen solchen organischen Fehler gehabt, dass es auch ohne den Zutritt jener Handlung nicht lange hätte leben können; sie kann höchstens disciplinarisch von der Medicinalbehörde bestraft werden. Andere wollen im Fall der fehlenden Vitalität nur die ordentliche Strafe ausschliessen, und auch dieses nur im Fall des eigentlichen Kindermordes: an Straflosigkeit zu denken, also dem nicht vitalen Kind allen Schutz der Gesetze zu entziehen, sind sie weit entfernt. Dahin gehört besonders Carpzov, der eine mildere Behandlung für diesen Fall nur in so weit eintreten lässt,

---

1) Feuerbach §. 237.

2) Neues Archiv Bd. VII. S. 316—323. besonders S. 318—20.

dass die Kindesmörderin mit einer härteren Strafe als der des Schwerdtes verschont werden könne [1]). Noch Andere endlich nehmen auf die Lebensfähigkeit gar keine Rücksicht, so dass sie bei der Tödtung des nicht vitalen Kindes selbst die ordentliche Strafe eintreten lassen [2]).

Savigny, dessen scharfsinnige Deduction ich weitläuftiger mitgetheilt habe, weil ich mit ihm in dieser Sache mehr übereinstimme, als mit Mittermaier, verwirft aus allen angeführten Gründen die Vitalität als Bedingung der Rechtsfähigkeit völlig. Ferd. Mackeldey (Lehrb. d. heut. Römischen Rechts. 10. Ausg. Bd. I. §. 118. Note c. und J. A. Seiffert (Erörterungen einzelner Lehren des röm. Privatrechts. Abthl. I. Würzburg 1820. S. 50—52) haben die richtige Ansicht. Ersterer behauptet, es lasse sich im Allgemeinen nicht bestimmen, ob und wann ein Kind für lebensfähig zu halten sei. Eben so erklärt sich für die richtige Meinung Vangerov (Pandekten S. 55) [3]). Die Carolina spricht auch nur von einem Kinde, welches leben und glidmass empfangen hat. Gobler [4]) übersetzt das durch „qui vitam ac membra accepit und vivus et membris generatus absolutusque partus." Remus durch „vivus, membris distinctis praeditus und foetus vivus, et, forma naturae congruente praeditus." Letzterer verweiset nach Wächter [5]) auf fr. 14 de stat. hom. und fr. 38 der V. S., so dass er also blos, und darauf sollte sich auch die Gesetzgebung beschränken, eine nicht monströse Geburt damit für bezeichnet hält. Bei der Tödtung kann es nicht darauf ankommen, ob der Getödtete hätte fortleben können oder nicht, denn die Vernichtung eines Todkranken muss doch ebenfalls Todschlag oder Mord sein, ja ein zum Tode Verurtheilter

---

1) Carpzov. pract. rer. criminal. quaest. 11. Num. 37—43. Von Neuern gehört dahin Püttmann. j. Crim. §. 339.

2) Dahin gehören Folgende: Martin Criminalrecht §. 107. 122. Henke Lehrbuch §. 165. Jarcke Handbuch Bd. 3. S. 277. — Spangenberg neues Archiv des Criminalrechts Bd. III. S. 28. Es scheint, dass man in dieser Untersuchung nicht immer hinreichend unterschieden hat: 1) den Thatbestand 2) den gesetzwidrigen Willen. Wenn man das nicht vitale Kind einem Leichnam gleich achtet so ist Mittermaiers Meinung richtig und ist der Wille gleichgültig. Hält man es dagegen für einen lebenden Menschen, so kommt es noch auf den Willen an. Wenn nämlich der Handelnde die Lebensunfähigkeit kannte, so hat allerdings sein Wollen einen mildern Character, als im Fall der Lebensfähigkeit. (Hiebei bemerke ich jedoch, dass die uneheliche Mutter wohl selten diese Kenntniss hat.)

3) Salchow, Werner und Tittmann gleichfalls.

4) Vgl. Justinus Gobler und seine Uebersetzung der Carolina von Spangenberg im Neuen Archiv d. Criminalrechts Bd. VII. S. 434 und 35.

5) A. a. O. S. 165.

ist keinesweges vogelfrei, so dass ihn jeder tödten könnte, sondern er darf nur durch vom Gericht dazu Bestellte und zwar unter Beobachtung der gehörigen Form und zur bestimmten Zeit von Leben zum Tode gebracht werden. Selbst die Tödtung eines Monstrums, es mag dasselbe nun lebensfähig sein oder nicht, kann nicht erlaubt werden. Ob ein zu früh geborenes Kind sein Leben fortsetzen werde oder nicht, kann nicht mit Evidenz nachgewiesen werden. Weiss denn die Mutter, wenn sie Hand an ihr Kind legt, ob dasselbe das begonnene Leben fortsetzen wird oder nicht? Bei allen andern Verbrechen ist der dolus berücksichtigt, warum will man denn bei der Kindestödtung Schuld oder Nichtschuld der Mutter von etwas abhängig machen, was gar keine Beachtung verdient? An einem todten Kinde kann allerdings kein vollendeter Mord begangen werden, jedoch an jedem lebenden, gegen das die Hand in der Absicht erhoben wird, um sein Dasein zu vernichten. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dass die Gesetzgebung hierauf die gebührende Rücksicht nähme. In der Praxis ist man sich nicht immer consequent geblieben [1]), wovon Beispiele auch im übrigen Deutschland vorgekommen sein mögen.

Als ferneres Erforderniss des Verbrechens des Infanticidium's betrachten wir:

IV. Die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter, wodurch der Tod herbeigeführt wurde. Hiebei wird zuvörderst zu untersuchen sein, in wiefern die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt oder eins von beiden der Thäterin zu imputiren ist oder nicht?

Auch hierüber sind die Meinungen der Juristen getheilt. Während mehrere verheimlichte Schwangerschaft und Geburt zusammenfassen und zu beweisen suchen, dass dies Merkmal nicht zum Thatbestande gehöre, z. B. Spangenberg [2]), verlangen andere nur, dass die That heimlich geschehen sei [3]), während die Mehrzahl neuerer Criminalisten die Verheimlichung der Schwangerschaft als Requisit des Thatbestandes fordert. Die meisten neueren Gesetzgebungen erwähnen dieses Merkmals nicht ausdrücklich und nur der sächsische Entwurf fordert Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindung. Mittermaier sagt [4]), als bestimmt dürfe wohl angenommen werden, dass der Art. 131. der Carolina das Merkmal nicht als wesentliches Requisit

---

1) Vgl. Schlesw. holst. Anzeigen vom Jahr 1845. S. 35 und 96, wo in zwei verschiedenen Fällen einmal die Lebensfähigkeit als für den Thatbestand erforderlich angesehen wird, das anderemal aber nicht.

2) N. Archiv d. C. R. Bd. III. S. 28.

3) Werner's Hdb. od. Comment. d. peinl. Rechts. S. 346.

4) N. Archiv VII. S. 324.

verlangt habe, die Worte desselben bezögen sich theils nur auf die Andeutung des Umstandes, unter welchem gewöhnlich das Verbrechen verübt wird; theils ständen sie nur in Verbindung mit jenem Theile des Art. 131, worin von der Verheimlichung der Schwangerschaft als einem Indicium der Kindestödtung die Rede sei und darauf bezögen sich auch die Worte: ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten, dass eine, namentlich eine zum ersten Mal Schwangere, welche, um entweder ihre Geschlechtsehre zu retten oder um die Folgen ihres Fehltritts zu verbergen, ihre Schwangerschaft verheimlicht, ist zu natürlich, als dass man dies nicht fast jedesmal erwarten dürfte, ohne dass deshalb sogleich Kindestödtung von der Geschwächten prämeditirt ward. Auch kann die Schwangerschaft bekannt sein und die Niederkunft dennoch in der Folge verheimlicht werden. So lag dem Heidelberger Spruchcollegium ein Fall vor, wo ein Mädchen von der Polizeibehörde Aufnahme in eine Gebäranstalt verlangte, und als sie diese nicht erhielt, in das Gebärhaus nach Jena wanderte, auf dem Wege aber in einem Wirthshause in der Nacht heimlich gebar, selbst eine ihr nahe liegende Person nicht um Hülfe rief, und ihre Entbindung verhehlte.

Soll übrigens eine Schwangerschaft verheimlicht werden, so muss sie der Geschwächten auch selbst bekannt sein. Dass dies nicht immer der Fall ist, davon haben schon ältere Aerzte Beispiele angeführt z. B. Schurigius [1]), namentlich, dass eine Jungfrau, ihr unbewusst, in tiefem Schlafe geschwängert worden sei, wo also selbst der Geschwächten das Bewusstsein des Fehltritts fehlt. Bei Berauschten kann derselbe Fall eintreten (vgl. Zittmann cent. V. cas. 21. Valentin nov. med. leg. cas. I. Haller's Vorles. Bd. I. S. 45). Klein erzählt in Harles' Jahrb. d. deutschen Med. und Chirurgie Bd. III. S. 51 den Fall eines 16jährigen, schon seit zwei Jahren menstruirten Mädchens, das vom Verlust der Periode allerlei Leiden zu bestehen hatte, die selbst Klein nicht auf Gravidität bezog, bis er im 9. Monate, bei einer ihm willig gestatteten Untersuchung ihres Unterleibes Kindesbewegungen wahrnahm, von denen sie ganz unbefangen erklärte, sie schon lange gefühlt zu haben. Ueber den wahren Stand der Dinge in Kenntniss gesetzt, gestand sie ihren Fehltritt, und zugleich, wie sie, durch die Versicherung ihres Verführers, dass es das erste Mal keine Folgen habe, völlig beruhigt sei. Desgranges erzählt [2]) einen Fall von einem jungen Mädchen, der ein junger Mann im Bade bei-

---

1) De stupratione in somno in seiner Gynaecologia historic. med. Dresd. et Lipsiae 1730. S. 301 ff.

2) Rhades in Horn's Archiv Mai — Juniheft 1824. S. 409. — Foderé traité de médecine légale et d'hygieine publique. T. I. Paris 1813. S. 496.

wohnte und dem sie glaubte, im Wasser werde man nicht schwanger. Ja nicht blos bei Mädchen, auch bei verheiratheten Frauen sind ähnliche Fälle vorgekommen. So berichtet Klein von einer Frau, die ihren Arzt wegen Säure und daher rührender Unterleibsbeschwerden consultirte, von diesem aber erfuhr, dass sie niederkommen werde, was auch zur Freude des Ehemanns geschah. Und sind denn die Zeichen der Schwangerschaft so untrüglich? Wie will man da einer Person es zumuthen, dass sie, die über ihren Zustand noch selbst im Zweifel ist, die Anzeige davon mache, da sie selbst so ungern daran glaubt? Wie wenig das Ausbleiben der Menstruation als Zeichen der Schwangerschaft gelten könne, ist jedem Arzte bekannt, gibt es doch Personen, bei welchen dieselbe in den ersten Jahren, von ihrem ersten Erscheinen an, nie regelmässig eintritt [1]). Bleibt sie bei solchen in Folge eines Coitus aus, so glauben sie nicht gleich an Schwangerschaft. Bei allen Chlorotischen wird die Menstrualthätigkeit gestört und hört in den meisten Fällen ganz auf, wenn das auch nicht immer der Fall ist [2]). Kann der Beweis des Daseins einer solchen Krankheit nicht als Entschuldigungsgrund des Nichtwissens dienen? Manche Schwangere hat während der ganzen Schwangerschaft oder doch längere Zeit hindurch ihre Menstruation, ja einige Weiber sind blos während der Gravidität menstruirt [3]); andere sind es nie und werden doch schwanger, wovon häufig Beispiele vorgekommen sind [4]).

Das Erscheinen von Milch zeigt sich auch in den Brüsten Nichtschwangerer. In der ersten Hälfte der Schwangerschaft fehlt dieses Zeichen häufig genug, oder zeigt sich doch in so geringem Grade, dass es von den Schwangern übersehen oder doch, ohne dass sie ein Arges dabei hätten, von ihnen beobachtet werden kann, ja bei Wittwen, alten Weibern, Jungfrauen, ja selbst bei Männern (wovon auch ich ein Beispiel gesehen habe), so wie bei manchen Krankheiten der Geschlechtswerkzeuge hat man dies bemerkt.

Wir wissen es, dass der Unterleib in bestimmter Reihenfolge während der Schwangerschaft ausgedehnt wird. Nie fehlt es während derselben, indessen gibt es eine eine Menge von Krankheiten der in der Unterleibshöhle gelegenen Organe, chronische Anschwellungen derselben, Afterproductionen, Wasser- und Luftansammlungen in ihnen u. s. w., in welchen eine ähnliche Anschwellung des Unterleibes beobachtet wird. Und wenn auch geübtere Aerzte seltener in der Diagnose irrten, so sind dergleichen Irrungen möglich

---

1) Vgl. Henke's Zeitschrift 1825. 2. Heft S. 511.
2) Busch, d. Geschlechtsl. d. Weibes Bd. II. S. 409.
3) Derselbe Bd. I. S. 177.
4) Roederer. resp. Stein de signor. graviditat. aestim. Goett. S. 385.

und vorgekommen. So wurde in einem mir bekannten Falle eine Frau für hydropisch gehalten, die eines Kindes genas und als man sie in der Folge für schwanger hielt, war sie eben wassersüchtig. Wie will man denn von einer Unkundigen verlangen, dass sie durch die Ausdehnung ihres Leibes mit Sicherheit zum Glauben an ihre Schwangerschaft gebracht werde?

Das sicherste Zeichen der Schwangerschaft ist die Kindesbewegung und es ist höchst wahrscheinlich, dass dadurch Schwangere auf ihren Zustand aufmerksam werden können. Indessen können Gasansammlungen in den Eingeweiden, Krämpfe im Unterleibe ein ähnliches Gefühl hervorbringen und wiederum tritt die Bewegung bei sehr fetten Personen und beim Vorhandensein von vielem Liquor amnii oft sehr unmerklich auf. Bei kleinen, schwächlichen Kindern ist, wie unter andern auch Hebenstreit in seiner Anthropologia forensis anführt, die Bewegung bisweilen so schwach und selten, setzt selbst Tage lang ganz aus, so dass ihre Bedeutung von Unkundigen leicht verkannt werden kann. Das Ober-Collegium Medicum zu Berlin erklärt sich in einem Gutachten dahin, es sei nicht zu läugnen, dass öfters Fälle eintreten, wo eine Schwangere bis zum letzten Augenblicke keine Bewegungen verspüre, oder wo diese doch so geringe und unbedeutend seien, dass man sie eher für Blähungen und krampfhafte Bewegungen im Unterleibe, als für wirkliche Bewegungen des Kindes halten müsse. Im ersten Falle liege alsdann eine kränkliche körperliche Beschaffenheit der Mutter, oder ein stumpfes Gefühl derselben, welches eine an Blödsinn gränzende Dummheit voraussetze, im zweiten Falle aber ebenfalls Kränklichkeit der Mutter oder Schwäche des Kindes zum Grunde.

Fragt man, wann die Schwangern ihren Zustand angeben sollen, so haben freilich die Gesetzgeber bestimmte Termine angegeben, so stellt namentlich das preussische Gesetzbuch die Regel auf, dass nach 30 Wochen vom Beginne der Schwangerschaft sich Schwangere nicht mit Unwissenheit sollen entschuldigen können und im Landrecht ist §. 933 verordnet, dass keine Person länger als 14 Tage, nachdem sie die Schwangerschaft zuerst wahrgenommen hat, die Anzeige verschieben solle und das bayerische Gesetzbuch (Art. 169.) lässt bei einer Mutter, die im 7. Monate geboren hat, keine Unwissenheit gelten. Und doch gibt es, nach den Erfahrungen der Mänutiker, keinen Zeitpunct, von welchem an man mit Zuverlässigkeit annehmen kann, die Schwangere habe ihren Zustand wirklich erkannt. Mende gibt mit Recht an [1], dass eben die in den beiden genannten Gesetzbüchern angenommenen Zeitpuncte ganz unzuverlässig sind.

---

1) Handb. IV. S. 557.

Wem soll die Schwangerschaft angezeigt werden? Von den Eltern erwartet die Schwangere nicht selten Misshandlung, von den Nebendienstboten oder Bekannten, Neckerei und Schadenfreude, deshalb läugnen solche Personen ihren Zustand, ohne dass dieses Läugnen eine Verheimlichung im Sinne des Gesetzes sein dürfte, denn unmöglich, sagt Mittermaier, kann das Gesetz ihnen zumuthen, dass sie jedem Unberufenen, der eine neugierige Frage wegen ihres Zustandes an sie richtete, die Wahrheit sage, und dem albernen Spotte oder dem höhnenden Gerede schadenfroher Menschen sich aussetze und es fragt sich deshalb 1) wem soll von der Schwangern die Anzeige gemacht werden? 2) welche Personen haben das Recht, sie zu befragen? Das Gesetz muss sich damit begnügen [1]), wenn die Schwangere nur irgend einer Person, von der sie in Bezug auf gefahrlose Entbindung Rath und Hülfe hoffen kann, Anzeige macht oder durch ihr Benehmen zeigt, dass sie die Absicht nicht habe, das Umkommen ihres Kindes durch Verhehlung ihres Zustandes zu erleichtern. Die preussische Gesetzgebung erklärt nur dann die Schwangere für vorwurfsfrei, wenn sie ihre Schwangerschaft ihren Eltern, Vormündern, der Dienstherrschaft, der Hebamme oder der Obrigkeit angezeigt hat [2]). Die bayerische nennt auch noch einen Arzt oder eine andere ehrbare Frau, denen Anzeige gemacht werden solle. In einem Mittermaier vorgekommenen Falle hatte die Geschwängerte einer 36 Jahr alten, unverheiratheten Schwester, welche die ganze Haushaltung führte, ihren Zustand angezeigt, ihrem Vater verhehlt, mit der Schwester aber, einer streng sittlichen Person, die ihre Schwester scharf tadelte, sich aber aus Mitleiden der Verführten annahm, verabredet, wo sie heimlich gebären konnte. Alle Zubereitungen wurden ohne Wissen des Vaters gemacht, das Kind sollte in ein Findelhaus gebracht werden. Unglücklicherweise gebar dieses Mädchen ein todtes Kind. Es war die Frage, ob die Schwangerschaft verheimlicht sei, was verneint ward. Wenn die Geschwängerte einer Person die Anzeige macht, von der nicht zu besorgen steht, dass sie sich mit ihr zu rechtswidrigem Vorhaben verbinde, fällt der Vorwurf der Verheimlichung weg. Dass dem Schwängerer Mittheilung gemacht wird, kann unmöglich vom Verdachte der Verheimlichung befreien, da diesem eben oft sehr an derselben gelegen ist. Wer es erwägt, dass keine unehlich Schwangere, ohne befragt zu werden, ihren Zustand, den sie auch nicht einmal jedesmal kennt, anzeigen wird, selbst nicht solchen, die nach

1) Mittermaier n. Archiv Bd. X. S. 388.

2) Nach §. 902 des Landrechts heisst es zwar, dass die Geschwängerte dem Schwängerer Nachricht geben und sich den Eltern, Vormündern, bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, die schon Kinder gehabt hat, entdecken soll.

dem Gesetze das Recht, sie zu befragen haben, so ist das keine Verheimlichung, wenn sie sich nur einer Person vertraut, die unverdächtig ist, was eben auch nicht mit dürren Worten geschehen darf, wie dies die preussischen Gesetze verlangen, eine Erklärung, die ein stillschweigendes Geständniss enthält, muss genügen, wenn nicht das nachfolgende Benehmen die Absicht zeigt.

Wo bestimmte Gesetze vorliegen, dass diese Anzeige binnen gewisser Frist gemacht werden soll, kann die Mutter allerdings wegen Verheimlichung gestraft werden, auch wenn sie ihre Schwangerschaft, die ihr wohl bekannt ist, offen zur Schau trägt, im entgegengesetzten Falle ist nur positives Verbergen des Zustandes, z. B. starkes Schnüren, Vorspiegeln stattfindender Menstruation, in Verbindung mit beharrlichem Läugnen eine Verheimlichung der Schwangerschaft zu nennen.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Arzt, wenn er die Gewissheit oder doch die Vermuthung hat, dass eine Geschwächte ihre Schwangerschaft verheimlicht, verpflichtet sei, davon Anzeige zu machen und der Dr. Vetter meint [1]), er sei einer Denunciationsverpflichtung nicht enthoben, jedoch habe er dabei die Vorschriften zu beobachten, welche zur Schonung des Schamgefühls unehlich Schwangerer gegeben sind. Im §. 906 des I. Theiles des preussischen Landrechts heisst es nämlich: „Jede Person, der eine „ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniss anvertraut hat, muss selbiges, „bei willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe, so lange verschweigen, als „keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu „besorgen ist.“ Wie soll der Arzt verfahren, wenn demselben von einer Schwangern Vorschläge zur Wiederherstellung der ausgebliebenen Menstruation gemacht werden? Meiner Ansicht nach, hat der Arzt hier sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, er möge lieber etwas Unschuldiges verschreiben, um Zeit zu gewinnen und der Quacksalberei zu wehren und erst dann dürfte er die Schwangerschaft anzuzeigen verpflichtet werden können, wenn Verdacht da ist, dass die Schwangere die Absicht habe, heimlich zu gebären, um sich so leichter ihrer Bürde auf eine Weise entledigen zu können, wobei ihr Ruf unangetastet bleiben würde. Sehr häufig wünschen junge Mädchen, die sich eines Fehltritts wohl bewusst sind, die menses wieder hergestellt, von denen sie angeben, dass sie durch eine andere Ursache unterdrückt sind. Kein vernünftiger Arzt wird hier die innere Exploration unterlassen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die verheimlichte Schwangerschaft

---

1) Medicinische Zeitung. Herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preussen 8r Jahrg. Berlin 1839. Nro. 9.

an sich nie Gegenstand der Bestrafung sein sollte, denn es ist nicht abzusehen, wie Bartz[1]) sehr richtig bemerkt, wie die Dirne, die ihre Schwangerschaft auch verheimlichte, aber ein lebendiges Kind zur Welt brachte, minder bestraft werden müsse, als die das Unglück hatte, ein todtgebornes zu haben. Nur dann, wann das infanticidium wirklich darauf folgte, ist die Schwangere straffällig, aber nicht wegen verheimlichter Schwangerschaft, sondern wegen der Tödtung ihres Kindes.

Nach der vaterländischen Gesetzgebung wird die Verheimlichung der Schwangerschaft, freilich in Verbindung mit dem heimlichen Gebären mit Zuchthausstrafe belegt. Ich will es verhoffen, dass bei Emanirung des neuen Criminalgesetzbuches für die Herzogthümer Schleswig-Holstein auf die neuere Untersuchungen Rücksicht genommen werde.

Was die Veranstaltung hülfloser Geburt betrifft, so darf nach den Worten des §. 131 der Carolina „so eyn Weibsbild ein lebendig gliedmässig „kindtlein also heimlich trägt auch mit willen alleyn und on hülf anderer „Weiber gebürt, welche on hülfliche geburt mit tödtlicher Verdechtlichkeit „geschehen muss“ überall hülflose Geburt angenommen werden, wo eine Schwangere absichtlich ohne die Gegenwart von Personen entbunden wird, von welchen sie Beistand bei ihrer Entbindung und Sorgfalt für die Erhaltung des Kindes hoffen konnte. Das preussische Gesetzbuch (Landr. §. 944) ist in der That zu hart, wenn sie die Geburt für verheimlicht ansieht, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch dabei keine andere ehrbare Weibsperson zugezogen worden ist. Das bayerische Gesetzbuch (Art. 163) nimmt dagegen die Verheimlichung der Niederkunft an, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beisein einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, welche mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind. Wie hart das preussische Gesetz ist, geht daraus hervor, dass selbst die Herbeiziehung eines Geburtshelfers statt der Hebamme nicht schuldlos wäre, dass die Anwesenheit einer nicht gerufenen, sondern zufällig hinzugekommenen Frau nicht entschuldigen könnte. Ebenso ist eben keine ehrbare Frau nothwendig, da man sonst eine im Geburtsgeschäft erfahrene, aber doch sonst nicht gut berüchtigte Person nicht adhibiren durfte.

Zur Veranstaltung einer hülflosen Geburt gehört 1) eine absichtliche hülflose Geburt. Der Gebärenden muss es mithin bekannt gewesen sein, dass sie niederkommen werde und sie muss mit Vorbedacht die Lage der Entbindung ohne fremde Personen gewählt haben. Hiebei ist jedoch zu

1) Archiv d. C. Rechts Bd. VI. Stück 2. S. 71.

erwägen, wie die bevorstehende Geburt der künftigen Mutter ja, wie wir gesehen haben, unbekannt sein kann und dass auch solche Personen, denen ihr Zustand wohl bekannt ist, von der Geburt überrascht werden können, wovon weiter unten, wo von den verschiedenen Todesarten neugeborner Kinder mit Beziehung auf dolus, culpa oder Unschuld der Gebärenden die Rede sein wird, gesprochen werden soll. Hier erinnere ich nur, wie der Philosoph Gorgias nach Valerius Maximus von seiner Mutter während der Hinführung derselben zum Scheiterhaufen geboren ward.

Ein zweites Erforderniss zum heimlichen Gebären nimmt man an, ist, dass die Person allein und ohne Hülfe geboren habe. Wenn eine unehliche Mutter allein gebiert, so kann sie auch von der Geburt überrascht worden sein, wie das nicht bloss primiparis, sondern auch Mehrgebärenden widerfährt, wovon Henke in seinen Abhandl. I. 56 und v. Klein in Harles' Jahrb. III. S. 49 ff. Beispiele anführen. Namentlich ist diess der Fall bei partus acceleratus, bei sehr weitem Becken und nicht sehr grossen Kindern. Es ist gleich, wer bei der Geburt zugegen ist [1]) und Mittermaier hat wohl Recht, wenn er [2]) angibt, dass wenn eine plötzlich von Wehen überraschte Person ihren verheiratheten Bruder, der ihr wenigstens kleine Dienstleistungen gewähren kann, in der Angst ruft, von einer Verheimlichung der Niederkunft nicht die Rede sein könne, denn die Carolina fordert:

Drittens eine tödtliche Verdächtlichkeit der Geburt, das soll so viel heissen, ob aus den Veranstaltungen, allein zu gebären, die Absicht hervorleuchte, dass die Schwangere mit Vorsatz einen einsamen oder für das Kind gefährlichen Ort wählte, etwa hinzukommende Leute, die ihr Hülfe hätten leisten können, entfernte und ihre böse Absicht, die Niederkunft zu verheimlichen, dadurch an den Tag legte.

Hievon ist das Benehmen einer Person, welche ihre Entbindung nicht anzeigt, verschieden. Dies wird gewöhnlich in Verbindung mit verheimlichter Schwangerschaft und Geburt gedacht, kann aber auch ohne Zusammenhang mit derselben vorkommen. Vergebens sucht man hierüber eine Bestimmung im gemeinen Rechte, erst in neuen Particulargesetzen findet sich eine solche. So soll nach preussischen Gesetzen jede unehlich Geschwängerte ihre todtgeborne Leibesfrucht oder eine binnen 24 Stunden verstorbene, dem Richter binnen 24 Stunden nach der Geburt anzeigen und nach dem bayerischen Gesetzbuch soll die Weibsperson, die innerhalb 24 Stunden ihre Niederkunft

---

1) Nicht zu vergessen ist es übrigens, dass die Hebamme mit der Kreisenden einverstanden sein kann.

2) A. a. O. S. 398 in der Note.

entdeckte und ihr Kind vorzeigt, nicht gestraft werden, darnach scheint es argumento ex contrario, dass wenn sie die Entdeckung und Vorzeigung unterliesse, sie bestraft werden solle, allein das Gesetzbuch setzt keine Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt als selbsständiges Vergehen fest und spricht nur in den Artikeln §. 160—166 gewisse, ausserordentlichen nicht unähnlichen Strafe aus.

Allein ist jede Entbundene im Stande, in der bestimmten Zeit die Anzeige zu machen? Es lässt sich freilich behaupten, dass eine Entbundne wohl nicht leicht so lange unentdeckt bleiben dürfte und dass daher bei todtgeborenen Leibesfrüchten von der Umgebung die Anzeige gemacht werden könne, wo dann die gerichtsärztliche Untersuchung Schuld oder Unschuld der Mutter ermitteln wird.

V. Muss die unehliche Mutter das Kind getödtet haben.

Jedes unehlich geborne todtgefundene Kind ist entweder durch Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, also auf dolose oder culpose Weise ums Leben gekommen, oder die Mutter ist völlig schuldlos am Tode desselben. Der Tod kann vor, während und nach der Geburt erfolgen und die Todesarten sind verschiedener Art.

Wenn Buchheim [1]) behauptet, dass alle Kindestödtungen, welche gleich nach der Geburt und heimlich von den Müttern begangen seien, mit vollem Bewusstsein und nur auf längst vorausgegangene Prämeditation vollbracht wären, so habe ich schon oben darauf hingewiesen, wie während des Gebäractes das Nervensystem so afficirt werden könne, dass die Mutter, ohne sich dessen bewusst zu werden, Hand an ihr Kind legt und Miquel hat sich [2]) gleichfalls gegen diese paradoxe Behauptung Buchheim's ausgesprochen, Friedreich hat in seiner gerichtlichen Psychologie sehr gut alles zusammengestellt [3]), was im Stande ist, die Zurechnung der Gebärenden und Neuentbundnen aufzuheben. Er rechnet dahin mit Henke [4]):

1) Grosse Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, als Folge der Anstrengungen, der Schmerzen, der Nervenerschütterung, des Blutverlustes, kommt nach schwieriger und langwieriger Geburtsarbeit so häufig vor, dass es darüber keiner besondern Beweise bedarf. Aber auch nach einer schnell und ohne sonderliche Schwierigkeit beendigten Geburt kann sich dies

---

1) Allgem. med. Annalen. April 1825.
2) Horn's Arch. 1826. Nv. Dc. S. 398.
3) v. S. 694 an.
4) Abhandl. 4. Bd. 2. Aufl. S. 231.

ereignen, noch leichter bei durch so viele auf das Gemüth einwirkende Dinge bei heimlich Gebärenden. Sie kann so gross werden, dass die Gebärende dem Kinde keine Hülfe zu leisten im Stande ist.

2) Es entsteht Betäubung und Schwindel der Sinne, in verschiedenen Abstufungen, die sich bis zur Ohnmacht, seltener zur Schlafsucht steigern.

3) Letztere indessen, Ohnmacht und Scheintod müssen hier ebenfalls in Betracht kommen. Unterlässt die Mutter in solchen Zuständen, die Mundhöhle von zähem Schleim zu reinigen, bleibt das Kind, der Mutter unbewusst zwischen ihren Schenkeln, in einer Lache von Koth und Blutabgang liegen, bleibt das Kind unerwärmt und ohne Pflege und Hülfe bei schwächlicher Beschaffenheit und Scheintod, so ist der Mutter das unmöglich zuzurechnen. Henke führt (a. a. O. S. 248 ff.) indessen noch drei Zustände auf, wo keine Zurechnung stattfindet, obgleich die Mutter vorsätzlich Gewalt an ihrem Kinde ausgeübt hat.

4) Bei jeder Gebärenden kann als Folge der Anstrengung und Aufregung, worin sich das Nervensystem während des Gebäractes vorfindet, eine Verwirrung der Sinne eintreten und Friedreich erzählt das Beispiel einer Ehefrau, die von den Schmerzen während des Gebärens überwältigt, entlief, sich in einen Brunnen gestürzt hatte und während der Anstrengung zu ihrer Rettung ihres Kindes entledigt worden war. Bei einer unehlich Geschwängerten wäre hier eine Kindestödtung angenommen worden. Die dritte und vierte Geburtsperiode gleicht oft dem Wahnsinn. Oben habe ich bereits des Tetanus uteri und dessen Ursachen erwähnt und die Erfahrung belehrt uns, dass im Augenblicke seines Eintretens sich ein ganz eigenthümlicher Zustand des Gehirns entspinnt, wobei die Kreisenden oft wie rasend werden, aus dem Bette springen, um sich schlagen, beissen und sich überhaupt so betragen, dass an einer temporären Geistesabwesenheit nicht weiter gezweifelt werden kann.

Wenn auch Nervenzufälle mit Störung des Selbstbewusstseins, epileptische Anfälle, Katalepsie und Somnambulismus nicht alltägliche Erscheinungen bei Gebärenden sind, so kommen sie doch vor, wie sich davon Beispiele in den Ephemer. Natur. Cur. (Dec. 3. Ann. 7. 8. Obsv. 124.). Storch's Weiberkrankh. 5. Thl. cas. I. vorfinden. Kühn macht in einem Programme von 1812 drei hieher gehörige Fälle bekannt.

Bei sonst ganz normalem Verlaufe des Gebäractes, können Gebärende von Delirium febrile, wie auch von jeder Art von Seelenkrankheitsform befallen werden. Montgomery [1]) beobachtete zu der Zeit, wo der Kindeskopf sich durch den noch nicht völlig erweiterten Muttermund hindurchpresst, eine

1) Dublin Journ. Vol. V. Nro. 1. 1834.

vorübergehende, oft nicht bemerkte Alienation des Geistes. Legt eine Kreisende während dieses Zustandes Hand an ihr Kind, wird sie dann zurechnungsfähig sein?

Ist ein neugebornes Kind todt gefunden, so haben die Aerzte

1) zuvörderst zu untersuchen, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe oder nicht?

2) nachzuweisen, ob es gewaltsam durch fremde Einwirkung seines Lebens beraubt ist oder nicht?

3) ob durch die Mutter oder Andere oder ob die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange bei der Geburt herrühren können?

Erst dann, wenn die erste Frage genügend beantwortet sein wird, kann die Erörterung der andern vorgenommen werden. Bei der Ausmittelung des stattgefundenen Lebens ist es nöthig, bei der Obduction der Kindesleiche solche Zeichen aufzufinden, die es darthun, dass die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen, namentlich Blutumlauf und Respiration nach der Geburt statt gehabt haben. Dazu dient die

Lungenprobe oder vielmehr die Athemprobe.

Die Lungenprobe, Docimasia pulmonum, in weiterer Ausdehnung Athemprobe, Pneumomantia, Pneobiomantia Respirationslebensprobe ist diejenige Untersuchung, welche in den zur Respiration dienenden Organen eines todtgefundenen neugeborenen Kindes angestellt wird, um auszumitteln, ob dasselbe gelebt hat.

Es stützt sich dieselbe auf gewisse bleibende Veränderungen, welche durch den Vorgang des Athemholens in den Respirationswegen hervorgebracht werden, auf deren Ausmittelung und Nachweisung es demnach bei dieser Probe ankommt.

Der Vorgang, beim Athmen ist folgender: Wenn es zum ersten Male beginnt, dann bemerkt man an den Mundwinkeln, bisweilen an der ganzen Oberlippe und den Nasenflügeln zuckende Bewegungen, welche allmälig stärker und häufiger werden, bis sich der Mund unter Herabziehen des Unterkiefers öffnet. Besonders deutlich bemerkte Friedheim diese Vorboten des Athmens, wenn scheintodte Kinder die ersten Lebenszeichen gaben. Der Brustkasten erweitert sich, die Rippen treten weiter auseinander, der Durchmesser von vorn nach hinten wird vergrössert, die beiden Seiten des Brustkastens heben sich und erscheinen in einem grössern Bogen, die ganze Brust wird mehr gewölbt. Das Zwerchfell drängt sich gegen die Bauchhöhle, wodurch es den Anschein nimmt, als athme das Kind vorzugsweise mit dem Bauche. Der Kehldeckel, der bei dem Foetus dicht auf der Stimmritze hängt,

wird durch das Einathmen von dieser entfernt, indem der Kehlkopf etwas herabsinkt, er ist wie zusammengefaltet, so dass sein mittlerer Theil als schmaler Rücken nach oben steht, die Stimmritze, die vorn ein wenig geöffnet, hinten aber durch das Zusammenschliessen der Santorinischen Knorpel und der Stimmritzenbänder beim Foetus völlig geschlossen ist, erweitert sich; die Falten der hintern Wand der Luftröhre gleichen sich aus und die Queermuskeln zwischen den Knorpelringen derselben werden gespannt. Nach Petit verhält sich die Weite der Luftröhre vor dem Athmen zu der nach begonnener Respiration im geraden Durchmesser, wie 1 : 2, im queeren wie 1 : 1, 50. Der linke Bronchienast, dessen Lage von dem über ihm liegenden Aortenbogen bedingt ist, stellt sich mehr schräge und kommt fast eben so weit nach vorn zu liegen, als der rechte. Die Falte, die man da, wo die Luftröhre sich in ihre beiden Aeste theilt, sieht, wird beim Athmen bedeutend kleiner. Am meisten werden die Lungen verändert. Die bei dem Foetus sehr kleinen Lungen werden bei einem sehr kräftigen Einathmen in wenigen Minuten von Luft durchdrungen, das Parenchym der Lungen dadurch aufgelockert und bedeutend vergrössert. Man sieht die Enden der feinen Luftröhrenzweige an ihrer Oberfläche als mit Luft gefüllte Bläschen! Die dunkelrothe und violette Färbung der Lungen des Fruchtkindes verwandelt sich in eine hellrothe mit zinnoberrothen Punkten und Streifen. Wird die ganze Lunge von der Luft durchdrungen, so verbreitet sich diese Färbung auch auf die ganze Lunge. Bleiben aber einzelne Stellen der Luft unzugänglich, so behalten auch diese die Färbung der Foetuslunge. Die Lungen bleiben, wenn die Respiration erfolgt ist, auch nach dem Tode des Kindes von der Luft ausgedehnt, wodurch sie specifisch leichter werden, so dass sie auf dem Wasser schwimmen. Hält man sie, in Stücken zerschnitten, unter Wasser, so entwickeln sich Luftbläschen und sie knistern beim Drucke; aus den Gefässen quillt eine schäumende blutige Flüssigkeit hervor, durch die Lungenarterien strömt mehr Blut ein, da sie durch Erweiterung des Brustkastens mehr Raum gewinnen, und da durch den ductus arteriosus Botalli weniger Blut in die Aorta descendens fliessen kann. Die Lungengefässe werden erweitert und verlängert. Der Umfang und das Gewicht der Lungen nehmen zu. Vor dem Athmen sind die Lungen völlig dicht, compact, znsammengezogen uud reichen mit ihren vordern Rändern nur bis an das Herz, ohne es zu bedecken; ihre untere Fläche lässt den vordern Theil des Zwerchfelles unbedeckt. Nach dem Athmen sind sie schwamnig, locker, weiter ausgedehnt, so dass sie mit ihren vordern Rändern die Seitenfläche des Herzens und mit ihrer untern Fläche das Zwerchfell bedecken; übrigens bleibt auch bei Neugebornen, die geathmet haben, ein Theil des Herzbeutels, in der Regel auf der linken Seite, unbedeckt. — Nach Berndt verdrängen die Lungen eines reifen Fötus von mittlerer Grösse

1, 7, bei einem Neugebornen von gleicher Grösse nach dem Athmen 3, 3 Cubikzoll Wasser; das Volumen der Lungen nimmt demnach durch das Athmen $1^3/_5$ Cubikzoll zu. Nach Günz wird ihre grösste Höhe von 2″ 10‴ auf 3″ 3‴, ihre grösste Dicke von 1″ auf 1″ 3‴ und die Breite eines Flügels von 2″ auf 3″ 3‴ gebracht.

Fast in gleichem Maasse, in welchem sich das spezifische Gewicht der Lungen vermindert, vermehrt sich das absolute derselben durch grössern Zudrang des Blutes zu denselben und es erfolgt gleichfalls eine Zunahme ihres relativen im Verhältnisse des ganzen Körpers.

Die Verhältnisse, die durch geschehenes Athmen eintraten, die Verschiedenheiten zwischen den Respirationsorganen und insbesondere zwischen den Lungen eines Fötus und eines Kindes, das bereits geathmet hat, waren zum Theil schon Galen bekannt. (De usu part. Lib. XV. cp. 6. Im 17. Jahrhundert waren diese Erscheinungen den Anatomen und Aerzten hinlänglich klar. Spigelius, Panaeus, Diemerbroeck, Swammerdam, Effmüller, Rayger, Thruston, Th. Willis kannten sie und Thomas Bartholin (de pulmonum substantia et motu Hafniae 1663) war der erste, der es bemerkt hat, dass ums Jahr 1663 alle damals lebenden Anatomen das Untersenken der Lungen der vor der Geburt Gestorbenen und die Schwimmfähigkeit derselben bei Erwachsenen gekannt haben, um desto mehr muss es befremden, dass erst der Dr. Schreyer, Physicus in Zeitz im Jahre 1683 die hierauf gegründete hydrostatische Lungenprobe in foro anwandte [1]) wobei zu bemerken ist, dass ohnerachtet zweier Gutachten der med. Facultät zu Frankfurt an der Oder und der zu Wittenberg, die für die Inquisitin günstig lauteten, die Leipziger Schöffen dennoch auf die peinliche Frage erkannten. Seit Schreyer stellte man in der gerichtlichen Medicin den Satz auf: Das Schwimmen der Lungen eines neugebornen Kindes, beweise dass es nach der Geburt gelebt und geathmet habe; das Niedersinken derselben sei ein Zeichen, dass es schon vor der Geburt verstorben sei.

Aber schon in der ersten Zeit nach Aufstellung dieses Satzes ward er

---

1) Zachariä gibt das Jahr 1681 an (N. Archiv d. C. R. Jahrgang 1840 S. 565). Die Schrift, worin Schreyer sich wegen vielfacher Angriffe und Verläumdungen, welche er über den von ihm gemachten Versuch der Lungenschwimmprobe und die darüber ausgesprochene Meinung hatte erdulden müssen, vertheidigt, führt den Titel Erörterung und Erläuterung der Frage. Ob es ein gewiss Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, dass solches im Mutterleibe gestorben sei. Zeitz 1691. Defensor der Person war Christ. Thomasius. Siehe dessen Gedanken und Erinnerungen über allerhand juristische Händel, Halle 1720. 1 Th. No. I.

bestritten, ja schon bei der ersten Anwendung des Experiments in foro erhob sich Streit, der das ganze 18. Jahrhundert hindurch fortdauerte und der noch nicht zu Ende ist. Derselbe hatte aber das Gute, dass tüchtige Aerzte genaue Beobachtungen angestellt, die gemachten Einwürfe beleuchtet und zum Theil gehoben haben, doch steht es nicht zu läugnen, dass der Lungenprobe die ihr von manchen angesehenen Lehrern der Kunst, Haller [1]), Brendel [2]), Büttner [3]), Camper [4]) und manchen andern beigelegte unbedingte Beweiskraft nicht gebührt. Ploucquet suchte durch das Gewicht der Lungen zu erforschen [5]) ob das Kind geathmet habe oder nicht und Chr. Fr. Daniel [6]) sah ausser dem Gewichte vorzüglich auf die durch das Athmen entstehende grössere Ausdehnung der Lunge, daher auf die Erweiterung der Brusthöhle und den durch die Ausdehnung der Lunge bewirkten Druck auf die Organe der Bauchhöhle und die deswegen stattfindende Entleerung des Mastdarms und der Blase und in neuerer Zeit haben Berndt [7]) und Wildberg [8]) Vorschläge zur festern Begründung der Lehre von der Lungenprobe gemacht, wodurch wir jedoch um Nichts weiter gebracht sind. Wird indessen den Juristen zugemuthet, sich auf das Gutachten der Aerzte zu verlassen, dieses bei Androhung der Strafen als massgebend anzusehen, so muss auch der Lungenprobe nicht mehr Beweiskraft zugeschrieben werden, als ihr zukommt, wenn es gleich nicht verkannt werden darf, dass sie manches zu beweisen im Stande ist. Dass die Schwimmprobe das Geathmethaben anzeige, ist wohl ausgemacht, wenn es auch nicht geläugnet werden kann, dass die Lungen auf dem Wasser auch bei solchen, die nicht athmeten, unter Bedingungen schwimmen, die ich angeben werde.

Um die Lungenbrobe genau anzustellen, verfahre man folgendermassen: Nach abgenommenem Brustbein wird der Stamm der Luftröhre einmal unterbunden und dann oberhalb der Ligatur durchschnitten. Hierauf wird die linke Lunge nach der rechten Seite herübergezogen und die nun mit ihrem Bogen zu Gesicht kommende Aorta unmittelbar jenseits des Ductus arteriosus Botalli doppelt unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchgeschnitten. Ebenso

---

1) Vorlesungen II. Th. II. S. 16.
2) Med. legal. cap. IV. und praelect. academ. cap. XXIV.
3) Vom Kindermorde. N. Aufl. m. Anmk. v. Metzger. Königsb. 1804.
4) Von den Kennzeichen des Lebens und Todes neugeborner Kinder. Frkf. 1777.
5) Nova pulmonum docimasia. Tubing. 1782.
6) Comment de infant. nuper. nator. umbilico et pulmonib. Halae 1780.
7) Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe. Wien 1821.
8) Im Anhange zu den Rhapsodien a. d. gerichtl. Arzneiwissensch. Leipz. 1822.

wird um die noch vor dem Ductus arteriosus Botalli aus der Aorta entspringen Art. anonyma eine doppelte Ligatur gelegt, und dieselbe zwischen beiden Ligaturen durchgeschnitten. Hierauf präparirt man den nicht geöffneten Herzbeutel sorgfältig vom Zwerchfell ab, worauf man zur untern Hohlvene gelangt, und um dieselbe, gleich nach ihrem Durchgange durch das Zwerchfell ebenfalls zwei Ligaturen legt, zwischen welchen man sie durchschneidet. Trennt man sodann das hintere Mittelfell und lässt sämmtliche Brusteingeweide in die Höhe heben, so wird man leicht auch um die nun noch zu unterbindende obere Hohlader hinter ihrer Vereinigung mit der Vena azygos eine doppelte Ligatur legen, und dieselbe zwischen beiden Ligaturen durchschneiden können.

Die auf solche Weise aus der Brusthöhle herausgenommenen, mit einander in Verbindung stehenden Organe derselben (die Lungen, das Herz und die Thymusdrüse) werden mit reinem Wasser abgespült, und dann in ein hinreichend weites und tiefes, mit reinem, kalten Wasser angefülltes Gefäss gelegt, um so deren Schwimmfähigkeit zu untersuchen. Hierauf werden nach Ablösung der Thymusdrüse um die zu beiden Lungen gehenden Schlagadern und Venen doppelte Ligaturen gelegt, zwischen denselben die genannten Gefässe durchgeschnitten, und auf diese Weise auch das Herz von den Lungen getrennt. Letztere werden sodann, durch die Luftröhre noch mit einander verbunden, wieder auf das Wasser gelegt, und in Hinsicht auf ihre Schwimmfähigkeit geprüft. Hierauf trennt man beide Lungen von einander, untersucht die Schwimmfähigkeit einer jeden besonders, und sodann die jedes einzelnen Lungenlappens, die man endlich noch in mehrere Stücke zerschneidet, um die Schwimmfähigkeit jedes einzelnen Theiles untersuchen zu können.

Der Inquirent muss sich mit den Requisiten einer zweckmässigen Vornahme der Lungenprobe bekannt machen und einer solchen nicht trauen, wo nicht alles mit Sorgfalt gehandhabt wird. Der ungeduldige Richter, der nur schnell die Section beendigt haben möchte, setzt sich häufig über die genauere Veranstaltung hinweg, und der gerichtliche Arzt, der es mit ihm nicht verderben will, ist oft zur Unzeit nachgiebig. Wo die Untersuchung auf die Weise betrieben wird, wie in der Gazette des tribunaux aus Frankreich gemeldet wird [1]) da muss man in der That die Unwissenheit des Arztes und die Leichtgläubigkeit des Richters bedauren, wenn das Ganze nicht eine Gasconnade ist. Es wurden nämlich von Schweinen gefressene Lungen noch zur Lungenprobe benutzt und nach dem Resultate ein Urtheil abgegeben.

Die Schwimmprobe, die zur Athemprobe erweitert ward, indem man

---

1) Vgl. Med. Zeitung v. J. 1840. S. 36.

auf die oben genannten Verhältnisse zugleich Rücksicht zu nehmen vorschlug, kann übrigens nur über stattgehabtes Athmen, nicht über Leben ohne Athmen entscheiden. Schmidtmüller's Einwurf [1]), ein Kind, das nicht geathmet habe, habe nicht selbstständig ausserhalb der Mutter gelebt, kann nicht mehr gemacht werden, nachdem uns Wagner erzählt hat [2]), dass ein neugebornes unehliches Kind, das beim Drange zur Nothdurft in ein Gefäss gefallen, mit abgerissner und nicht unterbundener Nabelschnur in eine etwa einen Fuss tiefe Sandgrube von der Mutter verscharrt ward, die sie mit Sand und Rasen bedeckte, den Sand sogar mit der Hand festdrückte, dennoch nach einer Viertelstunde, die es in der Grube zugebracht hatte, athmete und am Leben erhalten worden ist. — Das Athmen kann vollständig stattgehabt haben, es gibt aber auch einen Zustand, wo nur eine unvollkommne Respiration eintritt, den Jörg Atelectasia pulmonum nennt [3]), (vom griechischen ἀτέλεια, Unvollkommenheit), welcher bereits älteren Aerzten bekannt war, denn schon Hebenstreit, Bohn u. A. wussten es, dass die rechte Lunge bisweilen früher als die linke respirirte, nur an einzelnen Stellen der Lungenlappen und dass nur theilweise hellere Farbe und Luftbläschen angetroffen würden u. s. w., wo die Lungen nur theilweise im Wasser schwimmen, nicht schwammig ausgedehnt erscheinen, meist compact sind, an einzelnen Theilen gleichsam separirt, und grösstentheils im frühern Fötalzustande verbleiben. Wird ein Kind nach einer langdauernden schweren Geburtsarbeit, grosser Schwäche oder scheintodt geboren, dann ist Leben ohne Athmen vorhanden. Im letzteren Falle entsteht ein der Suffocation analoger Zustand als nothwendige Folge des aufgehobenen Austausches zwischen den abgenutzten, von dem Foetus zur Placenta fliessenden und dem von dieser wieder zum Fötus zurückströmenden, erneuerten und erfrischten, mit neuem Plasma versehenen Blute, oder es zeigt sich ein entgegengesetzter Zustand, worüber der tüchtige Lehrer an der vaterländischen Hochschule, Herr Etatsrath Meyn sich des Weiteren verbreitet hat [4]). Genug, dieser Einwurf muss beachtet werden, bereits im Jahre 1684 machte ihn nach Valentin (Pand. med. leg. P. II. Sect. VII. S. 502) die Wittenberger Facultät. Eben so findet Leben ohne Athmen statt, wenn Mund und Luftwege mit zähem Schleim oder Fruchtwasser angefüllt sind, oder wo Bildungsfehler in der Brust und im Unterleibe das Athmen hindern [5]) wenn

---

1) Handb. d. St. a. K. Landshut 1804. §. 373.

2) Med. Zeitung 1838. S. 13. ff.

3) Die Fötuslunge im geborenem Kinde, für Pathologie, Therapie u. ger. Arzneiwiss. Leipzg. 1835. — Grätzer die Krankheiten des Foetus. Breslau 1837.

4) Meyn die Asphyxie Kiel 1843. S. 115.

5) Ploucquet comment. S. 302.

vorsätzlich Mund und Nase verstopft sind, wo das Kind im Augenblicke der Geburt unter Wasser getaucht wird [1]), oder wo durch das Geborenwerden in den Fruchthäuten dem Kinde das Athmen unmöglich gemacht wird [2]).

Ein noch in den Geburtswegen der Mutter befindliches Kind kann während der Geburt geathmet haben. Stürbe ein solches vor der Geburt, so wird das Ergebniss der Lungenprobe die schuldlose Mutter graviren. Aeltere Beobachtungen hierüber hat Henke in seinen Abhandlungen Bd. II. S. 117. ff. angeführt. Der verstorbene Osiander in Göttingen beobachtete einen Fall, wo die Lungen eines durch die Wendung zur Welt gebrachten, während der Geburt verstorbenen Knabens hellroth aussahen, und sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, auf dem Wasser schwammen [3]). Von vielen, andern Geburtshelfern, Fuker, Thilenius, J. W. Schmitt, Wigand, Bock und Knape, E. v. Siebold, Bredenoll, Zitterland, Künsemüller, Dohre u. A. ist der sogenannte Vagitus uterinus bemerkt worden. Th. Bartholinus, Zeller, Sennert meinten sogar, er werde während der Schwangerschaft gehört, allein der Foetus kann, vom Fruchtwasser umgeben, in den Eihüllen eingeschlossen, unmöglich respiriren. Anders verhält es sich mit Kindern, wo sich, nach Zerreissung der Fruchthäute und nach abgeflossenen Wassern die Geburt verzögert und der Kopf des Kindes so liegt, dass die von aussen durch die Scheide eindringende Luft zu ihm gelangen und das Kind sowohl athmen als schreien kann. Zwar hat die Medicinaldeputation in Berlin [4]) in einem Gutachten behauptet, dass die Fälle dieses Vagitus uterinus nicht bei verheimlichten Geburten und solchen, die rasch und ohne Hülfe beendet würden, vorkämen, sondern dass sie vielmehr eine langsame Geburt, bei welcher Hülfe durch die Hand oder ein Instrument geleistet worden, erforderten, allein schon Henke hat diese Ansicht in seinen Abhandlungen [5]) mit Recht widerlegt. Mit Recht sage ich, denn es liegen in den Acten Beispiele genug vor, dass auch bei verheimlichten Geburten dieser Vagitus uterinus gehört wurde und warum sollte die Natur bei unehlichen Kindern anders verfahren, als bei ehelichen? Wildberg hat es ausgesprochen [6]), ein Athmen nach gesprungenen Eihäuten innerhalb der

1) Henke's Zeitschr. I. J. Bd. II. S. 10.

2) Harvey excercit. de generatione animal. Amstelod. CIC IXLI. S. 364. — Staepart v. d. Wiel obsvv. rarior. centur. II. S. 355. Camper v. d. Kennz. u. s. w. S. 36. Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneik. Bd. V. S. 338, Bd. X. S. 562. Henke's Abhandl. II. Thl. S. 103 — 115. — Meckel's Lehrb. d. ger. Medicin Halle 1821 §. 263.

3) Götting. gel. Anz. 1809 Bd. I. S. 159.

4) Abgedruckt im Archiv f. C. R. 1. Bd. 3. Heft. S. 442 ff.

5) Th. II. S. 103—115.

6) Rhapsodien S. 67.

Höhle der Gebärmutter widerspräche der gesunden Vernunft und auf Erfahrung begründeten Grundsätzen der Physiologie. Eine dem unvollkommnen Athmen gewissermassen ähnliche Veränderung sei während der Geburt, unter besondern Umständen, bei schweren, zögernden Geburten, als möglich anzunehmen. Doch müsste, wenn das Kind todt geboren sein sollte, doch erst der Tod vor der Geburt auszumitteln sein. Indessen meint Mittermaier gewiss mit Recht, der Jurist habe auf Einwendungen gegen die Erfahrungen der als tüchtig anerkannten Geburtshelfer nicht zu hören, um so weniger, da sogar, der als Mänutiker ausgezeichnete Ritgen behauptet [1]), es gehöre zum Ungewöhnlichen, wenn ein Kind nach geborenem Kopfe und vor geborenem Rumpfe nicht kräftig einathme. Früher glaubten Camper, Metzger, Wrisberg u. A., dass die zum Athmen nothwendige Ausdehnung des Thorax in der engen Mutterscheide nicht möglich sei, doch sind sie von Haller, Hunter, Baudelocque, Ploucquet u. s. w. und durch die wiederholten Beobachtungen von Hagen, Osiander, Schmitt, Richter in Moskau, so wie durch das eben von Ritgen Angeführte vollkommen widerlegt.

Brefeld nimmt einen Zustand von Fruchtleben nach der Geburt an, in welchem das Geborene noch gar nicht zu athmen begonnen habe [2]). Henke hält das für etwas Seltenes, wogegen Brefeld alle Früchte, welche unvollständig respirirt haben, mit denjenigen, welche noch ein Fruchtleben nach der Geburt leben, unter dem Namnn Fruchtkinder zusammenstellt. Brefeld meint, die Fragen müssten so gestellt werden: 1) Hat das Kind nach der Geburt vollständig gelebt und geathmet? Und wenn lezteres nicht anzunehmen ist, ist es dann 2) überhaupt lebend oder todt gewesen, als rechtswidrige Handlungen an ihm verübt wurden? Mende nennt ein Fruchtkind ein solches Neugeborene, bei welchem nach der Geburt nicht nur noch der Blutumlauf durch die Nabelschnur zwischen der Frucht und der im Uterus befindlichen Placenta, sondern auch schon das Athemholen besteht. Wildberg hält sowohl Brefeld's als auch Mende's Unterscheidung eines Fruchtkindes für unzulässig für den gerichtlichen Arzt, wie nutzlos für den Richter und Gesetzgeber. Brefeld meint, Wildberg gehe von einem ganz irrigen Gesichtspuncte aus, wenn er behaupte, dass das Fruchtleben ohne Athemholen bis zu einer halben Stunde ausserhalb der Gebärmutter stattfinden könne; nur wenn ein Kind in seinen Eihäuten zur Welt komme, könne von Fruchleben ausserhalb des Uterus die Rede sein. Tödtet daher eine Mutter ihr Kind, bei welchem noch Kreislauf zwischen ihr und dem letzteren, bei schon eingetretenem

1) Gemeinsame Zeitschr. f. d. deutsche Geburtskunde Bd. I. Heft 3.

2) Henke's Zeitschrift f. St. A. K. 4. H. 1836. Nr. XIX.

Athemholen, besteht, so sei sie mit vollem Rechte als Kindesmörderin zu betrachten; tödtet sie es dagegen, wenn zwar noch Fruchtleben, aber kein Athemholen stattfand, so sei sie nicht als solche zu betrachten, weil das Neugeborene noch nicht Kind war, sondern einem Todtgeborenen gleich zu stellen sei, indem am Leichname das nach der Geburt stattgefundene Fruchtleben bewiesen werden könne. So sagt Wildberg. Und doch hat er nicht Recht. Wie weiss es denn die Mutter, ob das fehlende Athemholen sich nicht noch einfinden werde? Gibt es nicht Beispiele, dass Kinder längere Zeit lebten, ohne zu athmen? Es tritt hier derselbe Fall ein, dass ein lebendes aber nicht lebensfähiges Kind von der Mutter nicht getödtet sein soll, wenn sie es umgebracht hat. Es haben sich in der Medicin, wie in der Rechtswissenschaft häufig Irrthümer das Bürgerrecht erworben, die ein Autor dem andern getrost nachschreibt, ohne die Erfahrung, in der Medicin das allein Massgebende, um Rath zu fragen, Irrthümer, die um so verderblicher sind, je mehr sie zu einer Beschönigungstheorie führen, die nicht aus ächter Humanität hervorgegangen ist, denn das wirkliche Verbrechen muss gestraft werden, wo man es vorfindet; jene falsche Humanität, der man in neuerer Zeit zu sehr huldigt, wie man früher mit Barbarei strafte, schafft eher Verbrechen, als dass sie sie hinderte.

Beim unvollkommnen Athmen dringt die Luft nur in die Luftröhre und die grösseren Aeste derselben, nicht in die Luftbläschen. Solche Lungen werden dann bei der Schwimmprobe untersinken. Hier ist es gerade wichtig, jeden einzelnen Theil der Lunge hinsichtlich der Schwimmfähigkeit zu prüfen, obgleich man bei solchen Lungen besonders vorsichtig sein muss, da die Schwimmfähigkeit nur das Dasein von Luft beweiset, nicht den Ursprung durch das Athmen.

Neugeborene Kinder, die bereits athmeten, können indessen für todtgeboren erklärt werden, obgleich das nicht der Fall ist, wenn die Lungen ein durch Entzündung, Hepatisation, Ueberfüllung mit Schleim, vermehrtes specifisches Gewicht zeigen. Ueber die Vermehrung des Volumens einer entzündeten Lunge haben sich allerdings hin und wieder Zweifel erhoben. So behauptet Laennec unter andern, diese Vergrösserung sei nur scheinbar und rühre bloss davon her, dass die auf solche Weise verdichtete Lunge, weil sie wenig Luft enthalte, beim Oeffnen der Brust nicht in sich selbst zusammenfallen könne. Er stützt seine Behauptung vorzüglich auf Ausmessungen des Brustumfanges, die er bei Pneumonischen, sowohl im Leben als nach dem Tode veranstaltete. Allein Lorinser bemerkt schon[1]), aus der Entstehungsweise dieser Pseudoorganisation, noch mehr aber durch die vergleichende Pa-

1) Die Lehre von den Lungenkrankh. Berlin 1823. S. 211.

thologie lasse sich erweisen, dass eine wirkliche Zunahme des Volumens sowohl, als auch des Gewichtes der Lunge unter diesen Umständen allerdings stattfinden müsse, wenn sie auch bei den Menschen weit geringer als bei Thieren in die Augen falle. Schon de Haen[1]), Morgagni[2]), Roederer, Wrisberg[3]), Schmitt reden davon.

Einige Aerzte haben freilich angenommen, einmal geathmet habende Lungen, würden nie wieder ganz leer von Luft. Bei Erwachsenen sind die Lungenflügel oft so durch Hepatisation verdichtet und zum Athmen untauglich gemacht, indem Lymphe, Blut und Faserstoff ins Lungengewebe ausgeschwitzt werden, dass auch nicht ein Luftbläschen in einem solchen Lungenflügel aufzufinden ist. Eben so kann Ablagerung von Tuberkelsubstanz stattfinden[4]). Kinder unterliegen zwar früher der Krankheit, als Erwachsene und bevor eine so ausgeartete Degeneration zu Stande gekommen ist, indessen darf dies doch nicht jedesmal der Fall sein und der Gerichtsarzt darf die Möglichkeit eines solchen Znstandes keinesweges ausser Acht lassen.

Man hat früher gezweifelt, ob beim Erstickungstode neugeborner Kinder, in Folge des in den Lungen angehäuften Blutes, dieselben zu Boden sänken oder schwämmen. Friedrich Hoffmann hat einen Fall mitgetheilt, wo die Lungen eines von seiner in Melancholie gefallenen Mutter im Bette erstickten Kindes hart und braunroth von dem darin befindlichen Blute gleich im Wasser zu Boden sanken[5]). Wiederholte Erfahrungen von Büttner[6]), Metzger, Schmitt und Klose[7]) scheinen es indessen zu erweisen, dass die Lungen solcher Kinder dennoch schwimmfähig bleiben.

Wie nun bisweilen bei geathmet habenden Kindern die Lungen im Wasser niedersinken und man allein von der Nichtschwimmfähigkeit derselben keinen sichern Schluss auf das Geathmethaben des Kindes zu machen befugt sein kann, so kann die in den Lungen enthaltene Luft auch auf andere Weise, als durch das Einathmen in dieselben gelangt sein. Eine Mutter, die nicht die Absicht hat, ihr Kind zu tödten, kann demselben Luft eingeblasen haben, das kann von ihren Angehörigen geschehen sein[8]), es können andere, ihr

---

1) Rat. medend. T. II. S. 123. V. S. 50. IX. S. 20.

2) De sedibus et caus. morb. Epist, XIX. S. 46.

3) Nov. comment. Societ. R. Goetting. T. IV. Observ. et exper. ad docimas. pulm. §. 15.

4) Vergl. Rust's Hanbb. d. Chirurgie. Bd. XVI. S. 404.

5) De descensu pulmon. vivi infantis in aquam post sectionem, in Medicina consultator. 4r Thl. Halle 1724.

6) Vom Kindermorde. Nr. 28, 29, 33.

7) System d. gerichtlichen Physik. Breslau 1814. S. 370.

8) Büttner vollst. Anweis. hat S. 197 einen solchen Fall beschrieben.

feindselig Gesinnte das Lufteinblasen bewerkstelligt haben [1]), um sie so in Verdacht der Kindestödtung zu bringen. Röderer [2]) u. A. haben die Möglichkeit durch Einblasen der Luft die Lungen todtgeborner Kinder schwimmfähig zu machen, geläugnet, aber Schmitt [3]), Capuron [4]), Mende [5]) und Lecieux [6]) haben sich durch Erfahrung davon überzeugt. Man hat es versucht, die Unterscheidungsmerkmale zwischen Lungen, die geathmet haben und denen Luft eingeblasen wurde, anzugeben und gemeint:

1) es finde nach dem Einblasen der Luft keine vollkommene Ausdehnung der Lungen statt. Schmitt's Versuche (namentlich die Vs. 10. 43. 49. 80 und 98) beweisen dagegen, dass die grössere oder geringere Ausdehnung der Lungen vom Grade des Gelingens beim Experiment abhänge und es ist eine Thatsache, dass auch beim natürlichen Athmen die Lungen nicht immer in allen Theilen und nicht immer vollkommen ausgedehnt werden, denn die Veränderungen, die durch's Athmen bewirkt werden, treten nur allmählig ein und sind nach der Individualität der Neugebornen verschieden [7]). Die Natur entwickelt sich nicht nach vorgeschriebenen Maassen und Gewichten.

2) Hat man gesagt, der Brustkorb werde durch das Lufteinblasen nicht so sehr ausgedehnt, als durch die natürliche Respiration. Indessen sieht man leicht und ich werde mich unten weiter darüber verbreiten, die Wölbung des Brustkorbes ist schwer zu beurtheilen und ist bei verschiedenen Kindern nach ihrer ursprünglichen Bildung verschieden, steht auch nicht stets mit der Ausdehnung der Lungen in gleichem Verhältnisse, auch wird bei unvollkommnem Athmen der Brustkorb ungleich ausgedehnt.

3) Will man beim Einschneiden aufgeblasener Lungen das knisternde Geräusch nicht bemerkt haben, allein eine solche Annahme widerspricht allen Regeln der Physik, es kann dieses Geräusch nur von der in der Lunge befindlichen Luft abhängen, wobei es dasselbe ist, ob sie eingeathmet oder eingeblasen wurde. Auch sprechen Schmitt's Erfahrungen dagegen [8]).

4) Meint man, in aufgeblasenen Lungen finde sich kein schäumendes Blut. Allerdings zeigt es sich aber bei ihnen bald mehr, bald minder nach Schmitt und selbst Metzger, ein eifriger Vertheidiger der Lungenprobe, führt

---

1) Morgagni de sed. et caus. Morb. Epist. XIX. 47.
2) Satur. de suffoc. Goetting. 1750. S. 19—20.
3) N. Versuche u. Erf. über d. Lungenprobe. Wien 1806.
4) Médecine légale. S. 491.
5) Handb. Thl. III. S. 491.
6) Lecieux, Rénard médécine légale. S. 40.
7) Encyclop. Wörterb. d. med. Wissensch. Bd. XIX. S. 471.
8) Schmitt a. a. O. S. 194.

einen Fall in Pyl's neuem Magazin Bd. I. St. I. S. 59 an, welcher darthut, dass Blut aus nicht geathmet habenden Lungen hervorquellen könne.

5) Egerton A, Jennings[1]) will als Unterscheidungsmerkmal zwischen geathmet habenden und aufgeblasenen Lungen Folgendes gefunden haben: Die künstlich eingeblasene Luft könne durch Druck aus den Lungen getrieben werden, wo die Lungen oder einzelne Stücke dann zu Boden sänken, während das nach dem Athmen nicht angeht, ohne dass die Structur des Organs zerstört werde, gleichzeitig seien die Arterien und Venen der Lungen zusammengefallen, bei Kindern wären sie nicht mehr strotzend und wenigstens mit weit mehr Blut gefüllt, als die letzteren. Von letzterem Merkmal gilt jedoch dasselbe, was ich sub Nro. 2 bemerkt habe.

Henke ist ein Fall bekannt geworden[2]), wo weder vom obducirenden Physikus, der zu dem Resultate kam, das Kind habe gelebt, noch von der höhern Medicinalbehörde in ihrem Responsum auf die Wirkung des Lufteinblasens Rücksicht genommen war, obgleich sich in den Acten das Geständniss der Inquisitin vorfand, wirklich mehreremale dem Kinde Luft eingeblasen zu haben[3]).

Der Einwurf, dass das Einblasen der Luft wohl selten vorgenommen werde, gibt der Lungenprobe keine grössere Kraft, sagt Mittermaier wohl mit Recht, es komme nur darauf an, herauszustellen, ob die Erscheinungen, auf welche die Lungenprobe ihren Schluss über das Leben des Kindes baut, wohl auch auf andere Art, ohne dass wirklich geathmet worden, entstehen. Ist nur die Möglichkeit erwiesen (selten vorkommende Fälle begründen auch schon eine Möglichkeit), so kann der Probe nicht mehr getraut werden.

In der Regel sinken in Fäulniss übergegangne Lungen allerdings unter, was Teichmeyer, Hebenstreit, Camper, Metzger und Schmitt beobachtet haben, allein Weiss, Böstel, Fabricius, Baumer, C. F. Jäger, Büttner und Frank haben es doch gesehen, dass solche Lungen wirklich schwammen. Man hat gesagt, die Lungen wären dasjenige Organ, was am spätesten der Fäulniss unterliege. Was wir aus den Untersuchungen Orfila's und Lesueur's wissen, ist Folgendes[4]): Lungen Neugeborner, welche, ohne Athem zu holen, gestor-

1) Transactions of the provincial med. and surgical Association. Sherwood 1833—35. Vol. II. Nr. 19.

2) Lehrb. 10. Aufl. S. 387.

3) Vgl. Augustin's Archiv d. Staatsarzneikunde. I. Bd. S. 63. — Horn's Archiv. Bd. I. 1817. S. 502.

4) Handb. z. Gebrauche bei gerichtl. Ausgrabungen und Aufhebungen menschl. Leichname jeden Alters u. s. w. von Orfila und Lesueur. Aus d. Franz. von Dr. Ed. W. Güntz. 2r Thl. Leipz. 1835. S. 104.

ben sind, trocknen verhältnissmässig schneller aus, als solche, die bereits durch Inspiration gefüllt wurden. Man fand dergleichen Fötuslungen, 7 Monate nach dem Tode, völlig unversehrt, aber zusammengetrocknet, hahnekammartig, schwarzgrün, gleichsam bronzirt. Der Messingschimmer rührte von vielen kleinen Krystallen her. Ihre Masse war fest, ohne Spur von Organisation und die Schnittflächen glichen der eingemachten Pomeranzenschale. Die Substanz sank im Wasser unter und kam auch nach achtägigem Maceriren nicht zum Schwimmen.

Es ist erinnert worden, dass durch einen geringen Druck die von der Fäulniss gebildeten Luftbläschen zerstört und somit das specifische Gewicht der Lungen wieder hergestellt werden könne, indessen möchte der Rath, den unsere gerichtlichen Aerzte geben, mit faulenden Lungen gar nicht zu experimentiren, wohl zu beachten sein.

Alberti, Schmitt und die Edinburger medicinischen Commentarien haben uns Beobachtungen von emphysematischen Lungen geliefert, wodurch die legale Beweiskraft der Lungenprobe geschwächt werden soll, Henke[1]) räumte die Möglichkeit ein, obgleich das selten vorkomme. Carl Ludwig Klose[2]) hält diesen Krankheitszustand nicht für unmöglich, äussert aber die Bedenklichkeit, dass das Schwimmen der Lungen aus dieser Ursache vielleicht auf ein vorangegangenes Athmen bezogen werden könnte, und ob es sich in dieser Rücksicht denn auch allemal zuverlässig werde unterscheiden lassen?

Mende[3]) scheint die Lungenwindgeschwülste bei Neugebornen in diesem Sinne ganz zu ignoriren, das Emphysem entwickle sich nur aus der Fäulniss, womit Bernt[4]) übereinstimmt.

Wildberg[5]) behauptet, es sei noch kein Beispiel einer solchen Krankheit vor stattgehabtem Athemholen bekannt und Meyer läugnet das Vorkommen desselben völlig[6]), so dass die Sache wohl noch nicht als fest ausgemacht angesehen werden dürfte.

Wegen der in den angegebenen Fällen leicht möglichen Unrichtigkeit der aus der hydrostatischen Lungenprobe hergeleiteten Folgerungen, sind von verschiedenen Aerzten noch einige andere, zur Ergänzung der Pneumomantie bestimmte, Proben vorgeschlagen worden, so wie man auch später alle verschiedenen Verfahrungsweisen mit einander zu vereinigen gesucht hat.

---

1) Lehrb. d. ger. Medicin. S. 390 — Abhandl. Bd. II. S. 154.
2) Masius Handbuch d. ger. Arzneiwiss. Bd. II. Abth. (von Klose herrührend) §. 278.
3) Ausf. Hdb. d. ger. Med. Thl. III. §. 649.
4) System. Hdb. d. gerichtl. Arzneik. 4. Aufl. Wien 1834. §. 640.
5) Jahrb. d. gesammt. Staatsarzneik. Bd. IV. Heft 2. S. 197.
6) Pfaff's Mittheil. Neue Folge 5. Jahrgangs 1s u. 2s Heft. S. 79 ff.

Um die Gewichtszunahme der Lungen nach geschehenem Athmen zu ermitteln, hat man verschiedene Versuche angestellt, indem man die Lungen und den ganzen Körper neugeborner Kinder, die mehrere Stunden nach der Geburt, nachdem sie schon vollständig geathmet hatten, gestorben waren, gewogen und die gefundenen Gewichte unter einander verglichen und gleiche Versuche an andern Kindesleichen, die zuverlässig todt geboren waren, mithin nicht geathmet hatten, angestellt hat. Auf diese Versuche glaubte Ploucquet seine Blutlungenprobe gründen zu können. Bei den von ihm angestellten Versuchen hatte sich ergeben, dass das Gewicht der Lungen bei einem todtgebornen reifen Kinde zu jenen des Körpers sich verhalte, wie 1:70, dagegen das bei einem neugebornen Kinde, das geathmet hatte, wie 2:70 (genau wog der Körper eines todtgebornen Kindes sammt den Lungen 53040 Gran, die Lungen allein 792 Gran, also war das Verhältniss wie 1:67, in einem andern Falle wie 1:70). Er hoffte, es würde sich aus fortgesetzten zahlreichen Versuchen eine Mittelzahl ausfindig machen lassen, die künftig als Norm gelten könnte. Allein die wiederholten Versuche des ältern und jüngern Jäger[1], Moerikes, Gabriel Erich Haartmann's[2]), der in dieser Beziehung 19 Versuche anstellte und Schmitt's, so wie 400 im Hospice de la Maternité in Paris gemachte Beobachtungen bei, vor, während und nach der Geburt gestorbenen Kindern, deren Ergebnisse Lecieux in Tabellen mitgetheilt hat[3]), was gleichfalls von Knebel, Devergiè[4]), Chaussier und Orfila geschehen ist, beweisen, dass sich kein beständiges Verhältniss vorfindet; die dabei sich zeigenden Verschiedenheiten rühren theils von den Lungen her und werden einerseits schon durch das Geschlecht des Kindes, andererseits auch durch krankhafte Zustände der Lungen, Tuberkeln, Eiterung, Verhärtung, Wasser- und Schleimanhäufungen u. s. w. bedingt, theils rühren sie vom Körper her, wo die so oft veränderte Fleischigkeit oder Magerkeit in Betracht kommt. Endlich und hauptsächlich ist das freie Spiel der bildenden Natur in Anschlag zu bringen, die bei innern Theilen dieselbe Verschiedenheit an Grösse und Bildung bewirkt, wie bei äussern. In solchen Fällen, wo die Kinder durch Verblutung sterben, und die Lungen ganz blutleer gefunden werden, wie dann, wenn das Kind zwar lebte, aber nicht athmete, ist die Ploucquet'sche

---

1) Chr. Fr. Jaeger Diss., quo casus et annotationes ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur. Tubing. 1780. — Schlegel's collectio T. V. S. 76. ff. Salz. med. chir. Zeit. 1796. Bd. III. Nro. 56.

2) Kongl. Vetinskaps Academiens Nya Handlingar. T. XX. Yör ar 1799: Stockholm 1799. — Vergl. Nord. Archiv Bd. II. St. 2. S. 79. ff.

3) Considératious sur l'infanticide à Paris 1819.

4) Méd. légale 1837. T. I. S. 217 ff.

Probe nicht anzuwenden. Orfila versuchte durch Experimente das relative Gewichtsverhältniss zwischen Lungen und Herz des Kindes (Herzlungenprobe) kennen zu lernen, um daraus über Geathmet- oder Nichtgeathmethaben des Kindes nähern Aufschluss zu erhalten. Seiner und Anderer Versuche ergaben 1) das Verhältniss des Gewichts der Lungen zu dem des Herzens ist sich weder bei Kindern, die geathmet haben, noch bei solchen, die nicht athmeten, gleich 2) die Lungen bei ersteren wiegen zuweilen 7 mal so viel als das Herz, dagegen unter andern Umständen nur $2^3/_5$ mal so viel, 3) bei Neugebornen, die nicht geathmet haben, können die Lungen das fünffache Gewicht des Herzens besitzen, 4) folglich ist es unmöglich, eine Regel in diesen Verhältnissen ausfindig zu machen, um zu wissen, ob die Respiration stattgefunden habe oder nicht.

Daniel hat [1]) eine eigenthümliche Lungenprobe angegeben, welche sich hauptsächlich auf den durch das Athmen zunehmenden Umfang der Lungen gründet. Bekanntlich sagt derselbe, verliert jeder feste Körper in einer Flüssigkeit, in welche er getaucht wird, so viel von seinem Gewichte, als das Gewicht der einen gleichen Raum einnehmenden Flüssigkeit beträgt, wogegen das Gewicht der Flüssigkeit in demselben Verhältnisse zunimmt. Körper von gleichem Gewichte, aber von verschiedener Grösse, erleiden daher in einer Flüssigkeit einen verschiedenen Gewichtsverlust und zwar so, dass der grössere Körper mehr verliert; ebenso nimmt die Flüssigkeit nach Verhältniss des Umfanges des eingetauchten Körpers, an Gewicht zu. Da nun aber der Umfang der Lungen durch das Athmen vergrössert wird, so dass eine merkliche Verschiedenheit stattfindet zwischen Kindern, die geathmet und solchen, die nicht geathmet haben, so erhellt, dass mit Nutzen eine Untersuchung in dieser Hinsicht in foro angestellt werden kann, um dadurch über die Verschiedenheit des Volumens bestimmtere Auskunft zu erhalten. Es müssen zu dem Ende die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen und nachdem die grossen Gefässe, um das Eindringen des Wassers zu verhüten, unterbunden worden sind, nebst dem Herzen an eine empfindliche Wagschale befestigt und gewogen werden. Sind sie vollkommen ins Gleichgewicht gebracht, so werden sie unter Wasser getaucht, welches in hinreichender Menge in einem hohen Gefässe enthalten sein muss, und wird hiebei bemerkt, wie viel an Gewicht sie im Wasser zu verlieren scheinen. Hierauf müssen sie vom Herzen getrennt, allein unter Wasser getaucht werden, damit das Gewicht des Herzens abgezogen werden könne, wobei, da das Schwimmen der Lungen eines Kindes, das geathmet hat, bei dem Experimente hinderlich sein würde, den Lungen ein,

---

1) Comment. de inf. nuper nator. umbilico et pulmon. Halae 1780.

entweder schon bekanntes oder nachher auszumittelndes und dann abzuziehendes Gewicht hinzugefügt werden muss, damit sie im Wasser völlig untertauchen. Hiebei scheint dann eine merkliche Verschiedenheit zwischen Lungen, die geathmet und nicht geathmet haben, sich zu ergeben, wenigstens wie zwischen 2 und 4 Unzen, besonders wenn man Wasser nimmt, welches mit Kochsalz gesättigt ist. Je schwerer nämlich die Flüssigkeit ist, um so auffallender ist auch die Wirkung, indem dann theils die untergetauchten Lungen mehr an Gewicht verlieren, theils das Wasser mehr an Gewicht zunimmt. Auch würde es zweckmässig sein, wenn man mit dem Gefässe, in welchem die Lungen untergetaucht werden, unter einem stumpfen Winkel eine enge Glasröhre, mit einer angemessenen Scala versehen, in Verbindung setzte. Denn da die untergetauchten Lungen eine ihrem Umfange gleiche Quantität Wasser verdrängen, so muss das Wasser natürlich in dem Gefässe, so auch um eben so viel in der angebrachten Glasröhre in die Höhe steigen, welches dann an der Scala leicht und genau wahrgenommen werden könnte.

Ausserdem räth Daniel nach Wegnahme der allgemeinen Bedeckungen und der den Thorax umgebenden Muskeln, den Umfang desselben mit einem Faden zu messen, und diesen mit der Länge der Rückenwirbelsäule (spina dorsi thoracica) und mit der Entfernung des Brustbeins von den Rückenwirbeln, dies alles aber mit dem Umfange der Lungen, des Herzens und der Thymusdrüse zu vergleichen. Eine Vergleichung dieses Umfangs des Thorax mit der Länge des ganzen Kindes würde, meint er, bei wiederholten Versuchen ergeben, ob jener durch das Athmen zugenommen habe, oder nicht und aus einer Vergleichung dieses durch das Athmen bewirkten Umfanges der Brust, mit dem Umfange der Lungen würde erhellen, ob der Umfang der Lungen durch die Respiration vergrössert worden sei, oder durch Einblasen von Luft, oder ob er nicht verändert sei u. s. w.

Endlich soll man, was auch Ploucquet gerathet hat, das absolute Gewicht der Lungen berücksichtigen, welches, durch das beim Athmen in die Lungen eindringende Blut, um zwei Unzen zunehmen soll.

Indessen gelten gegen Daniel's Vorschlag alle der nach Ploucquet vorgeschlagenen Lungenprobe gemachten Einwürfe. Fr. Benj. Osiander behauptet, das Gewicht der Lungen steige von 3 Loth 3¾ Quentchen auf 5 Loth 1½ Q., Bernt bei Knaben mittlerer Grösse von 2 Loth 1 Q. auf 4 Loth, bei Mädchen von 2 Loth ½ Quentchen auf 3 Loth 2½ Quentchen. Schäfer fand bei Versuchen, welche er mit 18 Lungen anstellte, dass dieselben im Durchschnitte 7 Q. 2 Scrupel 3 Gran an Gewicht gewonnen hatten. Es ist also auf diese Weise kein Normalgewicht ausfindig gemacht und was die Ausmessung des Brustkorbes betrifft, so steht es zwar keinesweges zu läugnen, dass eine Vergrösserung des Thorax durch die Respiration bewirkt werde, wenn das

auch von Ploucquet völlig in Abrede gestellt wird[1]), jedoch lässt sich die Unsicherheit des Zeichens schon aus dem bei der hydrostatischen Probe Angeführten darthun, sowie auch die Messungsweise und der Maassstab unsicher sind, hat auch Most[2]) darin nicht Unrecht, dass ein geübter Geburtshelfer auf den ersten Blick häufig schon am Brustkorbe den Unterschied entdecken könne, was indessen immer nur ein subjectives Urtheil begründen kann, allerdings, wenn alles Andere für das Geathmethaben des Kindes spricht, mit zu benutzen ist, für sich allein jedoch den Knoten nicht zu lösen im Stande ist.

Später haben Bernt[3]) und Wildberg[4]) die hydrostatische, Ploucquet'sche und Daniel'sche Lungenprobe mit einander zu vereinigen gesucht und einen eigenen Apparat zu ihrer Anstellung empfohlen, wozu Bernt ein gläsernes, tiefes, ovales und nur so weites Gefäss anwendet, dass darin auch die grössten Lungen eines neugebornen, reifen Kindes frei untersinken und schwimmen, und so die am meisten auffallenden Veränderungen in dem Stande des Wasserspiegels hervorbringen können. Dieses Gefäss muss auf einer wagerechten Ebene stehen und wird mit einer hinreichenden genau zu bestimmenden Menge von Regen- oder Schneewasser oder von destillirtem Wasser angefüllt und die Stelle ringsherum genau bezeichnet, wo der Wasserspiegel die Wand des Gefässes berührt. Dieser Wasserspiegel soll nun in Hinsicht seines Standes verschiedene Veränderungen erleiden, je nachdem die Lungen, mit denen die Probe angestellt wird, von einem 7, 8 oder 9 monatlichen Kinde, von einem Knaben oder Mädchen und von Kindern herstammen, die noch gar nicht, unvollkommen oder vollkommen geathmet haben. Ueber der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels werden vermittelst senkrechter Linien drei Columnen mit Rubriken für 7, 8 und 9 monatliche Kinder errichtet und oben mit diesen Zahlen bezeichnet; jede dieser Columnen wird sodann wieder der Länge nach in zwei, mit M. und W. bezeichnete, für männliche und weibliche Lungen bestimmte Hälften getheilt. Hierauf wird ausgemittelt, bis zu welchem Punkte das Wasser steigt, wenn Lungen von 7, 8 und 9 monatlichen Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechts, die vollkommen, unvollkommen oder gar nicht geathmet haben, nebst dem Herzen in das Wasser gelegt werden. Diese Punkte werden in der betreffenden Columne bezeichnet, und dienen dann bei

1) A. a. O. S. 27. — Vgl. A. Meckel's Handb. S. 344, so wie Roose's Taschenb. f. ger. Aerzte u. Wundärzte. 3. Aufl. S. 185.

2) Encycl. d. St. A. K. Th. II. S. 132.

3) Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe. Wien 1821.

4) Im Anhange zu s. Rhapsodien, Leipz. 1822 und in desselben „Ausführl. Darstellung der Lehre von der Pneobiomantie.“ Lpz. 1830.

ferneren Versuchen zur Beurtheilung, ob das Athmen bei dem in Untersuchung befindlichen Kinde vollkommen, unvollkommen oder gar nicht stattgefunden hat.

Bernt hat das Ergebniss der ersten fünfzig Versuche mit seinem Apparat in seinen Beiträgen zur gerichtl. Arzneikunde Bd. VI. mitgetheilt. Die Fortsetzung findet sich in der Schrift „Experimentorum docimasiam pulmonum hydrostaticum illustrant. Centur I. Sect. 1. 2. 3. cur. Joseph. Bernt. Viennae 1823—24.“ Vergl. Henke's Zeitschr. Bd. XI. S. 40—56. In Bernt's späterer Schrift: „das Verfahren bei der gerichtl. med. Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen, Wien 1826“ behauptet er in der Vorrede (S. VII) seine neue hydrostatische Lungenprobe leiste nun wirklich, was versprochen worden. Mende [1]), Orfila [2]) und Schmitt [3]) haben sich indessen gegen Bernt's Behauptungen und die Beweiskraft seiner hydrostatischen Lungenprobe erklärt, Henke hat im fünften Bande seiner Abhandlungen dasselbe gethan, nur Wildberg ist in den meisten Dingen mit ihm derselben Meinung, wenn er auch in etwas abweicht. So leuchtet es ihm z. B. nicht ein, dass und warum das Verhältniss der Lungen zur Länge des Kindskörpers eine bestimmte und festere Norm abgeben sollte, als das Verhältniss der Lungen zu dem Gewichte des ganzen Körpers, so will er es auch nicht bestätigen, dass das relative sowohl als das absolute Gewicht der Lungen, auch durch das Geschlecht des Kindes verändert werde [4]). Er nimmt zu seinen Versuchen ein 12 Zoll hohes und 6 Zoll weites, vollkommen gerade stehendes cylindrisches Gefäss von starkem, weissen Glase, an welchem, nach der Höhe, welche 3 Pfund destillirtes Wasser geben, ringsum eine genau den Wasserspiegel bezeichnende horizontale Linie, und über dieser an einer Stelle eine in Zolle und Linien, nach Rheinländ. Maasse abgetheilte, senkrechte Scala eingeschliffen ist. Wildberg will durch seine Lungenprobe folgende Verhältnisse ausmitteln: 1) das absolute Gewicht der Lungen, d. i. ihr Gewicht an sich, ohne Rücksicht auf den Umfang, 2) das relative Gewicht zum absoluten des übrigen Körpers, 3) das respective Gewicht oder ihren Verlust am absoluten Gewicht im Wasser, 4) den Umfang der Lungen, 5) das specifische Gewicht derselben, d. i. das Verhältniss ihres absoluten Gewichts zu dem Gewichte des Wassers.

Aus dem bisher über die Lungenprobe Vorgetragenen ergibt sich, dass

---

1) Ausführl. Handb. Bd. IV. S. 80—512.

2) Vorles. üb. ger. Med. B. I. S. 341 ff.

3) Bemerkungen über das Streben, durch neue Experimentirungapparate der Lungenprobe einen höhern forensischen Werth zu verschaffen, in Henke's Zeitschr. Bd. XI. S. 1—39.

4) Ausführl. Darstelluug u. s. w. S. 59 u. 60.

der Arzt, der nur allein zu entscheiden befugt ist, wenn es ermittelt werden soll, ob ein todtgefundenes, neugeborenes Kind gelebt hat, oder nicht, mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen müsse, wenn er sein Gutachten abgibt, da einestheils Unschuldige angeklagt und Verbrecherinnen frei ausgehen können, wenn nicht alle Verhältnisse genau in Beachtung gezogen werden. Wir haben es gesehen, dass Lungen todter Kinder, die nie athmeten, unter Umständen schwimmen und dass umgekehrt Lungen solcher Kinder, die notorisch lebten und längere Zeit nach der Geburt lebten, dennoch untersanken, als sie der Schwimmprobe unterworfen wurden. Weil jede Erscheinung bei der Lungenprobe, die man für ein Lebenszeichen ausgab, auch anders erklärt werden kann, haben die Juristen den Glauben an die Lungenprobe so ziemlich verloren. Mittermaier sagt[1]: „die Lungenprobe dürfe jedoch in keinem Falle, wo sie irgend möglich ist, vom Arzte unterlassen werden, weil sie auf jeden Fall Wahrscheinlichkeiten gewähren könne (Preuss. Criminalordn. §. 166). Nach ihm muss der Inquirent bei der Vornahme derselben dafüe Sorge tragen, dass die Probe auf die vollständigste, umsichtigste Weise gemacht und im Sectionsprotocolle genau angegeben werde, welches Wassers, welcher Geschirre, welcher Wage man sich zur Vornahme der Probe bedient habe, und auf welche Art sie selbst veranstaltet wurde. Ganz bestimmte Bedingungen, wodurch die Lungenprobe zu einem sichern Beweis des Athmens nach der Geburt erhoben würde, gibt es nicht. Es fragt sich demnach, unter welchen Bedingungen der durch die Lungenprobe und andere Beweise als Folge des Athmens nachgewiesene Luftgehalt der Lungen ein sicherer Beweis sei, dass das Kind vollständig geathmet habe? Hierüber ist Folgendes zu bemerken: 1) die Luft darf nicht eingeblasen sein, 2) nicht krankhaft, 3) nicht durch Fäulniss entwickelt sein. Sind diese drei Puncte nicht sämmtlich negativ zu entscheiden, so muss man noch nach den bloss nach bestehendem Athmen möglichen Veränderungen im Körper forschen. Mit der Respiration bekommt nämlich der Blutumlauf eine andere Richtung. Vor und während der Geburt war die Circulation im Kinde von dem Leben der Mutter bedingt. Nun aber wird sie im Kinde für sich selbstständig, das Blut dringt in die belebteren und erweiterten Lungen. Die Art. pulmonalis führt dasselbe in grosser Menge aus dem rechten Herzventrikel in die Lungen und die Pulmonalvenen führen es metamorphosirt in das linke Atrium des Herzens zurück, von wo es dann durch alle Theile des Körpers getrieben wird.

Vor und noch während der Geburt werden die Nabelgefässe, der Ductus venosus Arantii, das Foramen ovale und der Ductus arteriosus Botalli zum Kreislaufe benutzt. Durch das vollständige Athmen werden die Lungengefässe

---

1) N. Archiv. Bd. VII. S. 517.

und die Aorta erweitert; das Herz, das beim Fötus mehr nach oben in der Brust und in der Mittellinie lag, wird durch das Herabdrängen des Zwerchfells und die Ausdehnung der rechten Lunge nach dem Athmen mehr nach unten gezogen und links gedrängt und dadurch wird die obere Hohlvene verlängert. Sobald sich der linke Luftröhrenast beim Einathmen mit Luft füllt, wird dieser mit dem Aortenbogen nach oben und vorn, nach Portal's Beobachtungen, gehoben, wodurch der Bogen grösser und flächer wird. Hiedurch wird auch die Lage der linken Art. subclavia verändert. Bisher lag ihr Ursprung tiefer, als der der Carotis, und nach Sabatier noch tiefer als der der gemeinschaftlichen Kopfarterien, und nun kommt er über dieselben zu liegen. Der Ductus arteriosus Botalli bildet dadurch einen Winkel mit der Aorta; er wird länger, mager und dünner und nimmt kein Blut mehr auf, weil dieses nach den Lungen geht und eine grössere Blutmenge, als bisher, aus der linken Kammer in die Aorta descendens strömt, und dann, weil er durch den unter ihm liegenden linken Luftröhrenast beim Einathmen zusammengedrückt wird. Schon während des Fruchtlebens wird das Foramen ovale immer kleiner, indem die Valvula foraminis ovalis sich immer mehr ausbreitet und beim achtmonatlichen Fruchtkinde das eirunde Loch völlig bedeckt. Diese Klappe gibt nach und entfernt sich vom eirunden Loche, wenn sie nach der hintern Nebenkammer gedrängt wird; widersteht aber dem Drucke und verschliesst das eirunde Loch genauer, wenn dies nach der vordern Nebenkammer geschieht. Nach dem vollständigen Athmen geht bei dem Kinde nur noch wenig und allmählig gar kein Blut mehr durch dasselbe. Die Nabelvenen verengern und verschliessen sich nämlich allmählig und somit bekommt die Hohlvene kein Blut mehr durch sie; auch wird durch das Heruntergedrängtwerden des Zwerchfells die untere Hohlvene und mit ihr die Eustachische Klappe mehr herabgezogen, wodurch sie das Blut nicht mehr zum Foramen ovale leitet; auch die Lebervenen, die bei dem Fötus fast horizontal das Blut in das eiförmige Loch ergossen, münden jetzt schief in die Hohlvene und entfernen sich somit vom eirunden Loche. Durch den stärkern Andrang des Blutes in den Lungensack nach begonnenem Athmen wird die Valvula foraminis ovalis fester gegen das eirunde Loch gedrückt, wodurch dessen Verwachsung begünstigt wird. Die Verschliessung des Botallischen Ganges und des eirunden Loches geschieht übrigens nur allmählig und Most gibt an [1]), die Untersuchung des letzteren sei von geringem Werthe, denn dasselbe wechselt bei verschiedenen Individuen gleichen Alters sehr bedeutend. Der Botallische Gang verengert sich schneller, indem sich die Häute einestheils

---

1) A. a. O. S. 140.

verdicken und der Länge nach fein zusammenfalten. Gewöhnlich geht diese Veränderung schon in 24 Stunden so weit, dass bloss noch eine gewöhnliche Stricknadel durchgeschoben werden kann, die vollständige Verschliessung erfolgt aber nach 2 bis 3 Monaten, in Fällen aber von Atelectasis pulmonum ist die Verengerung in den ersten 12 Stunden jedoch so gross, dass das Lumen der Dicke eines Rabenfederkieles gleich ist.

Den der hydrostatischen Lungenprobe gemachten Haupteinwurf, dass sie nur ausmitteln könne, ob das obducirte Kind geathmet, nicht aber, ob es dennoch, ohne zu athmen, gelebt habe, suchte man in neuerer Zeit durch ein auf richtige physiologisch-anatomische Schlüsse gebautes Verfahren zu ermitteln, und aus den verschiedenen Gewichtsverhältnissen zwischen der Leber eines Fötus zum Gewichte des ganzen Körpers genauer zu bestimmen, ob das Kind schon vor oder erst nach der Geburt gestorben sei. Bekanntlich bildet sich die Leber schon früh im Fötus. Fr. Aug. Walter [1]) fand sie bei einem 22 Tage alten Embryo, Burdach [2]) setzt das Erscheinen der Leber in die 3. bis 5. Woche, Meckel [3]) behauptet, sie finde sich bereits in der ersten Woche des Embryolebens, was aber wohl auf einem Irrthume beruht. Die einmal gebildete wächst schnell, rascher in der ersten Hälfte der Gravidität, als in der zweiten, Walter fand sie am 22 Tage halb so schwer, als den ganzen übrigen Körper, am Ende des ersten Monats verhält sich das Gewicht derselben zum übrigen Körper, wie 1 : 3. Gegen das Ende des 4. Schwangerschaftsmonates hört das relative Wachsthum auf, nimmt nur noch absolut zu. Wenn es auch, trotz Haller's und Malfatti's Untersuchungen noch heute nicht gelungen ist, mit Evidenz die Bestimmung der Leber im Fötus nachzuweisen, so wissen wir doch, dass während des Fötuslebens die Leber alles aus dem Mutterkuchen derselben durch die Nabelvene zugeführte Blut aufnimmt, während beim neugebornen Kinde dieser Blutzufluss von der Placenta plötzlich aufhört. Durch diese physiologischen Grundsätze geleitet, haben v. Autenrieth und die Tübinger medicinische Facultät geglaubt, es lasse sich vielleicht ein hinlänglich constantes Verhältniss des Gewichts der Leber zu dem des ganzen Körpers ausmitteln, das als verschiedenes sich ergeben werde, je nachdem das neugeborene Kind vor oder nach geschehener Respiration gestorben sei und erst in neuerer Zeit ist

II. die Leberprobe

als Mittel zur Erforschung des Thatbestandes der Kindestödtung in Anwen-

---

1) Annotationes academicae. Berol. 1786. S. 4ê.

2) Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft. Bd. II. Leipz. 1828. S. 372.

3) Handb. d. menschl. Anatomie. Bd. IV. Halle 1820. S. 352.

dung gebracht, obgleich schon früher Büttner [1]) darauf aufmerksam gemacht hatte, dass man darauf achten müsse, ob man Leber und Milz blass oder roth antreffe, ohne jedoch ein Mehreres daraus zu folgern. Noch näher lag diese Idee einer Leberprobe, als Ploucquet's und Daniel's Lungenproben, denen ein ähnliches Princip zum Grunde lag, bekannt wurden. Allein erst im Jahre 1806 sprach Authenrieth diese Idee aus [2]). Er sagte, der Umfang der Leber, wie weit sie noch unter den kurzen Rippen hervorgeragt habe, ist zu bestimmen. Ihr Gewicht muss bemerkt werden, weil es sich voraussehen lässt, dass wenn mehrere Beobachtungen über das Verhältniss der Lungen neugeborner Kinder (sowohl derer, welche geathmet haben, als derer, welche vor anfangender Respiration starben) zur Länge und zum Gewicht des ganzen Körpers und zum Gewicht der durch Geburt in dem Kreislaufe eine zu grosse Veränderung leidenden Leber einmal vorhanden sein werden, die schwierige Frage, ob ein Kind, dessen Lungen im Wasser schwammen, im Leben noch geathmet habe, oder ob ihm erst Luft nach dem Tode eingeblasen worden sei, zuverlässieinst aus solchen Beobachtungen werde gelöset werden können. Unabhängig von Autenrieth hat Beck [3]) in Newyork gleichfalls eine Leberprobe beantragt. Auch Orfila redet davon, so wie Bernt. Im Jahre 1828 stellte die Tübinger medicinische Facultät auf Autenrieth's Vorschlag in dieser Beziehung eine Preisfrage auf — Schäffer gewann den Preis [4]). Seine erhaltenen Resultate sind folgende: 1) Die Leberprobe steht im Allgemeinen der Lungenprobe nach, a) weil Gewichtsverminderung der Leber eigentlich erst dann eintreten kann, wenn auch die Bedingungen zur Vermehrung des Lungengewichts vorhanden sind und b) weil Thatsachen zeigen, dass die Gewichtsunterschiede in den Lungen, des geringern absoluten Gewichts unerachtet merklicher und sind, als die der Leber bei einem im Durchschnitt um mehr als die Hälfte grösseren absoluten Gewichte derselben. 2) Fast sämmtliche gegen die Gewichtsprobe und die Ploucquet'sche Lungenprobe gemachten Einwürfe (namentlich dass weder in Bezug auf das absolute, noch auf das relative Gewicht der Leber eine hinlängliche und beständige Differenz zwischen todtgebornen Früchten und nach geschehener Respiration verstorbenen neugebornen Kindern

---

1) Vollständ. Anweis. u. s. w. 1771. S. 77.

2) Anleitung für gerichtl. Aerzte bei Legalinspectionen und Sectionen. Tübing. 1806. §. 160.

3) Elements of medical Jurisprudence Vol. II. 1823.

4) Durch seine Schrift: Die Leberprobe eine Bestätigung der Lungenprobe in med. forens. Beziehung, oder Untersuchungen über ein neues Kriterium über das Gelebt- und Nichtgelebthaben eines neugebornes Kindes. Eine gekrönte Preisschrift von Karl Schäffer. Tübingen 1830.

nachgewiesen ist, lassen sich auch gegen eine Gewichtsleberprobe einwenden. 3) An sich betrachtet, kann eine Leberprobe, ohne von andern Beweisen unterstützt zu sein, für statt- oder nicht stattgefundenes Geathmethaben, eben so wenig ein genügendes Kriterium abgeben, als alle andern Proben einzeln genommen, jedoch überwiegt sie die (bald zu erwähnende) Harnblasenprobe und die Proben über das Ausgeleert- oder Nichtausgeleertsein des Meconiums. 4) Eine Leberprobe aber findet ihre bestimmte und specielle Anwendung in folgenden Fällen: a) da, wo die Ploucquet'sche Lungenprobe bei Todtgebornen bei mit auf die Welt gebrachten, materiell-krankhaften Zuständen der Lungen nicht angewendet werden kann, b) da, wo die Lungen bei erst nach der Geburt gestorbenen Kindern aus blossen Congestivzustand, oder partieller Entzündung theilweises Sinken zeigen, c) überhaupt in dem Falle, wo sich Luft in den Lungen findet, die auf irgend eine Art, nur nicht durch Athmen oder Fäulniss in dieselben gekommen ist. Die Lungenleberprobe endlich (das relative Gewichtsverhältniss der Lungen zur Leber, findet da ihre Anwendung, wo die Ploucquet'sche Lungenprobe deshalb nicht zulässig ist, weil der Körper des zu untersuchenden Kindes einen zu hohen Grad von Fettigkeit oder Magerkeit zeigt, sehr wassersüchtig ist, oder vielleicht sonst einen Verlust an seinem Totalgewichte erlitten hat. Schäffer gibt als Gegenanzeige zur Anwendung der Leberprobe, allgemeine Wassersucht des Fötus, partielle Spaltungen der Unterleibsfläche, mangelhafte Entwickelung des Schädels an, wo die Wägungen zeigen, dass bei sonst vorhandener Normalität die Lungen gleich schwer oder selbst schwerer sind, als die Leber, wo die Lungen unvollkommen, nicht durch einen congestiven oder sonst krankhaften Zustand herbeigeführte Respiration zeigen, in den seltenen Fällen, wo sich die Vena umbilicalis in die Vena cava superior ergiesst, mithin das Hauptmoment der Abnahme des Lebergewichtes fehlt. Henke hält die Einführung der Leberprobe in die gerichtliche Medicin nicht für rathsam, wünscht aber fortgesetzte Versuche, Wildberg will sie bei keiner Obduction unterlassen wissen, und auch ich fordere die Gerichtsärzte zu weitern Versuchen auf, denn je mehr die Beweise sich häufen, desto unwahrscheinlicher wird Irrthum und Täuschung.

Einen fernern Beweis für das stattgehabte Leben des Kindes will man

III. in der Harnblasenprobe (docimasia vesicae urinariae)

gefunden haben. Z. B. Trew[1]), Hebenstreit[2]), und Adolph[3]). Auch Rechts-

---

1) De differentiis quibusdam inter foetum natum et nascendum. S. 105.
2) Hebenstreit Diss. de funiculi umbilicalis humani pathologia. S. 11. und Halleri Disp. anat. Vol. V. S. 686.
3) De infanticidii notis, sectione legali de tegendis. S. 64 und 67.

gelehrte theilten diesen Glauben [1]). Bei reifen Kindern, welche geathmet haben, solle die Blase leer und contrahirt sein, bei reifen, vor dem Respirationsleben schon gostorbenen Kindern sei sie mit Harn gefüllt und nur in höchst seltenen Fällen werde dies auch bei geathmet habenden Kindern angetroffen [2]). Bei reifen Kindern, die nicht geathmet haben, sei sie zwar bisweilen leer von Urin, aber dabei nicht contrahirt, sondern werde nur schlaff und collabirt gefunden, nach einem entweder schon vor der Geburt geschehenen Druck auf den Bauch der Mutter und dadurch bei dünnen Bauchdecken und wenig Fruchtwasser, auch unmittelbar auf den Bauch des Kindes, oder weil ein nach der Geburt ausgeübter unmittelbarer Druck auf den Bauch des Kindes stattgefunden habe. Es ist keine Frage, dass der Einfluss der Respiration auf die Entleerung des Harns wirklich vorhanden ist und dass der von Wildberg aufgestellte Satz: nur die leere, aber contrahirte Blase zeuge in Verbindung mit andern Beweisen für Geathmethaben, im Ganzen wahr ist. Wenn Henke behauptet [3]), es sei klar, dass während und nach der Geburt durch Druck auf den Unterleib des todten Kindes, die Ausleerung der Blase um so leichter erfolgen könne, da der Schliessmuskel derselben nicht, wie bei lebenden Kindern, Widerstand leiste, so lässt Schäffer [4]) dies nur von weiblichen Kindern gelten. Bei männlichen sei die Entleerung der vollen Harnblase selbst dann nicht möglich, wenn man, nach geöffneten Bauchdecken die nackte Blase mit der Hand umfasse und zusammendrücke.

Es ergibt sich aus dem Mitgetheilten, dass die Harnblasenprobe für sich allein kein Zeichen des Geathmethabens abgeben, wohl aber in Verbindung mit andern Kriterien benutzt werden könne. Eine Bestimmung der Quantität des Harn, die beim neugebornen Kinde sich vorfinden kann, ist nicht möglich.

Einen noch geringeren Werth, als die Harnblasenprobe, hat

IV. Die Kindspechsprobe,

wobei die Untersuchung auf Anfüllung des Mastdarms mit meconium oder seine Leerheit von demselben angestellt werden soll, da auch erfahrungsgemäss bei todten Kindern vor der Geburt, namentlich bei Steisslagen, Meconium abfliesst, was schon der alte Hebenstreit wusste, wenn er sagt: „Certe ex „ano nascentis fluens, ad vitam ejus post nativitatem actam cognoscendam nihil facit, cum et mortuis fluat [5]).“

---

1) Z. B. Frider. Boehmer Nov. jur. controv. T. I. S. 438.

2) Wildberg's Pneobiomantie. S. 37.

3) Lehrb. §. 567.

4) Die Leberprobe. S. 36.

5) Anthropol. forens. S. 416. cf. Roederer de signis partus vivi et mortui §. 24.

Man hat auch

V. Die Sugillationen

als Beweis des Lebens angesehen. Dass mit diesem Ausdrucke die verschiedensten Begriffe verbunden werden, zeigt Kessler[1]). Manche Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde haben Blutanhäufungen in den Hautgefässen als Beweise des Lebens nach der Geburt betrachtet. Hebenstreit sagt in seiner Anthropologia forensis S. 319. Sugillationes illatam a contundente instrumento violentiam indicant, simulque vitam superfuisse tunc, cum instrumentum applicatum est, cum fluens extra vasa sanguis cordis motum supponat, veluti si sugillationes verae sunt, illis in cognoscenda vita neogenitorum tamquam fidelibus signis, etiamsi pulmones in aqua submerguntur, uti videmus. Dasselbe behaupteten Ludwig[2]), Faselius[3]) und Daniel[4]). Sie beriefen sich darauf, dass sich ohne fortwährendes Leben keine Sugillationen bilden können. Haller verwirft dieselben als ein höchst unsicheres Zeichen[5]), fast alle Kinderleichname, die einem anatomischen Theater überliefert würden, zeigten dergleichen Blutergiessungen, besonders am Kopfe. Büttner[6]), Metzger[7]) und Gruner[8]) sehen die Sugillationen nur dann als Beweis des Lebens an, wenn die Lungenprobe bereits den Ausschlag gegeben hat. Ploucquet, Roose, Schmidtmüller, Jaeger[9]), Wildberg[10]) haben in ihren Schriften die Beweiskraft derselben noch mehr beschränkt. Letzterer behauptet nämlich, sie könnten nicht bloss während der Geburt, sondern auch schon im Uterus entstehen, nicht bloss bei lebenden, sondern auch bei todten Kindern, die sich im Zustande der Fäulniss befinden.

— Zittmann med. forens. Art. 5. cas. 65. — Drechsler, in Weitz neuen Auszügen Bd. 16. S. 1.

1) In Rust's Chirurgie Bd. XV. S. 519 ff.

2) Instit. med. forens. §. 244.

3) Gerichtl. Arzneigelahrtheit hrsg. v. Chr. Rückmann, ins deutsche übs. v. Chr. Gf. Lange. Bautzen 1770. §. 184.

4) Samml. med. Gutachten u. Zeugnisse u. s. w. Leipz. 1776. cas. 63. 79.

5) Vorlesungen üb. d. ger. Arzneiwissensch. Bd. II. Thl. II. S. 9.

6) Vom Kindermorde §. 67.

7) System d. ger. Arzneiwiss. 4. Ausg. §. 373.

8) Ebendas.

9) Jaeger resp. Hennenhöfer casus et adnotat. S. 14 bis 17. Auch deutsch: die Beurtheilung des Lebens neugeborner Kinder. Ulm 1780.

10) Lehrb. S. 305 ff.

Henke will vorzüglich Folgendes in Betreff der Sugillationen beachtet wissen [1]).

1) Sie müssen nicht mit den fast an allen Leichen befindlichen Todtenflecken, Leichenlividitäten verwechselt werden, die sich von livider, violetter, brauner, schwarzer Farbe, mehr oder weniger ausgebreitet, am Leichname, längere oder kürzere Zeit nach dem Tode, vorzugsweise am Rücken, dem Gesäss, überhaupt an den Theilen, auf welchen der Leichnam ruht, nach dem Gesetze der Schwere oder in Folge der beginnenden Fäulniss zeigen, Bei einer während des Lebens stattgefundenen Gewalt, zeigen die Weichgebilde die eigenthümlichen Zeichen der Quetschung, die Theile sind geschwollen, die Färbung ist, je nachdem der Tod nach der Quetschung, früher oder später eintrat, verschieden, das unter der Haut befindliche Zellgewebe ist mehr oder weniger verletzt, und in Folge der Gefässzerreissung das Blut coagulirt.

2) Aber auch ohne Gewalt entstehen Blutaustretungen ins Zellgewebe, beim Scharbock, dem Petechialfieber, der Pest, die auch nach dem Tode durch Zersprengung von Gefässen, mittelst der Fäulniss, entstehen können.

3) Bei beträchtlichen Verletzungen fand sich oft keine Sugillation vor und

4) Bei manchen wahren Sugillationen fand sich nur sehr wenig Blut im Zellgewebe vor.

5) Endlich können sie vor oder unter der Geburt entstehen, was die so häufigen cephalophymata beweisen.

Hieraus ist klar, dass auch die Sugillationen an sich nicht als Kennzeichen des stattgehabten Lebens neugeborner Kinder anzusehen sind, dass sie während des Lebens auch ohne Anwendung von Gewalt entstanden sein können und nur dann wird durch sie eine Andeutung des vorhergegangenen Lebens da sein a) wenn sich äusserlich eine von härtlichen Rändern umgränzte, elastische, straffe Geschwust vorfindet, b) wenn sie eine der Form des eingewirkt habenden Körpers entsprechende Gestalt besitzen, und c) innerlich eine Coagulirung des ergossenen Blutes stattfindet und dennoch könnte eine einem eben Getödteten zugefügte Verletzung, bei dem noch Lebenswärme und Contractilität vorhanden ist, ebenfalls eine Sugillation bewirken [2]).

Wenn Bernt die Untersuchung des Magens und der Gedärme um der Beweisführung des Respirationslebens willen fordert und eine Verdauungsprobe angestellt wissen will, so geht er in der That zu weit, was auch

---

1) Lehrb. S. 404 u. 5. Abhandl. Bd. I. S. 27 ff.
2) Henke's Lehrb. S. 405. Vgl. Orfila.

Wildberg's Ansicht ist [1]). Alle neugebornen Kinder, die nach ihrem Tode Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung wurden, waren allemal vor erhaltener Nahrung gestorben. Wenngleich die durch das Athemholen bewirkte Veränderung des Zwerchfells allerdings, wie Wildberg bemerkt, einigen Antheil an der Veränderung der Lage des Magens haben mag, nicht allein wegen seiner unmittelbaren Nähe an dem Zwerchfelle, sondern auch wegen seiner Verbindung mit demselben durch das Ligamentum phrenico-gastricum, so kann doch diese Verschiedenheit da nicht eintreten, wo noch keine Nahrung genossen ward.

Erst wenn das Leben des Kindes mit Sicherheit dargethan ist, darf man die Frage aufwerfen, wie kam dasselbe um's Leben?

Ehe ich zur Beantwortung dieser Frage übergehe, will ich noch daran erinnern, wie darüber eine Bestimmung gefordert werden kann, ob das Kind schon längere Zeit im Mutterleibe todt gewesen sei und man hat in dieser Beziehung allerdings Merkmale angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Obduction bald nach der Geburt vorgenommen sein muss, weil bei späteren Obductionen wohl Alter, Geschlecht und Grösse der Kinder, nicht aber bestimmt werden kann, ob sie seit längerer Zeit gestorben sind oder nicht!

Nachdem der Tod längere oder kürzere Zeit vor der Geburt erfolgt ist, sind die Zeichen in höherem oder geringerm Grade zugegen.

Zu diesen Zeichen rechnet man im Allgemeinen [2]): Eine ohne Spuren erlittener Gewalt eingesunkene Fontanelle, eine abgetrennte oder sich leicht abschälende Oberhaut ein missfarbiges, blaues oder schwärzliches Aussehen der Haut, eine allgemeine Erschlaffung des ganzen Körpers und der Muskeln insbesondere, eine welke, eingeschrumpfte, auch wohl stinkende und leicht zerreissbare Nabelschnur, Aufgedunsenheit des Gesichtes oder mehrerer Stellen des Körpers, endlich bei vorgeschrittener Fäulniss, Leichengeruch und teigigte Beschaffenheit des Muskelfleisches und der Eingeweide [3]).

Sind alle oder die meisten dieser Zeichen an einem erst kürzlich geborenen Körper aufzufinden, dann ist kein Zweifel, dass der Tod vor längerer

---

1) Pneobiomantie. S. 38.

2) Vgl. Henke's Abhandl. Bd. I. S. 30 ff.

3) Vgl. Güntz der Leichnam des Neugebornen Leipz. 1827. S. 66, worin sich eine sehr genaue ins Einzelne gehende Schilderung der Erscheinungen an Fötusleichen, die 8—14 Tage vor der Geburt abstarben, vorfindet.

Zeit erfolgt ist. Indessen sind die Beobachtungen Osiander's [1]) und Fleischmann's [2]), so wie Lucä's [3]) und Adelmann's [4]) wohl zu beachten, wo es sich ereignete, dass sich bei Kindern, die bis zu einer halben Stunde lebten, die Epidermis leicht ablösete.

Also selbst die Zeichen des Todes vor der Geburt sind nicht sicher, die Zeichen, die das Leben beweisen sollen, sind nur geeignet eine Wahrscheinlichkeit zu begründen und können nur durch concurrirende Umstände, z. B. Zeugenaussagen, die Aussage der Inquisitin selbst u. s. w. zur Gewissheit erhoben werden. Der gerichtliche Arzt vergesse es nie, dass jeder Fall der Kindestödtung ein individueller ist und dass er sich eben dadurch, dass er gut zu individualisiren versteht, als tüchtigen Gerichtsarzt ausweiset. Man hat eben durch zu viel Generalisiren viel Irrthum in die Lehre von der Kindestödtung gebracht. Der Physiker, der gut zu individualisiren versteht, ist nicht so leicht in Gefahr, dass ein Superarbitrium seine Schlüsse zu nichte mache, denn was die Erfahrung gelehrt, das wird eine höhere Medicinalbehörde nicht leicht angreifen. Allein, wie häufig sehen wir es nicht, dass Obducenten den speciellen Fall dem Ausspruche irgend eines Lehrbuches anpassen wollen und sich abmühen, sich in allgemeinen Sätzen zu ergehen, während doch ein jedes Gutachten eines jeden gerichtlichen Arztes nur auf das Obductionsprotocoll basirt sein soll und muss.

Ist das Leben des Kindes mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit ermittelt worden, dann muss nach der Todesursache geforscht werden. Gans tadelt es an Henke [5]), dass dieser einst tüchtige Lehrer der gerichtlichen Medicin dieses als unzweifelhaften Lehrsatz aufgestellt habe, es möge derselbe ohne Zweifel zu manchen Incouvenienzen bei der Untersuchung, so wie zu Verwechselungen zwischen Lebensunfähigkeit und Todesursache Anlass gegeben haben. Das hat aber Henke gar nicht aussprechen wollen, dass bei Kindern, die nicht lebten, gar keine Untersuchung stattfinden dürfe, dass aber die Untersuchung über stattgehabtes oder nicht stattgehabtes Leben der über die Todesursache vorausgehen müsse, ist leicht einzusehen, weil ein Forschen nach Dingen, die nicht weiter in Betracht kommen können, durchaus

---

1) Göttinger gelehrt. Anz. 1810 Bd. I. S. 243.
2) Henke's Abhandl. Bd. I. S. 31.
3) Harles Rhein. Jahrb. d. Medicin Bd. I. S. 221.
4) Henke's Zeitschr. Bd. V. S. 295.
5) A. a. O. S. 147.

zu nichts führt. Fand unzweifelhaft kein Leben statt, ist z. B. der vor längerer Zeit im Uterus erfolgte Tod constatirt, da bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Weil indessen die Nachforschungen über Leben und Tod des Kindes nach der Geburt in der Regel nur eine Wahrscheinlichkeit ergeben, so hat man dennoch, mit Ausnahme des eben bezeichneten Falls, stets nach der

Todesursache

zu suchen. In früheren, strengeren Zeiten, wo die gerichtliche Medicin sich nicht der Ausbildung erfreute, die sie heute erlangt hat, entstand schon durch Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und andere Anzeigen der Verdacht der Kindestödtung und man nahm sie oft schon da an, wo nur das Leben des Kindes vor der Geburt dargethan schien. Die Fortschritte in der Legalmedicin und in der Geburtskunde haben es aber nachgewiesen, dass Ploucquet völlig Recht hatte, wenn er behauptete [1]). „Non possum non hic invective conclamare contra eos, qui, simulac de vita infantis post partum constat, mox de caede conclamant.“ Wis schwer es ist, hier Gewissheit zu erlangen, werde ich im Folgenden, nachzuweisen, mich bemühen, oft kann der Richter nur nach Indicien verfahren, was eben zur Milde leiten muss, worin die Carolina mit ihrem Beispiele voranging, weil es sonst wohl geschehen könnte, dass eine Unschuldige geopfert würde. Die nachfolgende Untersuchung soll es nachweisen, was die Erfahrung hierüber ausgesagt hat. Der gerichtliche Arzt und der Richter müssen es wohl beherzigen, dass ihnen bei jeder gerichtsärztlichen Untersuchung stets die Wahrheit und nichts als dieselbe am Herzen liegen muss, dass man auf der einen Seite weder zu nachgiebig gegen die wirkliche Verbrecherin sein, und sich andererseits nicht verführen lassen dürfe, Wahrscheinlichkeit für Gewissheit auszugeben.

Zuvörderst muss der Inquirent die höchste Sorge dafür tragen, um die Leiche aufzufinden und durch zuverlässige Anerkennuug von Seiten der Mutter die Identität, herzustellen. Sonst könnte das Gericht wohl in den Fall kommen, ein ungerechtes Urtheil zu fällen. Wie nothwendig die Anerkennung sei, beweiset folgender von Mittermaier mitgetheilte Fall [2]):

Ein Mädchen in dem Städtchen A. ward wegen Kindermordes in Untersuchung gezogen, gestand auch, dass sie ihr neugebornes Kind ins Wasser geworfen habe, mit der Versicherung, das Kind sei todt geboren. Die Leiche

1) Comment. medicus in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argent. 1787. S. 316.

2) Neues Archiv d. C. R. Bd. I. S. 496.

des Kindes konnte in den ersten Tagen nicht gefunden werden, einige Tage später entdeckte man aber eine Kindesleiche am Ufer des Flusses hinter dem Gesträuche verborgen. Die Leiche ward, da ohnehin kein Zweifel zu sein schien, dem Mädchen nicht vorgelegt, die Section ergab aber das Resultat, dass das Kind lebendig geboren war und bedeutende Spuren von Misshandlung am Kopfe habe. Die Versicherung der Inquisitin, dass das Kind todtgeboren sei, ward für eine gewöhnliche Ausflucht gehalten, der Inquirent hielt der Mutter die Widersprüche ihrer Aussage mit den Resultaten des Augenscheins vor und so gestand die Inquisitin nach langem Zureden, dass es nach dem, was man gefunden, freilich wohl so sein müsse, dass das Kind gelebt habe, sie müsse in ihrer Verwirrung das Leben nicht bemerkt haben. Drei Wochen später fiel auf ein anderes Mädchen im nämlichen Städtchen der Verdacht des Kindermords; diese zweite Inquisitin gestand den Mord, das Leben des Kindes und die ihm zugefügten Misshandlungen und bezeichnete den Ort, an welchem man die Kindesleiche gefunden hatte. Eine wiederholt veranstaltete Nachsuchung bewirkte, dass man nun noch eine Kindesleiche fand, welche die erste Inquisitin als die ihres Kindes recognoscirte und wo die befragten Aerzte dahin entschieden, dass das zweite aufgefundene Kind ein todtgeborenes sei.

Sehr häufig stehen der sichere Recognition von Seiten der Mutter auch noch Schwierigkeiten entgegen, die nicht immer leicht zu beseitigen sein werden. Das am abgelegnen, finstern Ort von der von Scham, Verzweiflung und Angst erfasste Mädchen verbirgt den Zeugen ihrer Schande so schnell als möglich, hat die Züge des Kindes oft gar nicht gesehen und es ist sicher nicht immer Verstocktheit, wenn Inquisitinnen das ihnen vorgezeigte Kind nicht mit Bestimmtheit für das ihrige ansehen zu können vorgeben. In der Regel vermeiden sie es sogar, ihr Kind zu sehen und tödten das heimlich erzeugte eben so heimlich, damit ihr Herz nicht von dem süssen Gefühle des Mitleids bewegt werde. Mittermaier räth sich erst von der Mutter das Kind beschreiben zu lassen, an welchen Zeichen sie dasselbe für das ihrige erkenne. Selten mag es sein, aber es ist doch schon vorgekommen, dass die Mutter geboren zu haben, eingesteht, aber nicht das aufgefundene Kind. Gans erzählt namentlich [1]: Hinter dem Garten eines öffentlich Angestellten ward im Flusse ein todtes Kind gefunden. Die Obduction ergab Tod und Lebensunfähigkeit. Das Dienstmädchen des Hauseigenthümers ward verdächtigt und gestand einen abortus gehabt zu haben. Die mit vieler Geschicklich-

---

1) A. a. O. S. 188.

keit und Umsicht geführte Untersuchung liess es kaum zweifelhaft, dass das vorgefundene Kind der angebliche abortus sei, um so weniger, da die Angeklagte gestanden hatte, denselben in dasselbe Wasser geworfen zu haben. Gans, der ihr Vertheidiger war, machte ihr begreiflich, dass ihr Läugnen die Sache verschlimmere. Sie gestand es also ein, das vorgefundene Kind geboren zu haben und wurde in der Appellationsinstanz freigesprochen.

Der gerichtliche Arzt kann nur nachweisen, dass die Verdächtigte geboren hat und dass der Termin der Geburt mit dem ermittelten Alter des Kindes übereinstimme. Doch selbst diese Zeichen sind keineswegs sicher und einzelne Kennzeichen können keine bestimmte Entscheidung begründen, theils weil manche Merkmale einer überstandenen Geburt fehlen, theils, weil sie auch fast alle einzeln durch krankhafte Zustände hervorgebracht werden können.

Als Kennzeichen einer kürzlich überstandenen Geburt, die auch nicht anders als in der ersten Zeit nach der Geburt Geltung haben, gibt man an:

1) Schlaffheit und Erweiterung der äussern Geburtstheile und der Scheide, die ohne Runzeln, feucht und von erhöhter Temperatur vorgefunden wird. Oft findet man in derselben Blutklumpen oder Ueberreste der Nachgeburt.

2) Eine welke Bauchhaut, die sich in Falten legen lässt, mit gelbschmutzigen Streifen und narbenähnlichen Runzeln, ein Zeichen, das aber bei Weibern mit strafferer Faser und nach einer vorzeitigen Geburt fehlen, andern Theils nach krankhaften Anschwellungen des Unterleibes zurückbleiben kann. Auch zeigen sich, nach Ritgen's Erfahrungen, Striemen von verschiedener Farbe am Bauche, den Schenkeln und Brüsten Schwangerer, wenn auch seltener, doch bisweilen zur Zeit der Menstruation.

3) Die fliessenden Lochien. Diese können zwar, so lange sie blutig sind, mit der Menstruation, später mit dem weissen Flusse verwechselt werden, indessen eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Ausflusses, so wie der eigenthümliche Geruch und die Dauer der Lochien lassen hier wohl einen Unterschied erkennen.

4) Aufgedunsenheit und Geschwülste der Geburtstheile. Bei Personen, die schon öfterer geboren haben, kann dieses Zeichen aber auch fehlen, besonders wenn das Kind sehr klein, nicht reif zur Welt kam. Auch können andere Verletzungen denselben Zustand hervorbringen.

5) Der Muttermund ist kurze Zeit nach der Geburt noch immer so weit geöffnet, dass der Finger leicht eindringen kann, die Vaginallippen desselben sind noch nicht vollkommen wieder hergestellt, seine Form ist zwar länglich, aber die Lippen sind weniger wulstig. Die Vaginalportion ist kurz,

aber dick, und aufgelockert, die Substanz der Gebärmutter dick und weich, am Muttermunde findet man zuweilen sich hoch erstreckende Einrisse und die Gebärmutter steht tiefer, ist daher auch leicht mit dem Finger zu erreichen[1]). Jedoch können auch gänzlicher Mangel der Scheide, Verhaltung der Menstruation von mehreren Perioden den Gebärmuttermund auseinandertreiben.

6) Das Fehlen des Schamlippenbändchens. Gewöhnlich ist dasselbe und zuweilen auch der Damm in geringerem oder höherem Grade eingerissen, namentlich wenn die Geburt verheimlicht ward und man für die Erhaltung der Geschlechtstheile keine Sorge getragen hatte. Doch ist auch bei der Geburt das Frenulum oft erhalten, ein Einriss kann auch von einer frühern Schwangerschaft herrühren, oder die Folge anderweitiger Verletzungen sein.

7) Hat man auch das Eintreten der Milchsecretion als beweisend für eine stattgefundene Geburt angesehen; wie wenig sie aber für sich allein zu benutzen ist, beweisen die schon in dieser Schrift von mir angedeuteten Fälle, wo sie auch bei Schwangern, ja beim männlichen Geschlechte, sich einstellte, worüber in Hufeland's Journal[2]) sich Beispiele vorfinden. Die Zeit der Stillungsperiode kann nur insofern unterschieden werden, wenn die Untersuchung darauf gerichtet ist, ob sie erst im Beginn oder schon weiter vorgeschritten sein sollte. Die erste Milch, das Colostrum, ist wässerig, später wird sie dicker, gelblicher und fetter. In neuerer Zeit hat Franz Simon Untersuchungen hierüber angestellt, die, so genau sie auch sind, doch als Zeichen stattgefundener Geburt für sich allein keine Geltung haben können.

Wenn somit alle Kennzeichen einzeln genommen auch auf andere Zustände zu beziehen sind, so ist doch der Complex der Zeichen im Stande die Diagnose zu sichern.

Nach stattgefundener Recognition des neugebornen Kindes von Seiten der Mutter und nach beendigten Vorfragen über das Leben oder den Tod des Kindes nach der Geburt, hat der gerichtliche Arzt nach der Todesursache desselben zu forschen. Er muss ja nicht glauben, dass das Leben gewaltsam vernichtet sei, wenn dasselbe constatirt ist, noch weniger, dass die gewaltsame Tödtung, wenn sie auch nachgewiesen werden kann, jedesmal von der Mutter ausging. Sehr wahr sagt Ploucquet[3]) in dieser Beziehung: „Non possum non hic invective declamare contra eos, sive medicos, sive jure-consultos, qui

1) Busch, das Geschlechtsleben des Weibes. Bd. II. S. 126. ff.
2) Bd. V. St. I. S. 245. Bd. VII. St. IV. S. 49.
3) Commentar. med. S. 316.

simulac de vita infantis post partum constat, mox de caede clamant, quasi infans neonatus non nisi morte violenta perire posset. Hi, nec inductionibus, nec captiosis quaestionibus nec et minis parcunt, quin, si non hodie, certe olim statim ad torturam trahunt accusatam, quo ream habeant confitentem. Illi quemcunque livorem pro sugillatione, pro signo illatae violentiae declarant, sanguinemque sitiunt, cui parcere omnino deberent, salva tamen omnino justitia."

Die Todesursachen neugeborner Kinder, die ohne Verschulden der Mutter ums Leben kommen, sind entweder:

1) Krankheitsursachen, welche den Eintritt oder den Fortgang der Respiration hindern.

2) Allgemeine Schwäche der Lebensthätigkeit.

3) Die Mutter kann durch einen bewusstlosen Zustand während der Geburt oder durch Ohnmacht und grosse Schwäche, wovon bereits die Rede war, nach derselben ausser Stand gesetzt sein, die nöthige Hülfe zu leisten.

4) Das Kind kann auch durch völlige Unkenntniss der nöthigen Behandlungsweise abseiten der Mutter sein Leben verlieren, welche Unkenntniss in der Regel nur bei Erstgebärenden, deren Alleinsein unverschuldet und unvorsätzlich ist, angenommen werden kann.

Gans stellt drei Arten von Todesursachen auf:

1) die apoplectische und suffocatorische,
2) durch Verblutung,
3) durch Verletzungen,

und man kann auch, mit Ausnahme der Vergiftung, in der That alle, sowohl gewaltsame als nicht gewaltsame Todesarten unter diese Rubriken classificiren. Es hat sich nach den Erfahrungen der bessten gerichtlichen Aerzte und Mänutiker unserer Zeit herausgestellt, dass schon vor und während des Geburtsactes, so wie unmittelbar nach der Geburt des Kindes, Einflüsse auf das Kind wirken konnten, wobei das Leben nicht bestehen kann. Ich habe es bereits angegeben, wie die Mutter während der Geburt von einer Schwäche, einer Verwirrung der Sinne befallen wird, die sich in mehreren Fällen bis zur Wuth steigert und darüber die Zeugnisse einiger tüchtiger Beobachter beigebracht. Jedem Geburtshelfer ist es bekannt, dass unmittelbar nach der Geburt, in Folge der Anstrengungen, des Blutverlustes, der Nervenerschütterung ein oft bewusstloser Zustand von Schwäche eintritt, der es verhindert, dem Kinde die nöthige Hülfsleistung zu gewähren. Dadurch kann die Unterbindung der Nabelschnur unterbleiben und der Tod des Kindes durch Verblutung aus derselben herbeigeführt werden. Dasselbe kann im Schleime, der nicht aus der Mundhöhle entfernt wurde, ersticken, es kann noch auf andere Weise am Athmen verhindert werden, indem es mit dem Gesichte

zwischen den Schenkeln der Mutter in einer Koth- oder Blutlache liegen bleibt, oder in Abtritte, ins Wasser fällt, ja Bettdecken, Kleidungsstücke können eine Erstickung veranlassen, so wie im Gegentheil zu geringe Bedeckung, mithin Mangel an Wärme.

Was den ersten Punct, Tod wegen Nichtunterbindung der Nabelschnur betrifft, so haben Aerzte und Nichtärzte sich darüber gestritten, ob es überall erforderlich sei, die Nabelschnur des Kindes nach beendeter Geburt zu unterbinden oder nicht. Man berief sich auf das Beispiel der Thiere und führte als theoretische Gründe an, dass der Blutumlauf in den Nabelstranggefässen nach der Geburt und zumal nach begonnener Respiration bald aufhören und die Pulsationen schnell verschwänden. Joh. Heinr. Schulze erregte im 4. Decennium des 18. Jahrhunderts zuerst das wissenschaftliche Interesse an diesem Gegenstande, da man schon früh an die Unterbindung gewohnt war. Es ist nicht zu läugnen, es gibt Fälle, wo die Nichtunterbindung der Nabelschnur keine Verblutung zu Wege brachte, wogegen doch nach Zittmann, Alberti, Hasenest, Boehmer, Daniel, Büttner, Pyl, Naegele, Kluge Beispiele von Verblutung vorkommen. Die Geschichte des Streites findet sich bei Daniel (Commentatio de umbil. etc.) und bei Augustin[1]). In neuerer Zeit haben Joerg[2]) und Elsässer[3]) sich hierüber verbreitet. Henke tritt vermittelnd auf und behauptet, es könne nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Individualität des Falles bestimmt werden, ob bei nicht unterbundener Nabelschnur eine Verblutung Todesursache war oder nicht. Im Allgemeinen sagt Elsässer[4]), lässt sich die Vermuthung aussprechen, dass die veränderte Richtung der Blutcirculation bei dem geborenen und athmenden Kinde es hauptsächlich sei, was eine Verblutung verhütet. Wäre diese Annahme unrichtig, so könnte man sich die relative grosse Seltenheit von Blutungen aus der getrennten Nabelschnur nicht erklären, besonders in dem Falle, wo die Nabelschnur am Nabelringe abgerissen wurde. Obgleich zerrissene Gefässe im Allgemeinen weniger leicht bluten, als zerschnittene, so zeigt sich selbst bei abgeschnittenen unterbundenen Nabelschnüren dieselbe relativ grosse Seltenheit von Blutungen aus ihren Gefässen. Die erwähnte Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Beobachtungen, dass abgeschnittene und abgerissene Nabelschnüre vor dem Eintritt der Respiration, oder wenn dieselbe wieder unterbrochen wird, z. B. durch das Bedecken des Kindes mit Bettstücken,

1) Archiv f. d. Staats. A. K. Bd. II. St. II.
2) De funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda. Lips. 1810.
3) Henke's Zeitschr. 31. Ergänz. Heft zum 22. Jahrgge. Erlangen 1842.
4) A. a. O. S. 51 ff.

durch festes Einwickeln desselben über Brust und Bauch, durch starke Erschütterung des Gehirns in Folge eines Sturzes auf den Boden (wovon nachher) u. dgl. leicht bluten. Baudelocque konnte durch eine Pressung der Brust und durch sonstige die Respiration hemmende Mittel künstlich wieder einen Zufluss aus den Nabelgefässen, welche schon zu bluten aufgehört hatten, hervorrufen [1]). Ueberdies mag auch der Impetus a tergo hier in Betracht kommen, d. h. je näher am Nabelring die Nabelschnur abgetrennt ist, desto eher ereignet sich eine Blutung aus derselben. Der Impetus a tergo dürfte insbesondere in den, obgleich sehr selten vorkommenden Fällen von Belang sein, wo die Nabelarterien unmittelbar aus der Aorta entspringen [2]). Hier könnte, so wie in den ebenfalls sehr seltenen Fällen von Verengerung oder Verschliessung der Lungenschlagader oder bei dem Vorhandensein einer einzigen Nabelarterie eine Verblutung aus der abgerissenen Nabelschnur leicht erfolgen, selbst bei ungestörter Respiration.

Inzwischen kommen in Beziehung auf das eben erwähnte Moment Ausnahmen vor, welche dessen Werth verkleinern, z. B. die von Klein angeführten 26 Fälle, ebenso einzelne Fälle von Verblutung aus einem ziemlich langen Stücke der Nabelschnur. Mende führt in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin §. CDXXII einen gerichtlichen Fall an, wo sich eine Frucht aus einem 11'' langen Nabelstrang, der überdies einen Knoten hatte, zu Tode blutete. Henke meint, schwächlichere und blutarme Kinder verbluteten sich leichter aus der Nabelschnur, als kräftigere und vollblütige, womit Manni [3]) übereinstimmt. Indessen bemerkt Elsässer wohl mit Recht, dass schwache und blutarme Kinder, wohin beziehungsweise auch frühzeitig Geborene gehören, schon einem relativ geringeren Blutverluste unterliegen.

Endlich dürfte auch ein höherer Grad von Wärme an dem Orte, wo sich ein neugebornes Kind befindet, einen Blutfluss aus der abgerissenen Nabelschnur begünstigen.

Das Endresultat der Erfahrungen wäre demnach, dass die Zerreissung der Nabelschnur, bei der Geburt zwar die Verblutung des Kindes in der Regel n i c h t zur Folge hat, letztere dennoch möglicherweise vorkommen kann, zumal unter sonst der Verblutung günstigen Umständen.

Findet man indessen auch die Nabelschnur ununterbunden, so ist das dennoch kein Beweis, dass der Tod durch Verblutung herbeigeführt ist, da

---

1) Fischer dissert: An deligatio funiculi umbilicalis in neonatis absolute necessaria sit? Ingolst. 1777.

2) Burns im 7. Ergänzungshefte der Henke'schen Zeitschr.

3) Prakt. Hdb. zur Behandlung der Scheintodten von Pietro Manni. Nach d. 4. Original Ausgabe, bearb. v. Dr. A. F. Fischer Leipz. 1839. S. 167.

wie wir sahen, dieselbe nicht in allen Fällen stattfand. Man hat jedesmal auf die Kennzeichen des Todes zu sehen. Diese sind: eine bleiche, wachsähnliche Farbe der Haut, Blässe der Eingeweide, Mangel an Blut in den grossen Venen (den Hohl- und Lungenvenen), in der vordern Herznebenkammer, in den grossen Gefässen der Kopf- und Bauchhöhle, wie in den Gefässen der Nabelschnur. Eben so hat man auf die Beschaffenheit der Nabelschnur zu sehen, welche in einem solchen Falle nicht mehr saftig und knotig, sondern zusammengefallen und welk ist. Und auch bei Blutleere der Kindesleiche ist nur diese Todesart anzunehmen, wenn sie nicht auf andere Weise, namentlich durch Wunden am Körper, entstanden sein konnte. Ausserdem ist es wohl zu berücksichtigen, dass der Tod schon erfolgen kann, ehe alles Blut aus dem Körper geflossen ist, ja dass, wie bereits Mende (a. a. O. §. CDXC) bemerkt hat, ein asphyctischer Tod der absoluten Verblutung zuvorkommen kann.

Da sich ein Kind durch die offenstehenden Nabelgefässe viel leichter verblutet, wenn es noch gar nicht oder doch nur unvollkommen geathmet hat, als wenn die Respiration gehörig von statten geht, so ist um so mehr auf den Zustand der Respirationswerkzeuge Rücksicht zu nehmen.

Ein Umstand, dessen bereits Baudelocque, Meissner und Oberle [1]) Erwähnung gethan, verdient nicht ausser Acht gelassen zu werden. Die Nabelschnur zerreisst auch wohl, wenn auch nur in seltenen Fällen noch innerhalb der Gebärmutter durch Einwirkung einer heftigen äussern Gewaltthätigkeit, z. B. Fall, Stoss, in verschiedenen Zeiträumen der Schwangerschaft. Hier würde indessen die Nabelschnur eingeschrumpft und zusammengezogen, der Körper des Kindes welk und eingefallen erscheinen. Eine zu schnelle Lösung der Nachgeburt kann gleichfalls eine Hämorrhagie hervorbringen, welche bei dem Zustande der Schwäche und Hülflosigkeit der Schwangern ihnen nicht imputirt werden kann. Zwar fehlt es nicht an Beispielen, dass Personen mit mörderischer Absicht die Nichtunterbindung der Nabelschnur als Mittel wählen, das Kind zu tödten [2]), allein auch dann bedarf es vorsichtiger Prüfung, ob wirklich die Nichtunterbindung Ursache des Todes war oder ob nur ein Versuch der Tödtung angenommen werden muss. Vorzüglich sorgfältiger Beurtheilung bedarf der Fall dann, wenn der gerichtliche Arzt zwei Todesursachen angibt, z. B. Verblutung und Erschütterung des Gehirns. Mittermaier [3]) bemerkt mit

---

1) Ueber das pathologische Verhalten der Frucht während der Geburt. Würzburg 1833.

2) Schirachs Criminalrechtsfälle Nro. 4.

3) N. A. d. C. R. Bd. VII. S. 650.

Recht, ein solcher Ausspruch beweise, dass der Arzt mit sich selbst nicht im Reinen ist, indem er keine Ursache für sich allein für ausreichend zu erklären wagte. In einem demselben vorgekommenen Falle gestand die Mutter, dass sie ihr Kind im Eingange eines Kellers, jedoch ohne alle mörderische Absicht geboren habe, das Kind sei alle zwölf Stufen der Treppe hinabfallen, habe noch etwas gezuckt, als sie im Keller angekommen sei; erst jetzt habe sie den Entschluss gefasst, dass Kind ums Leben zu bringen und deshalb die Nabelschnur nicht unterbunden. Der Obducent gab als Todesursachen Bruch der Kopfknochen, Hirnerschütterung und Verblutung an; das Spruchcollegium erkannte jedoch die Inculpatin nur des versuchten Kindermordes schuldig, da die Verblutung sich nicht als sichere und einzige Todesursache habe herstellen lassen. Behauptet eine Inculpatin beharrlich, dass sie die Unterbindung der Nabelschnur nicht absichtlich unterlassen habe, so muss dieser Fall nach den Regeln über Dolus beurtheilt werden, der nicht präsumirt werden darf. Es kommt auf den Zustand an, in dem man die Inquisitin antrifft, namentlich ist der Verdacht gegen dieselbe grösser, wenn sie im Bette geboren hat und sie nicht an Schwäche oder Besinnungslosigkeit leidet, als wenn das Kind in einer stehenden Stellung geboren ward, wobei der Nabelstrang abriss. Eine unehlich Schwangere, die in einem Walde an eine Fichte gelehnt, stehend geboren hatte, behauptete, sie habe wohl Kenntniss davon gehabt, was man mit einem neugebornen Kinde zu thun haben könne, sie könne aber nichts dafür, das die Nabelschnur abgerissen sei, sie habe sich, von der Geburt übereilt, nicht mehr setzen können. Auch habe sie geglaubt, dass das dem Kinde nicht schade, weil ein langes Stück der Schnur am Kinde zurückgeblieben sei. Sie sei gegen das Leben des Kindes gleichgültig gewesen, wenn sie auch nicht gewollt, dass sich das Kind verbluten solle [1]). Dieser Fall ist auf Dolus und Culpa zu beziehen, indessen kommt doch der Fall vor, dass eine im Stehen Gebärende, der nichts von der Unterbindung bekannt ist, die Nabelschnur nicht unterbindet.

Zeigt sich die Nabelschnur abgeschnitten, so ist die Präsumtion gegen die Mutter, eben so, wenn sie die Spuren der Verblutung z. B. durch Abwaschen zu vertilgen suchte.

Es kann sich auch ereignen, dass die Nabelschnur erst unterbunden wurde, wenn schon Verblutung stattgefunden hatte, mithin ist die geschehene Unterbindung eben so wenig ohne Weiteres als Beweis der Unschuld anzusehen.

---

1) Auszüge aus Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Würzburg im Archiv des Criminalrechts Bd. I. St. II. S. 102. XIII.

In der Regel werden unehlich Geschwängerte sich damit entschuldigen können, die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur sei ihnen unbekannt gewesen. Und woher sollen sie auch eine solche Kunde erlangen, da ihnen kein Unterricht in der Geburtshülfe ertheilt zu werden pflegt?

Was den zweiten Punct anbetrifft, dass Krankheitsursachen den Eintritt oder Fortgang der Respiration verhindern, so sind es entweder zäher Schleim und Amniosflüssigkeit in den Luftwegen[1]) oder im Munde des Kindes, Krämpfe in der Luftröhre, der Brust und den Brustmuskeln, Bildungsfehler der Eingeweide in der Brusthöhle, welche entweder den Zugang zu den Lungen hemmen, z. B. Verwachsung der Luftröhre und deren Aeste, Polypen, übermässig ausgedehnte Baucheingeweide, die das Herabsteigen des Zwerchfells hindern, übermässige Grösse der Chymusdrüse, Aneurysmen des Herzens und der grossen Gefässe, Steatome in der Brust, organische Fehler der Lungen selbst, so wie Ergiessungen von Blut oder Serum in die Brusthöhle; endlich allgemeine Schwäche des Kindes, Ohnmacht oder apoplectischer Zustand[2]).

In solchen Zuständen kann der vorgefundene Schleim, das vorgefundene Fruchtwasser, das Ergebniss der Obduction, wobei auf das Dasein oder Nichtdasein einer schaumigten Flüssigkeit in der Luftröhre Rücksicht zu nehmen sein wird, um über stattgehabtes Athmen ein Urtheil abgeben zu können, Aufschluss geben, das Dagewesensein der Krämpfe lässt sich nicht nach dem Tode darthun und in einem solchen Falle ist es deshalb wohl möglich, dass eine Unschuldige verurtheilt wird, wenn bei der Section nichts gefunden wird und es nur klar ist, dass vor eingetretener Respiration der kleine Kreislauf nicht geregelt war, weshalb hier die Athemprobe anzuwenden sein wird. Henke will solche Zustände, wo der kleine Blutkreislauf noch nicht eingetreten war, nicht unter die Erstickungen gerechnet wissen, wovon Most den Grund nicht einzusehen vermag[3]). Er unterscheidet nämlich unabsichtliche und vorsätzliche Erstickungen.

Die Zeichen, woran man erkennt, dass eine Erstickung stattgefunden habe, sind im Allgemeinen: Festgeschlossener Mund, blaurothes, aufgetriebenes Gesicht, rothe, hervorgetriebene Augen, eine geschwollene, zwischen den Zähnen hervortretende Zunge, fast immer eine ungewöhnliche Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, sowie der Gehirnhäute und nicht selten blutige Extravasate, blaue Lippen, bleifarbene Hautflecke, blauschwarze Flecke am ganzen Körper, aufgetriebener Unterleib mit Biegsamkeit der Glieder und länger an-

---

1) Cf. comment. de liquoris amnii asperae arteriae foetuum humanorum natura et usu etc. Auct. P. Scheel Copenh. 1799.

2) Henke's Abhandl. Bd. I. S. 39.

3) Encyclop. d. St. A. K. S. 1010.

haltender Körperwärme, manchmal gekrümmte Finger[1]), in der Regel mit Blut überfüllte blaue Lungen, so wie Ueberfüllung der rechten Herzhälfte, der obern und untern Hohlvene und der Drosseladern mit Blut, schäumendes Blut in den Luftzellen und den feinsten Luftröhrästen, in der ganzen Leiche flüssiges Blut. Die Flüssigkeit und die dunklere Farbe desselben ist indessen kein constantes Zeichen, jedoch in vielen Fällen vorhanden. Wo wir diese durch Unterbrechung und Aufhören der Respiration entstandenen Zufälle sehen, nehmen wir Erstickung an. Ausser den schon genannten, von Henke den uneigentich Zugerechneten, gehört hieher noch der Zustand, wo eine Frucht in den Eihüllen geboren wird, dessen Henke in seinen Abhandlungen[2]) gedenkt und wovon in neuerer Zeit der Dr. und Physicus Schilling in Eschwege ein Beispiel erzählt[3]). Die Section ergab auch, dass keine Respiration eingetreten war, weil die Hebamme, welche das Neugeborene in seinen Hüllen für eine Missgeburt gehalten hatte, dasselbe auf ein blosses Tuch auf den Boden der Stube, dann in eine kalte Kammer gelegt hatte, und es versäumt ward, dasselbe von den Fruchthäuten zu befreien, wozu die Seltenheit des Falles die Hebamme gebracht haben mag, da zuweilen wohl erfahrene Geburtshelfer durch eine solche Erscheinung überrascht und in den ersten Augenblicken verleitet worden sind, solche Früchte für Missgeburten zu halten[4]). Schon Harvey war dies bekannt, wenn er sagt[5]): „Pariter obstetricibus expertis non ignotum, mulieres aliquando conceptum integrum cum ambientibus membranis illaesis, excludere und Scherf erwähnt einer Erstickung aus dieser Ursache. Nicht selten findet man ein neugebornes Kind, wie schon angedeutet wurde, zwischen den Schenkeln der Mutter, im Koth oder Blutabgang auf dem Gesichte liegend, oder von Tüchern, Betten bedeckt, erstickt vor. Ist sich die Mutter ihrer während der Geburt nicht bewusst gewesen, so kann derselben der Erstickungstod nicht zugerechnet werden, wenn es auch nicht geläugnet werden kann, dass der Tod unter solchen Umständen von der Mutter herbeigeführt sein könne. Aber William Hunter erzählt[6]) einen Fall, der es beweiset, dass selbst Sorge für ihr Kind die Mutter zur unvorsätzlichen Mörderin machen kann:

Eine Dame in einer abgelegenen Gegend der Stadt ward in der Nacht von Wehen befallen. Ihre Amme, die im Hause schlief und die Bedienten

---

1) Henke's Zeitschr. 1833. 4. Viertelj. XVII.

2) S. 72.

3) Henke's Zeitschr. 28. Ergänzungsheft XIII.

4) Bernt de pulm. docimas. hydrost. Wien 1821. S. 64.

5) De generat. animal. Amstelod. 1651. S. 364. cf. Camper v. d. Kennzeichen d. Lebens u. s. w. S. 36.

6) Henke's Abhandl. Bd. I. S. 82.

wurden geweckt und man schickte zu Hunter. Die Entbindung ging geschwind von statten und das Kind war vor Hunter's Erscheinen geboren. Es schrie sogleich und die Mutter fühlte, dass es sich stark bewegte. Da sie Hunter jeden Augenblick erwartete und besorgt war, dass dem Kinde ein Leid widerfahren könne, wenn eine ungeschickte Person die Stelle einer Hebamme einnähme, wollte sie der Amme nicht erlauben, das Kind anzurühren, sondern erhielt sich in einer angreifenden Stellung, damit das Kind nicht erdrückt oder erstickt werden möchte. Hunter fand es auf dem Gesichte im natürlichen Abgange der Mutter liegen und so völlig todt, dass alle seine Bemühungen es zu retten vergebens waren.

Neugeborene Kinder können ersticken, wenn Nase und Mund durch fremde Körper, Tücher, Leinen, Wolle, Sand, Asche, Erde, Gras u. s. f. verstopft werden, wenn das Kind in ein verschlossenes Behältniss, z. B. einen Koffer, gepackt wird. Diese Behandlungsweise spricht im Ganzen mehr für böslichen Vorsatz, jedoch muss es einen Unterschied begründen, ob Tücher und Leinen nur Mund und Nase bedecken, oder ob sie in den Mund hineingestopft gefunden werden. Bohn erzählt[1]) einen Fall, wo das Vorgeben einer der Kindestödtung Angeklagten, die Asche sei zufällig in den Mund hineingekommen, indem das von ihr im Stehen geborene Kind auf einen auf der Erde liegenden Aschenhaufen gefallen sei, deshalb von der Leipziger Facultät für unwahrscheinlich erklärt wurde, weil das Kind unmöglich so viel Asche etwa zufällig in den Mund habe bekommen können.

Dass sich fremde Körper im Munde und der Luftröhre vorfinden, ist jedoch nicht stets als vollgültiger Beweis der vorher stattgehabten Respiration anzusehen. Es muss stets auf die Individualität des Falles und namentlich darauf gesehen werden, ob die Schwangere ihre Schwangerschaft und Geburt zu verheimlichen strebte, ob die Kennzeichen der Erstickung, namentlich die Ueberfüllung des rechten Herzens und der Lungen mit Blut sich vorfinden und keine Merkmale einer anderweitigen Gewaltthätigkeit sich an der Leiche wahrnehmen lassen. Wie nöthig eine Warnung vor voreiligen Schlüssen in in dieser Beziehung ist, beweiset folgender von Henke in seinen Abhandlungen (I, 85) erzählte Fall:

Eine unehlich Schwangere hatte ihre Schwangerschaft verborgen und abgeläugnet und war, nachdem sie sich unter einem Vorwande von ihrer Herrschaft beurlaubt hatte, in einem Walde, ohnweit der Stadt, niedergekommen. Als sie am Abend in dieselbe zurückkehrte, entstand, wegen der Veränderung ihrer Gestalt und starken Blutabganges, Verdacht der geschehe-

1) Diss. de infanticidio im Anhange zu seiner Schrift: „De renunc. vulner. S. 188."

nen Geburt. Eine unwissende Hebamme erklärte bei der Untersuchung die Blutung für den Monatsfluss. Eine andere erfahrene Hebamme und der Gerichtsarzt erkannten aber, bei wiederholter Untersuchung, dass die Person geboren habe. Am andern Morgen fand man bei geschehener Nachforschung das Kind im Walde. Gewaltsame Verletzungen fanden sich an dem reifen Kinde nicht. Die Lungenprobe sprach für das Leben desselben, was auch aus dem Geständnisse der Mutter, einen Schrei gehört zu haben, erwiesen zu sein schien. Im Obductionsberichte sagte der Arzt aus, dass sich im Munde des Kindes ein von Gras und Moos zusammengedrehter Pfropf befunden habe. Aus diesen Umständen, zusammengenommen mit der Anfüllung der Eingeweide des Unterleibes mit Blut und der Auftreibung der Hirngefässe folgerte der Gerichtsarzt: das Kind sei an Erstickung gestorben. Eine höhere Medicinalbehörde gab ihr Gutachten dahin ab, dass der Tod durch Erstickung, wegen nicht vorhandener wesentlicher Zeichen derselben in Herz und Lungen keinesweges zu erweisen, vielmehr der Tod wahrscheinlich apoplectisch und durch Einwirkung der feuchten Kälte auf das unbedeckte Kind bewirkt sei.

Bohn hat zwei Fälle angemerkt[1]), wo die Leipziger Facultät über geschehene Einwirkung durch aufgelegte oder in den Mund gebrachte Tücher, nicht bestimmt zu entscheiden wagte.

Der Fall, dass ein Kind durch Einathmen irrespirabler Gasarten erstickt gefunden wird, mag allerdings seltener vorkommen und es ist sogar ein Fall von Meyn aufgezeichnet[2]), wo eine Tags zuvor entbundene Wöchnerin nebst ihrer Wärterin todt gefunden ward. Das zu den Füssen der Wärterin stehende Kohlenbecken setzte die wirksam gewesene Todesursache vor Allem auch sofort ausser Zweifel. Aber das neugeborne Kind, mit dem noch offenen Foramen ovale im Herzen, war davon unangefochten geblieben. Es schlummerte im Arme der todten Mutter, und erwachte mit Munterkeit.

Wo man Erstickung durch Dämpfe vermuthet, müssen die besondern Zeichen derselben, zusammengenommen mit den äussern Umständen, unter denen man das Kind gefunden, Aufschluss geben. Diese Zeichen sind: Feste Verschliessung des Mundes, bleifarbige Haut, rothes Gesicht, blaue Lippen, blaue und schwärzliche Flecken am ganzen Körper, aufgetriebener Unterleib mit Biegsamkeit der Glieder. Bei der durch Kohlendampf hervorgebrachten Erstickung hat man das Gesicht sehr roth, die Augen wie injicirt gefunden, während der Körper sehr aufgetrieben war. Bei der innern Untersuchung fand sich in der Nase, dem Kehlkopfe, in der Luftröhre und den Bronchien ein

---

1) A. a. O. S. 187.
2) Die Asphyxie. S. 126.

schwärzlicher, staubiger Anflug. Magen und Darmkanal erschienen geröthet, fast wie entzündet und Lungen und Herz waren röther, als gewöhnlich. Das mit Blut überfüllte Gehirn war ebenfalls fester, röther und die Gehirnhäute von bräunlicher Farbe. Im Allgemeinen faulen die Leichen bald, bleiben lange biegsam und warm und behalten die Wärme selbst noch 12 Stunden nach dem Tode. Diese Erscheinung beobachtete Manni[1]) an 2 Kindern, welche in der Strasse del consolato in Rom durch Kohlendunst umgekommen waren. Nach ihm scheint dies in Nichts Anderem seinen Grund zu haben, als in der Aufsaugung der Luft durch die Haut, die durch den kräftigen Reiz der Kohlendämpfe zu einem höhern Grade gesteigert worden ist. In einem von Schenk[2]) angeführten Falle war die Fortdauer der thierischen Wärme, welche besonders Jaeger, Renard und Orfila wahrgenommen haben, nicht zu bemerken, ebenso fehlte die Biegsamkeit und die Zeichen der früheren Fäulniss waren nicht vorhanden. Nirgends fand sich eine Spur von Entzündung, die Lungen waren zusammengefallen, hatten ein dichtes Ansehen und waren mit Blut überfüllt, das rechte Herz enthielt bei drei Leichen (worunter ein noch ungebornes Kind) noch etwas Blut, das linke wenig oder gar keins, während in andern Fällen das rechte Herz und die Lungen, sowie das Gehirn mit Blut überfüllt waren und man röthliches Wasser in die Pleurasäcke oder den Herzbeutel ergossen fand. Ausserdem bemerkten Larrey und Renard eine braune, ins Violette spielende Farbe der Haut und ein lebhaftes Aussehen der Augen, Schenk einen dem Schlafender ähnlichen Zustand, bei welchem auch nicht die Spur eines Versuchs, sich aus der gefährlichen Lage zu retten, zu bemerken war. Man hat gleichfalls eine Unthätigkeit des Unterkiefers vorgefunden, die Venen waren mit dunklem, schwärzlichem Blute überfüllt, die Arterien leer.

Bei Erstickung durch Schwefelwasserstoff, der sich in Abtritten, in welche die Kinder bisweilen bei der Ueberraschung durch die Geburt oder auch absichtlich hineingekommen sein können, entwickelt, findet man nach Orfila, der mit Nysten, Chaussier, Dupuytren bei Thieren Versuche angestellt hat[3]) und der behauptet, dass sich in den Leichen der durch Schwefelwasserstoff umgekommenen Menschen ganz dieselben Veränderungen vorfinden, als bei durch dieses Gas getödteten Thieren, die Blutgefässe und vorzüglich die der Applicationsstelle des Giftes nahe gelegenen, mit dickem, bräunlichen oder grünlichen Blute gefüllt. Dasjenige Organ, welches mit dem Schwefelwasser-

1) A. a. O. S. 251.

2) Horn's Archiv 1823. Januar, Febr. S. 93 ff.

3) Orfila médécine légale. Paris 1836. T. III. S. 523.

stoff in Berührung gekommen war, ist weich, leicht zerreissbar und bräunlich gefärbt. Zuweilen erstreckt sich die Veränderung der Farbe und Consistenz auch über die verschiedenen Eingeweide und über die Muskeln. Letztere sind nach dem Tode nicht mehr reizbar. War das Gas eingeathmet worden, so sind ausserdem die Nasenhöhlen und Bronchien mit zähem, bräunlichen Schleime überzogen[1]). Nach Henke findet man bald nach dem Tode Steifigkeit und Kälte des Körpers bei Erstickung durch Schwefeldampf, in den Gefässen geronnenes Blut, im Magen häufig schwarzen Schleim, in den Lungen dunkelrothe Puncte. Das Zwerchfell ist nach aufwärts getrieben, die Hohlvenen, die rechte Herzhöhle und die Lungenpulsadern sind voll Blut, die linke Herzhöhle blutleer. Die Gefässe des Gehirns und die Baucheingeweide sind stark mit Blut angefüllt[2]).

Die Beachtung der Nebenumstände ist oft höchst nöthig, um auf die eigentliche Veranlassung der Erstickung zu kommen. Besonders muss man auf den eigenthümlichen Geruch an dem Orte, wo man das Kind auffand, merken. Ob hiebei Absicht stattfand, muss die Untersuchung des Richters ermitteln, wobei der Gerichtsarzt hin und wieder im Stande sein kann, nach den Grundsätzen der Naturwissenschaft, den nöthigen Aufschluss zu ertheilen.

Man hat Beispiele, dass neugeborene Kinder im Bette erdrückt sind, wo an Absichtlichkeit nicht zu denken war. Dasselbe kann auch bei unehlichen Kindern der Fall sein und dann muss man auf die Merkmale dieses Zustandes achten, der Brustkasten wird dann plattgedrückt sein, es werden sich Blutunterlaufungen vorfinden, Brüche oder Einbiegungen der Rippen und anderweitige Verletzungen. Ob aber das Erdrücken mit oder ohne Absicht, etwa während des Schlafes stattgefunden habe, darüber lässt sich mit Evidenz nichts aussagen, nur können hin und wieder die vielleicht an der Leiche gefundenen Sugillationen Auskunft geben.

Vergiftungen kommen bei neugebornen Kindern in der Regel nur in Folge von Fahrlässigkeit vor oder wegen Verwechselung von Arzneien, zu grosser, den Kindern gereichter Dosen derselben.

Ist das Gift nicht sofort wieder ausgebrochen, so zeigen sich die Wirkungen der narcotischen Mittel schon zum Theil äusserlich am Kindesleichnam, Finger und Hände sind blau, man findet ausgedehnte Todtenflecke, es fliesst Schaum aus Mund und Nase, die Blutgefässe des Kopfes und der Lungen strotzen von Blut, so dass letztere oft wie entzündet aussehen, in der Leber finden sich schwarze Flecke vor, die Gefässe des Unterleibs enthalten viel flüssiges Blut.

---

1) Vgl. Christison über die Gifte. Weimar 1831. S. 819.

2) Abhandl. S. 86 ff.

Die Wirkung der ätzenden Gifte zeigt sich durch entzündete, corrodirte Stellen im Munde, Schlunde, Magen. Dieser ist geröthet und brandig.

Dass Arsenik zur Tödtung neugeborner Kinder angewendet würde, dürfte wohl nicht oft vorkommen. Die Leiche würde dann eine dunkle aufgetriebene Beschaffenheit zeigen und jenes mumienartige Ansehen haben, das Welper[1]) als characteristisches Merkmal der Arsenikvergiftung angibt.

Dass aber bei angeschuldigter Vergiftung eine genaue Untersuchung vorgenommen werden muss, beweiset folgender von Dohre[2]) erzählte Fall:

Die Frau des Arbeitsmannes C. H. in Weddingstedt kam am 9. April 1839 Abends 9 Uhr mit einem wohlgenährten und dem äussern Ansehen nach ganz gesunden Kinder nieder. Auch ihr Befinden war nach der Entbindung vollkommen gut, sowie sie sich auch während der ganzen Schwangerschaft wohl befunden hatte. Bis um 4 Uhr des 10. war nichts am Kinde zu merken, hierauf ward es unruhig. Während die Mutter das Kind, das sie verschiedentlich an die Brust gelegt hatte, in die Höhe nahm, erbrach es sich, die Mutter war gerade mit dem Kinde allein in der Stube. Das Ausgebrochne war dickflüssig, schwärzlich gefärbt und so ätzend, dass die Kleider des Kindes sogleich entfärbt und so mürbe wurden, dass sie, bei der Berührung, wie mürber Zunder auseinander fielen. Die Mutter rief nun ihren Mann und ihre Nachbaren, welche sie so eben verlassen hatten. Diese bemerkten am Kinde nichts weiter, als dass die Lippen desselben gleich weiss waren. Ob die Mund- und Rachenhöhle gleichfalls einen weissen Ueberzug habe, bemerkten sie nicht. Das Kind athmete schwer und röchelnd, stiess dabei häufig aus der Nase eine schleimige Flüssigkeit aus und nachdem es wiederum eine ähnliche Flüssigkeit ausgebrochen hatte und in Krämpfe gefallen war, ward es immer schwächer und starb gegen den Nachmittag.

Bei der Section des 8 Pfund schweren, 22½ Zoll langen Kindes, fand man die Lippen schwärzlich gefärbt, die Gliedmassen steif und unbeweglich, auf der Brust bis zur linken Schulter fanden sich grosse gelblich gefärbte Flecken auf der Oberhaut, wo dieselbe auch zugleich etwas mehr hart anzufühlen war. Sonst war die Farbe allenthalben blassröthlich bis auf einige Stellen, wo eine etwas grünliche Färbung eingetreten war. Mund- und Rachenhöhle waren trocken, hatten ein etwas dunkles Ansehen, zeigten jedoch nicht die mindeste Spur einer Entzündung oder einer Corrosion. Bei der Eröffnung des Unterleibes zeigte sich auf dem ersten Anblick nichts Abnormes; als aber die obere Lage der dünnen Gedärme zur Seite geschoben war, suchten

1) Hufeland's Journal Bd. XVI. St. I. S. 180.

2) Pfaff's Mittheilungen. Neue Folge. 7. Jahrgangs. 5s und 6s Heft. S. 36 ff.

die Obducenten nach dem Magen. Statt desselben trat zuerst eine dunkelgefärbte, gleichsam stagnirende Flüssigkeit in die Augen, und nahm den Platz ein, der dem Magen gehörte. Der ganze Magen hatte sich, bis auf einige wenige häutige Fetzen, die einzeln in der genannten Flüssigkeit schwammen, völlig in diese gallertartige Masse verwandelt. Diese totale Zerstörung des Magens fing bei der Cardia an und ging bis zum Pylorus hin. Die Masse hatte keinen Geruch. Dabei war der Schlund und die Speiseröhre der ganzen Länge nach auf ihrer innern Fläche weder entzündet noch corrodirt, kurz, durchaus nicht krankhaft afficirt, das Duodenum mochte etwas weicher sein, wie gewöhnlich. Der ganze übrige Tractus intestinorum war völlig normal. Die Leber war auf der innern Fläche, wo sie mit der Flüssigkeit in Berührung kam, hellgelb gefärbt, während sie auf ihrer übrigen Fläche ganz dunkel war. Gallenblase und Milz boten, wie alle übrigen Organe, nichts Bemerkenswerthes dar.

Die bei der Obduction aus der Leiche genommenen Rudimente des Magens und die denselben anfüllende Flüssigkeit wurden einer sorgfältigen chemischen Prüfung unterzogen, zeigten sich aber, zur grossen Verwunderung und gegen alle Erwartung indifferent.

Dohre hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, dass der Gedanke an eine Vergiftung nicht Raum gewinnen konnte und dass es die Gastromalacie sei, woran allein gedacht werden konnte. Woher aber die Indifferenz des Ausgebrochenen? Die Mutter hatte dem Kinde zur Stillung des Brechens etwas Magnesia gegeben. Diese konnte die saure Flüssigkeit neutralisirt haben. Oder, frägt Dohre, muss man annehmen, dass die Flüssigkeit nur so lange eine corrosive Beschaffenheit zeigte, als sie noch den animalischen Character an sich trug?

In manchen Fällen gibt die Mutter vor, sie sei von der Geburt in der Art überrascht worden, dass das Kind in den Nachtstuhl oder in den Abtritt gefallen sei. Hier frägt es sich, stürzte dasselbe, ihr entweder völlig unbewusst oder doch so, dass sie es nicht hindern konnte, in die Flüssigkeit, dass das Kind seinen Tod fand? Fälle der Art sind möglich, das ist nicht in Abrede zu stellen, man hat sie auch bei Ehefrauen beobachtet. Hebenstreit sagt hierüber[1]): „Ubi quaeritur, an eo animo ad cloacam concesserit mulier, „quo voluerit foetum in eandem dejicere, nisi propria adsit confessio, multa „sunt, quae pro illa militant. Est enim inevitabilis aliquis desidendi stimulus, „qui mulieres, sub ipso partus primordio, etiam nolentes ad cloacam compel„lit, utque quae dum se alvum exoneraturas putant, a conatibus pariendi de-

1) Anthropol. S. 432.

„prehenduntur, et ita saepe a nixibus deprehenduntur, ut loco cedere haud „possint. Igitur non animo occidendi sed alvum deponendi necessitate com„pulsas se ad cloacam concessisse allegare, excusationis causa, infanticidae „solent.“ Er und mit ihm viele andere Aerzte, glauben indessen, die der Geburt vorhergehenden Zeichen könnten von der Gebärenden nicht übersehen werden. Doch schon Platner[1]) macht auf den Mangel, die Nichtkenntniss und Nichtbeachtung der Vorboten der Geburt aufmerksam. Der Hofmedikus Klein erzählt[2]) einen Fall, wo eine zum zweitenmal Gebärende ihr Kind, während sie auf dem Leibstuhle sass, ihr unbewusst gebar, obgleich sie ihr vollkommnes Bewusstsein hatte, und nur glaubte, dass ihr die Wasser abgegangen wären.

In neuerer Zeit erzählt der Dr. Schnitzer in Berlin einen ganz ähnlichen Fall bei einer Frau, die bereits zum zweiten Male gebar[3]). Namentlich kommt dieser Fall, nach Schnitzer, bei zu übermässiger Energie des Uterus, (Hyperdynamia nach Hüter) vor. Wären solche Fälle bei Unverehlichten vorgekommen, wenn sich eine solche Person, namentlich in der Nacht, nach einem entlegenen Abtritte begeben hätte und das Kind wäre in denselben hineingefallen, so würde es schwierig werden, erstens sich selbst und dann den Richter von der Wahrheit der Angabe der Entbundenen zu überzeugen. Wenn auch die Mutter bei und nach der Geburt ihr Bewusstsein behalten zu haben vorgeben sollte, so ist es dennoch, nach den Erfahrungen der umsichtigsten Aerzte, durchaus nicht erwiesen, dass ein rechtswidriger Vorsatz stattgefunden.

Ist im Nachtstuhl Wasser, so kann das Kind darin ertrinken, denn beim eigentlichen Ertrinken ist es nicht nöthig, dass der ganze Körper in oder unters Wasser komme, es reicht hin, dass der Kopf oder nur das Gesicht vom Wasser bedeckt ist, weil dadurch schon das Eindringen der atmosphärischen Luft in Mund und Nase verhindert wird, die Lungen mithin von derselben abgeschlossen, die Respiration also aufgehoben ist. Deshalb zählt man auch die gar nicht seltenen Fälle, wo Menschen mit dem Kopfe in Rinnsteine, Unrath oder Schlamm gerathen, gewöhnlich zu den Ertrinkungsfällen, obgleich diese respectiven Medien nur dick- oder halbflüssige Substanzen sind.

Zweierlei hat man bei im Wasser gefundenen Neugebornen zu beant-

---

1) Infanticidii excusandi falso suspecta. S. 5.
2) Jahrb. d. Medicin u. Chirurgie v. Harles. Bd. III. Heft I. S. 48.
3) Med. Vereinszeitung. 1839. Nr. 30.

worten. 1) Ist das Ertrinken Ursache des Todes gewesen? 2) Ist das Kind von der Mutter in dasselbe hineingeworfen?

Was die erste Frage betrifft, so hat man die Ansicht, als ob das verschluckte Wasser den Tod bedinge, schon seit Paul Zachias [1]) aufgegeben und es dreht sich der Streit jetzt bloss darum, ob das Ertrinken durch Stickfluss, Schlagfluss oder durch beides zugleich erfolge.

Man hat sich deshalb bemüht, gewisse beständige Zeichen für den Erstickungstod aufzufinden und so wird von einigen die Gegenwart einer schäumigen Flüssigkeit in Luftröhre und Lungen als ein solches aufgestellt und zwar zuerst von Faissole und Champeaux [2]), nach ihnen aber von Pouteau Edmund Goodwyn [3]) Viborg [4]) Kopp, Marc [5]), Albert [6]) u. s. w., während Senac [7]), Leonhardi [8]), Kife [9]), Klein [10]), u. s. w. Die Beständigkeit dieses Zeichens bestritten und in der That findet sich diese schäumende Feuchtigkeit auch nicht immer vor, wiewohl doch keinesweges selten, wie Devergie [11]) bemerkt. Ferner ist die Flüssigkeit des Blutes von Walter [12]) u. A., als Kennzeichen angegeben worden, indessen findet sich dieses einmal nicht bei allen Ertrunkenen vor, andererseits auch bei andern Todesarten, z. B. beim Tode durch Blitz, narcotische Gifte, irrespirable Gasarten u. s. w. Eben so verhält es sich mit den dem Erstickungstode untrüglich angehörenden Zeichen, z. B. Aufrechtstehen des Kehldeckels. Dr. Schrage, Arzt in Amsterdam will in dieser Beziehung seit 30 Jahren die Erfahrung gemacht haben, dass nur diejenigen aus dem Wasser Gezogenen ins Leben zurückgebracht wurden,

---

1) Quaest. med. leg. Lib. V. Tit. II. Q. XI.

2) Experiences et obsvv. sur la cause de la mort des noyés et les phénomènes, qu'elle presente. A Lyon et Paris 1768. Deutsch Danzig 1772.

3) The connexion of life with respiration or an experimental inquiry into the effects of submersion, strangulation and several. Kinds of noxious airs. London 1785. Deutsch v. Michaelis, Leipz. 1802.

4) Prakt. Bemerk. über ertrunkene Thiere mit Hinsicht auf d. Behandl. ertr. Menschen, im neuen Nord. Archiv Bd. I. St. I, S. 295 ff.

5) Ueber Hülfe bei Scheintodten. Deutsch v. Weyland. Leipz. 1836.

6) Albert in Henke's Zeitschr. Bd. XXVI. S. 316.

7) L'histoire de l'academie royale des sciences 1752. S. 12.

8) De latice pulmonum spumoso, homin. vivor. submersor. signo ambiguo.

9) Ueber die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen u. s. w. A. d. Engl. v. Michaelis Leipz. 1790.

10) Hufeland's Journal 1816. Bd. II. Nov. S. 28 ff.

11) Annales d'hygiène publique 1829.

12) De morb. peritonaei et apoplexia (Mit deutsch. u. lat. Text.) Berlin 1785.

deren Kehldeckel die Luftröhre bedeckte [1]). Eben so hat man Wasser im Magen als Kriterium angesehen, Plater, Becker, Vicentini, und Morgagni behaupten dagegen, durch sorgfältige Untersuchungen und Erfahrungen es bis zur augenscheinlichen Gewissheit bewiesen zu haben, dass das Wasser weder in die Lungen, noch in den Magen Ertrunkener eindringe; so viel scheint Manni [2]) wenigstens bewiesen zu sein, dass, obwohl manchmal Wasser in den Magen gelangen könne, es doch fast unmöglich erscheine, dass es in so grosser Menge eindringe, um eine Veranlassung des Todes werden zu können. Man hat auch bei einer 1826 in Rom gemachten Obduction weder im Magen noch in den Lungen Wasser gefunden. Man hat das Erscheinen der Gänsehaut unter die Zeichen des Ertrunkenseins gerechnet, die aber nicht immer vorhanden ist, nach dem Tode verschwinden und von andern Ursachen, als der Empfindung des Frostes beim Hineinstürzen ins Wasser herrühren kann. Ausserdem nennt man Wundsein der Finger- und Zehenspitzen, Sand unter den Nägeln als characteristische Zeichen [3]), so wie Leere der Harnblase u. s. w. In verschiedenen Eällen finden sich einige dieser Zeichen vor, in anderen andere und hieraus ergibt es sich klar, dass der Tod beim Ertrinken auf verschiedene Weise erfolgen könne, nämlich durch Erstickung, wenn der Ertrinkende noch einige Zeit mit Bewusstsein gegen das Ertrinken kämpft oder durch Apoplexie, wenn durch den Schreck des Falles, die niedrige Temperatur des Wassers oder durch die individuelle oder zufällige Beschaffenheit des Menschen z. B. durch Trunkenheit, dieser Zustand begünstigt wird, — oder gleichzeitig durch Suffocation und Schlagfluss wenn, während der Ausbildung des Stickflusses das Gehirn gleichzeitig mit Blut sehr überfüllt wird. So hat man es bei Erwachsenen gefunden, bei Neugebornen sind indessen die Erscheinungen von Blutüberfüllung nicht immer so deutlich, da eine Ausgleichung dieses Verhältnisses durch den offnen Duct. arterios. Botalli und das Foramen ovale leicht stattfindet [4]). Findet man indessen bei der Obduction die sogenannte Gänsehaut des Körpers, Wasser im Munde, der Nase, in den Ohren, in der Luftröhre, im Schlunde und Magen, nach Mende [5]) wässrige, schleimige Feuchtigkeit, gibt die Athemprobe den Beweis stattgefundener Respiration, so weit sie es vermag, kommt das Geständniss

---

1) Europ. Beobachter 1808. S. 21.
2) A. a. O. S. 43.
3) Bohn a. a. O. S. 192. — Hebenstreit. S. 487.
4) Nicolai a. a. O. S. 59.
5) Versuche Bd. III. S. 276.

der Mutter hinzu und fehlen die Zeichen eines anderweitigen Todes, so kann man wohl den Ausspruch thun, der Tod sei höchst wahrscheinlich im Wasser erfolgt, allein als characteristisch können wir keins der angegebenen Phänomene ansehen, das wusste schon Florman [1]). Aber um so sicherer können wir unsern Ausspruch nennen, je mehrere von den beständigern Erscheinungen sich bei der Legalsection vorfinden.

Es kann auch Commotion des Gehirns eintreten, wenn nämlich beim Hineinstürzen des Körpers ins Wasser der Kopf mit Heftigkeit an einen Stein oder Pfahl anstösst, ein Umstand, auf den gebührende Rücksicht zu nehmen ist, damit solche Verletzungen nicht verkehrt beurtheilt werden.

Bei Erdrosselungen neugeborner Kinder, wobei die allgemeinen Kennzeichen der Erstickung bemerkt werden, darf der Arzt es nicht übersehen, dass sie auch während der Geburt durch den um den Hals geschlungenen Nabelstrang, oder durch die krampfhafte Zusammenziehung des Gebärmuttermundes bewirkt werden können.

„Teichmeyer hat vorzüglich auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.“ „Fieri potest, heisst es bei ihm, ut infans, capite exclusus, antequam totus „excludatur, respiraverit, statim vero antequam reliquo corpore utero egressus „fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris — infans capite excluso „potest suffocari vel a funiculo umbilicali eum strangulante vel quando uterus „et pudenda muliebria externa constringuntur circa collum infantis“ [2]). Damit stimmen Röderer (de suffocatis S. 292) und Ploucquet völlig überein und Henke behauptet in seinen Abhandlungen [3]), dass Muttermund und Nabelstrang eben so sugillirte Eindrücke am Halse hinterliessen, als ein mit Vorsatz zur Erdrosselung angewandtes Band oder ein in dieser Absicht angelegter Strick, es sei also klar, dass wenn nicht Nebenverletzungen oder andere Umstände Aufschluss gaben, der gerichtliche Arzt nicht über zufällige oder absichtliche Entstehung urtheilen könne. Allein das ist, nach den Beobachtungen Elsässers [4]) nicht so allgemein zu behaupten. Schon 1835 hatte derselbe hierüber Beobachtungen mitgetheilt, die es ergaben, dass unter 134 Fällen keine Rinne, Furche oder Sugillation um den Hals zu sehen war.

---

1) Kann man durch äussere Zeichen oder durch die Section mit Sicherheit bestimmen, ob ein aus dem Wasser gezogener menschlicher oder anderer thierischer Körper ertrunken oder auf eine andere Art umgekommen sey? Von A. H. Flormann, im Nord. Archiv Bd. III. St. 3. S. 45.

2) Instit. med. legal. vel forens. aucta a. J. F. Faselio Jenae 1767. S. 241.

3) Bd. I. S. 74.

4) Henke's Zeitschr. 31s Ergänz. Heft. Erlangen 1842.

Bei spätern 195 wurde auch nicht bei einem einzigen dergleichen weder von der umschlungnen dünnen oder dicken, langen oder kurzen, locker oder festanliegenden Nabelschnur vorgefunden, womit Dohre in Pfaff's Mittheilungen [1]), nach Beobachtungen aus seiner und der Hebamme M. geburtshülflichen Praxis übereinstimmt. Jedoch hat Elsässer einige Beispiele von hell- und dunkelrother Färbung der Haut des Halses in Folge einer Umschlingung der Nabelschnur aus seiner Praxis angeführt, die aber nach dem ersten Bade spurlos von der Haut verschwand. Nichts destoweniger sind von Dr. Windel [2]), Heyfelder [3]), Eichhorn [4]) Albert [5]), Busch [6]), und von den ersten beiden vollkommen sugillirte Eindrücke wahrgenommen, so dass man, nach diesen Beobachtern zu dem Resultate gekommen ist, dass die Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals der Kinder in der Regel keine sichtbaren Spuren und nur selten Eindrücke oder Streifen, höchst selten aber diese mit wirklichen Blutunterlaufungen am Halse der Kinder zurücklassen. Von den 195 Kindern über die Elsässer 1842 berichtet hat, waren 5 völlig scheintodt und 2 todt geboren, so dass ein nachtheiliger Einfluss auf den Hergang bei der Geburt beinahe allgemein nicht stattgefunden hat, doch bisweilen kann derselbe nicht geläugnet werden. In zwei Fällen war die Nabelschnur $20^1/_2$ und 27 Zoll, also ungewöhnlich lang. Gadermann [7]) stellt als Merkmal, dass ein Kind durch die Umschlingung der Nabelschnur um den Hals erdrosselt worden sei, das Nichtgeathmethaben auf, während durch einen Strick oder ein Band erdrosselte Kinder die Zeichen stattgefundener Respiration verriethen, die Nabelschnur, meint aber Gadermann, müsste sehr kurz sein, wenn sie einen Eindruck oder eine Sugillation um den Hals machen solle. Ritgen erzählt [8]) einen Fall, wo das Kind durch Umschlingung des Nabelstranges um den Hals an Apoplexie starb, nachdem es nach geborenem Kopfe, bereits geathmet hatte. Ploucquet [9]) war der Meinung, dass, wenn sich ausser der Sugillation auch Wundsein und Abschälung der Haut zeige, dieses schliessen lasse, dass nicht die glatten Theile der Mutter, oder der Nabelstrang, son-

---

1) Neue Folge 2n Jahrgs. 3. 4. Heft S. 98.
2) Henke's Zeitschr. Jhrgg. 1836. Heft I.
3) Heidelb. med. Annalen Bd. IV. Heft 2. 1838. S. 258.
4) Med. Correspondenz-Blatt bayer. Aerzte No. 2. 8. Aug. 1840.
5) Henke's Zeitschr. 3. Heft Jhrg. 1841.
6) Vgl. ebend. 31s Ergänz. Heft.
7) Henke's Zeitschr. 1837. 4. Vierteljh.
8) Deutsche Zeitschr. f. Geburtskunde Heft 4 des V. Bandes.
9) Comment. S. 336.

dern vielmehr ein Strick, eine mit Nägeln bewaffnete Hand u. dgl. den Druck veranlasst hätten. Allein schon Roose [1]) erinnert dagegen, dass auch auf vielfach andere Weise die Haut vom Halse eines während der Geburt, ohne Einwirkung äusserer Gewalt, erdrosselten Kindes abgeschält werden könne; der Ansicht Ploucquet's, als ob Muttermund, Scheide und Nabelstrang eine gleichförmige Sugillation machen, die Hand aber nicht, setzt Roose den Einwand entgegen, dass auch eine neben dem Halse des Kindes liegende Hand, während es durch den Muttermund erdrosselt würde, eine Ungleichförmigkeit der Sugillation hervorbringen könne und andererseits eine ebne Schnur oder ein Riemen die Blutunterlaufung ganz gleichförmig mache.

Schmitt hat drei Beobachtungen mitgetheilt [2]), wo bei unter der Geburt vorgefallener und zusammengedrückter Nabelschnur die Kinder während des Geburtsactes starben, bisweilen sind sie aber nur scheintodt und es gelingt sie ins Leben zurückzubringen. Nach Elsässer's Erfahrung im Catharinen-Hospital in Stuttgart war das Verhältniss zu den Geburten wie 1 : 84,70, zu den Kopfgeburten, wie 1 : 150, ein Verhältniss, das von andern bald als grösser, bald als kleiner, bald demselben sich mehr annähernd gefunden worden ist. So zählte z. B. Mauriceau unter 900 Geburten 39 Fälle, Busch unter 2077 nicht mehr und Michaelis unter 2400 nur 27 Fälle. Es ist wahrscheinlich, dass die aufgehobene Circulation des Bluts in den Nabelgefässen in Folge einer Compression der vorgefallenen Nabelschnur und die dadurch gehinderte Umwandlung des Bluts zunächst das Leben des Kindes in Gefahr bringe oder vernichte. Wichtig ist hiebei der Umstand, dass die Nabelschnur schon in der 1. und 2. Geburtsperiode zwischen dem Kopfe und dem untern Gebärmutterabschnitt einen Druck erleiden könne, wodurch das Kind getödtet wird. Einen solchen Fall beobachtete Elsässer bei einer Mehrgebärenden im Jahre 1837 [3]).

Ein Druck der Nabelschnur zwischen Kopf und Becken ohne Vorfall derselben kommt bekanntlich bei Steiss-Knie- und Fussgeburten nicht selten vor, besonders wenn das Kind gross, das Becken enge oder die Wehenthätigkeit schwach ist und bildet, eine häufigere Ursache der grössern Mortalität der Kinder bei den Unterendgeburten, als bei den Kopfgeburten. Baudelocque bemerkte deshalb, dass bei diesen Geburtsarten die Circulation, welche sich von der Mutter auf das Kind fortpflanze, durch Compression der Nabelschnur

---

1) Taschenb. f. ger. Aerzte und Wundärzte 3. Aufl. S. 71.
2) Versuche und Erfahrungen über d. Ploucquet'sche und hydrost. Lungenprobe Wien 1806.
3) A. a. O. S. 17.

unterbrochen werde. Nach den Tabellen der Maternité in Paris verliert man bei den Kopfgeburten nur ein Kind von 32, dagegen bei Unterendgeburten eines von 8. Eine Zusammenstellung von Geburten im Prager Gebärhause von Moschner lieferte folgendes Resultat: bei regelmässigen Kopfgeburten kam ein todtgebornes Kind auf 42, bei Steissgeburten auf $2^{7}/_{10}$, bei Fussgeburten eins auf $2^{1}/_{3}$.

In Absicht auf den mehr oder weniger nachtheiligen Einfluss eines Drucks der Nabelschnur bei der Geburt überhaupt kommt offenbar der verschiedene Zustand der Lebenskraft der Kinder in Betracht, woher sich die extremen Beispiele von schnellem Tode des Kindes unter anscheinend günstigen Nebenumständen und andrerseits die Erhaltung des Lebens unter äusserst ungünstigen Nebenumständen erklären lassen. Es ist nicht stets der Fall, dass das Aufhören der Pulsation der Nabelschnur vom wirklichen Tode zeuge. E. v. Siebold, Fr. Osiander und Hüter haben Beispiele vom Gegentheil erlebt. Der Druck auf die vorgefallne Nabelschnur ist bei bei der Geburt schwachen oder nicht reifen Kindern, nach Elsässer's Erfahrungen, weit gefährlicher, als bei starken und kräftigen. Die Ansicht von Exton u. A., dass die Kälte auf die aus der Scheide vorgefallne Nabelschnur sehr nachtheilig sei, läugnet Elsässer, da Beispiele vorliegen, wo durch die zusammengedrückte aber nicht der Kälte exponirte Nabelschnur (z. B. vor dem Blasensprunge) Kinder getödtet wurden und andere am Leben blieben, wo dieselbe in einer grossen Schlinge geraume Zeit aus der Scheide vorgefallen war.

Nur da, wo sie queer und straff über den Kopf gespannt ist, ohne sich verschieben zu lassen, übt der Vorfall derselben einen nachtheiligen Einfluss auf den Verlauf der Geburt aus.

Der Vorfall der Nabelschnur bildet einen der schwersten Zufälle, welche das Leben des Kindes im Moment seiner Geburt gefährden können und häufig erfolgt der Tod desselben in Folge davon. Darum darf der gerichtliche Arzt es nicht vergessen, dass der im Ganzen gar nicht so seltene, bei Erst- wie bei Mehrgebärenden sich zeigende Vorfall, obgleich er sich bei letzteren häufiger ereignet, ohne Wissen der Mutter, dem Neugebornen das Leben rauben kann, wenn auch derselbe in der Regel auf den Geburtshergang keinen nachtheiligen Einfluss zu äussern pflegt. Möglicherweise könnte bei solchen Geburten an der Stelle der vorgefallnen Nabelschnur atmosphärische Luft zum Munde des Kindes, besonders bei Gesichtslagen gelangen und so bei der Obduction Merkmale unvollkommner Respiration oder eines Erstickungstodes darbieten.

Bei gerichtlichen Untersuchungen sind es hauptsächlich die Beschaffenheit der Nabelschnur und die Veränderungen am Kindesleichname, welche nach Umständen mehr oder weniger Licht über die von gehemmter Nabelschnur-Circulation ausgegangene Tödtung verbreiten können.

Was die Nabelschnur betrifft, so hat man auf ihre Länge, Dicke, Festigkeit zuerst und dann auf die durch Druck beim Vorfall derselben etwa entstandenen Veränderungen, z. B. Quetschung, Sugillation an der gequetschten Stelle (nach Knebel, Berndt und Michaelis) zu sehen. Elsässer fand niemals Sugillationen, die Nabelschnur indessen eine Strecke derselben vom Nabel aus sehr dick, von Blut strotzend, den übrigen Theil bis zur Placenta hin sehr dünn, auffallend platt gedrückt, leer und bläulich weiss; diese Beschaffenheit beobachtete er auch in umgekehrter Richtung. Immer war der vorgefallene mit Blut überfüllte Theil der Nabelschnur mehr oder weniger stark gewunden, bisweilen missfarbig und zum Theil varicöse Gefässe enthaltend. Von Missfarbigkeit der Placenta, wie Jörg angibt, hat Elsässer nichts bemerkt.

Schmitt fand bei den oben genannten Fällen das äussere Ansehen völlig, wie bei Erstickten, in zwei Fällen Herz und Venensystem von Blut strotzend, in einem Falle ein Blutextravasat im Zellgewebe, wenig Blut in Herz und Lungen. Kohlschütter [1]) hält den Tod für einen asphyctischen, Müller, Velpeau u. A. halten gehinderte Oxydation des Blutes für Todesursache, Chambon, Freteaux, Gehler, Faust, Apoplexie. Dasselbe sagt Baudelocque. Elsässer fand [2]) bei einem reifen, wegen Vorlage des rechten Arms und vorgefallner Nabelschnur durch eine leichte Wendung zur Welt geförderten Kinde, das nach der Geburt noch einige schwache Respirationsversuche machte und dann starb, auf der hintern Hälfte des grossen Gehirns, zwischen Dura mater und Arachnoidea, ein Blutextravasat von mehr als 2 Loth. Andere nehmen eine partielle Blutanhäufung an, bald erfolge der Tod durch Ueberfüllung des Herzens, bald der Lungen oder des Gehirns. Manche Geburtshelfer stimmen für Anaemie, d. h. sie behaupten, dass die vom Druck der Nabelschnur getödteten, noch nicht völlig geborenen Kinder an einer arteriellen Blutung, bei vorzugsweise zusammengedrückter Nabelvene sterben, indessen ist eine Anaemie nicht bestimmt nachgewiesen und zweitens fehlt nach Weber [3]) den Nabelarterien im Nabelstrang die fibröse mittlere Haut, so wie eine ausgebildete Zellgewebshaut. Auch findet sich ja Anhäufung von Blut in der Kopfhöhle, ja nicht selten ein Blutextravasat vor. Alle Erscheinungen der Erstickung kommen bei in Folge des durch die vorgefallne Nabelschnur gehemmten Blutumlaufs getödteten Neugebornen vor, wo keine Merkmale von erlittener äusserer Gewaltthätigkeit angetroffen werden, eine Unterendgeburt mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Ausser-

---

1) Quaedam de funicul. umbil. frequenti mortis nascentium causa. Lipsiae 1833.
2) A. a. O. S. 24.
3) Handb. der Anatomie des Menschen 4. Ausg. Bd. IV.

dem ist die Untersuchung speciell darauf zu richten, ob sich an den Genitalien des Kindes, den Hinterbacken, den Knieen oder Füssen eine Geschwulst, eine Blutunterlaufung oder dgl. vorfindet. Es ist einleuchtend, dass die Geburtsgeschichte, der Zustand der mütterlichen Geschlechtstheile in Vergleichung mit Gewicht und Maass des Kindes dem Gerichtsarzte mehr und mehr Aufschluss, besonders in dem Falle zu geben vermögen, wo deutliche Spuren von Selbsthülfe der Mutter am Kinde zurückgeblieben sind. Einen interessanten Fall der Art findet man im 2. Bande der Studien im Gebiete der Heilwissenschaft von Heyfelder [1]).

Hier habe ich die Beobachtung des Kreisphysicus Dr. Nolten in Dortmund [2]), wo der Tod der Frucht durch eine fehlerhaft gebaute Nabelschnur erfolgt war, nicht unerwähnt lassen wollen. Eine Frau, die schon zum 6ten Male schwanger war und deren drei letzten Kinder mit sechs Monaten todt waren, fühlte bei der 7. Schwangerschaft die Bewegung des Kindes bis zum Ende des 8. Monats, wo sie immer schwächer ward und zuletzt ganz aufhörte. Bei der zur richtigen Zeit eintretenden und leicht beendigten Geburt eines todten Kindes fand sich, dass die Nabelschnur durchgehends einen Daumen dick, 2 Zoll vom Nabelringe aber nicht dicker, als ein starker Bindfaden war, so dass man kaum eine feine Oeffnung darin finden konnte.

Einwirkung kalter Luft auf Neugeborne veranlasst nicht selten den Tod derselben. Im Uterus befinden sich die Neugebornen in einer Temperatur von 30 bis 32° Reaum.; ist nun die äussere Luft merklich kälter, so erstarrt ein Kind bei und nach der Geburt, das Blut stockt und der Tod tritt ein. Diese Todesart kommt häufig bei ausgesetzten Kindern vor, da bei der zarten Organisation der Neugebornen, wenn die nöthige Bedeckung mangelt, auch ein geringerer Grad der Kälte oder rauhen Witterung nachtheilig oder tödtlich werden kann. Sichere Zeichen dieser Todesart gibt es nicht, indessen findet man beim wirklichen Erfrieren den Leichnam steif, die Flüssigkeiten desselben sind gefroren, die Oberfläche des Körpers ist roth, namentlich die Ohren, der Hals, die Genitalien; Hände und Füsse dunkelblau, das Gesicht, die Zunge starr, das Gehirn stark mit Blut überfüllt und die Leichen faulen nach dem Aufthauen bald [3]). Einen hieher gehörigen Fall findet man in Henke's Zeitschrift [4]), wo eine unehlich Geschwängerte im Monat April ihr

---

1) Vgl. Büttner a. a. O. 66 Obductionsbericht. — Pyl's Aufs. u. Beob. a d. ger. Arzneiwissensch. 20. Fall.

2) Med. Vereinszeitung 1843. Nro. 31.

3) Nicolai's Lehrb. S. 62.

4) 31s Ergänzungsheft S. 157 ff.

Kind aus dem Fenster auf die Erde fallen liess, wo es $^3/_4$ Stunden lang lag, zwar nach dem Auffinden noch fortlebte, aber sehr schwach war und am folgenden Tage starb. Bei der Obduction bemerkte man die Sinus reichlich mit Blut angefüllt, die linke Herzkammer leer davon, während die rechte eine bedeutende Menge und die übrigen Höhlen des Herzens viel dickes, schwarzes Blut enthielten. Auch in Klein's Annalen [1]) findet sich ein Fall dieser Art erzählt. In einem von Dr. Haugk beobachteten [2]) fand sich unter der Galea aponeurotica ein bedeutendes Blutextravasat, ebenso auf dem Tentorio cerebelli und im Unterleibe in flüssigem Zustande, die Eingeweide desselben frei bedeckend, dessen Quelle indessen nicht aufzufinden war, die rechte Lunge zeigte sich an zwei Stellen geborsten und es waren dort tiefe, 1 Zoll 5 Linien tiefe Einrisse, wodurch sich deren Blutinhalt in die Brusthöhle ergossen und ein einen vollen Esslöffel voll betragendes Extravasat gebildet hatte. Dieser Fall widerspricht der Behauptung, dass wenn geathmet habende Lungen erfrieren, alle Luft herausgehe, sie untersänken und aussähen, wie solche, die nicht geathmet haben, denn eben die in der rechten Lunge enthaltene Luft, unfähig zu gefrieren, bahnte sich theilweise einen Weg nach aussen und bewirkte so beide Einrisse. Da nach Eggert [3]) Entziehung der Wärme und Entziehung der Lebenskraft identisch sind, muss letztere unausbleiblich dann erfolgen, wenn die peripherische Haut mit einem Aussenverhältnisse in Berührung steht, das durch den herabgesetzten Stand seiner Temperatur ihre Function als Isolator der im Innern entwickelten Wärme in höhern Anspruch nimmt, als sie zu erfüllen im Stande ist.

Es entsteht dadurch für den ganzen Organismus eine die Reproduction seiner Wärme übersteigende Consumtion derselben, d. h. eine Herabsetzung seiner Lebenskraft, die bei hinlänglicher Dauer des so eingeleiteten Missverhältnisses bis zur Aufhebung des Lebens steigt. Bei dieser Art des Lebensverlustes nun, die abgesehen von den unmittelbar gewaltsamen Tödtungen, die einzig mögliche für den unbedingt lebenskräftigen Neugebornen ist, wird dieser zuerst allerdings ein lebensschwacher, allein das Tödtungsverhältniss ist ganz dasselbe, wie bei jedem andern im vollen Besitze seiner Lebenskraft durch Schwinden derselben sterbenden Individuum. Demgemäss entsteht nun auch im Innern des Organismus nirgends eine vorherrschende Incongruität, sondern alles kommt gleichmässig in Retardation der Bewegung und aus dieser in Stillstand. Namentlich ist dies der Fall mit der Circulation und Re-

---

1) Bd. XIV. S. 258 ff.

2) Henke's Zeitschr. 31s Ergänzungsheft S. 116 ff.

3) Der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Berlin 1832. §. 194.

spiration, so dass der Centralpunct der erstern vollkommen auspulsirt, die Bewegung der andern aber ihren Ablauf ohne Hindernisse hält. Mangel der Blutwelle im rechten Herzen, mit Exspirationszustand und vor dem Herzen befindliche Lage der Lungen zeigt also den unbedingt lebenskräftig gewesenen Neugebornen an.

Durch übermässige Wärme wird die Luft verdünnt, und somit zum Athmen untauglich und die Respiration hindernd. So kann ein hoher, künstlicher, im abgeschlossenem Raume erzeugter Hitzegrad tödten, ohne dass eine Verbrennung stattfindet. Dass eine solche Hitze, die von Feuer oder kochenden Flüssigkeiten herrührt, z. B. von stark erhitztem oder entzündetem Wasser, Weingeist, Milch, Lauge, Oel, geschmolzenem Wachs, Harz, Blei, das Leben des Neugebornen vernichten müsse, leuchtet von selbst ein. Werden neugeborne Kinder in Kalkgruben geworfen, so ist zugleich die Verstopfung der Nase und des Mundes, so wie der erstickende Dampf und Rauch als Mitursache des Todes zu betrachten. Werden sie in einen glühenden Backofen geworfen, wovon in Maltens Bibliothek der Erdkunde sich ein Beispiel vorfindet, so ist, wie in allen Fällen, wo übermässige Hitze das Leben des Neugebornen vernichtet, nur aus allen Merkmalen, der Geburtsgeschichte, den Kennzeichen des Geborenhabens und der Uebereinstimmung des etwa nicht völlig verbrannten und so noch erkennbaren Kindes mit der Zeit, seit welcher die Mutter geboren haben kann, nur mit Wahrscheinlichkeit auszusagen, ob die bestimmte Mutter das bestimmte Kind geboren, nicht aber, ob sie es getödtet hat, worüber nur das eigene Geständniss der Mutter Auskunft zu geben vermag.

In allen bisher bezeichneten Fällen ist keine Spur von mechanischer Verletzung, von angewandter äusserer Gewalt zu bemerken, wird aber auch dergleichen an Kindesleichen wahrgenommen, so ist es noch keineswegs ausgemacht, dass es die Mutter war, welche sie dem Neugebornen beibrachte. Deshalb hat sich der obducirende Arzt sehr davor zu hüten, mehr aus dem Befunde zu folgern, als zulässig ist und der Richter, welcher ein auf unrichtige Prämissen basirtes Gutachten erhält, wird verpflichtet sein, von der Medicinalbehörde des Landes ein Superarbitrium einzuholen.

Es ist eine durch viele Beispiele bewiesene Erfahrung, dass dem Kinde bereits während der Schwangerschaft und Geburt Verletzungen zugefügt sein können, woran die Mutter unschuldig ist und die man ihr deshalb keineswegs imputiren darf. Unter den Aelteren reden bereits Bohn [1]) und Valentin [2])

1) De renunciat. vulner. S. 161.

2) Pandect. med. legal. Vol. I. Sect. II. Cas. 18.

davon, später Ploucquet[1]), J. P. Frank[2]), W. J. Schmitt[3]), der einen Fall von einem gewaltsamen Eindrucke des rechten Stirnbeins im Mutterleibe, so wie Klein[4]), der einen Bruch des Schienbeins im Mutterleibe erzählt. Ausserdem haben Borges[5]), Becher[6]), Stein[7]), Hedinger[8]), Röderer[9]), Baudelocque[10]), Hirt[11]), Ed. v. Siebold[12]), Carus[13]), Mende[14]), Rumpelt[15]) Werner[16]) und Rösch[17]) hievon Zeugniss gegeben. Einen Fall von Knochenverletzung des Fötus im Unterleibe (wieder vereinigte Fractur des rechten Oberschenkels) beobachtete der letztgenannte Arzt im Jahre 1836.

Wildberg[18]) und Henke[19]) sind der Ansicht, dass nicht blos in Folge einer künstlichen, durch Instrumentalhülfe beendigten Geburt, sondern auch selbst nach einer natürlichen, aber schweren, wobei der Kopf lange eingekeilt war, mechanische Verletzungen, und nicht blos Sugillationen, Quetschun-

---

1) Comm. med. in process. crim. §. 78. u. §. 158. — Diss. de laesionib. mechanic. simulacrisque laesionum foetui in utero contento accidentibus, ad illustrandas causas infanticidii. Tubing. 1794. — Derselbe in Loder's Journal. Bd. II. S. 782.

2) Med. Polizei. Bd. IV. S. 7.

3) Beleuchtung einiger, auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugebornes Kinder sich beziehenden Fragepuncte durch zwei belehrende Geburtsfälle in den Denkschriften d. physical. med. Societät zu Erlangen. Bd. I. 1812.

4) Kopp's Jahrb. d. St. A. K. X. S. 64.

5) Gutachten d. Medicinal-Collegiums d. Provinz Westphalen. Münster 1833.

6) Henke's Zeitschr. Bd. XXVI. S. 240.

7) Theor. Geburtshülfe. §. 570.

8) Ueber d. Knochenverletzungen bei Neugebornen in med. gerichtl. Hinsicht. Leipz. u. Stuttg. 1803.

9) Element. art. obstetric. §. 480.

10) Anleit. z. Entbindungskunst übs. v. Meckel 2. Aufl. S. 111.

11) De cranii neonat. fissur. ex partu naturali cum novo earum exemplo. Lipsiae 1815. Auch mitgetheilt in Jörg's Schriften zur Beförd. d. Kenntniss des Weibes Bd. II.

12) Ueber Fissuren am Kopfe Neugeb. bei natürlicher Geburt. Frkf. 1832.

13) Zur Lehre v. Schwangersch. u. Geburt 1. Abthl. Leipz. 1822. S. 77.

14) Henke's Zeitschr. B. III. St. I. S. 277.

15) Daselbst 1829. 4. Vierteljahrh. XX.

16) Med. Vereinszeitung 1837. Nro. XVI.

17) Annalen d. Staatsarzneik. v. Schneider u. s. w. Bd. II. H. XVIII. 4.

18) Handb. f. Physiker 2. Abthl. Erf. 1833. S. 153.

19) Lehrb. S. 412.

gen, sondern selbst Fissuren und Brüche der Schädelknochen entstehen können, während Michaelis [1]) auch bei nicht schwerer Geburt einen Schädelbruch gesehen hat; Hergt bemerkt indessen [2]), indem er diesen Fall mittheilt, dass dieser Geburtsfall keinesweges zu den leichten Geburten gehöre, da die Niederkunft lange dauerte und der Kopf eine ungünstige Lage hatte, dass daher, wenn man hiezu die grosse Dünnheit und mangelhafte Ausbildung der Kopfknochen rechne, Henke's Grundsatz, Schädelverletzungen kämen nur bei schwerer Geburt und Kopfeinkeilung vor, durch den einen Fall des Dr. Michaelis noch keinesweges umgestossen werde, wogegen Feist meint, dieser Satz könne auf keine Allgemeingültigkeit Anspruch machen, indem Schädelbrüche des Kindes während der Geburt dann erfolgen, wenn ein Missverhältniss zwischen dem mütterlichen Becken und dem Kopfe des Kindes, und zwar der Art ist, dass die Naturthätigkeit das Kind ausschliesst, die Wehenthätigkeit dabei aber so kräftig auf den Kopf wirkt, dass dieser rasch gegen das Becken und in und durch dasselbe getrieben wird, während bei langer Einkeilung die Kopfknochen sich über einander schieben, wodurch Fracturen und Fissuren vermieden werden. Doch will Feist damit nicht behaupten, dass keine Knochenbrüche bei längerer Einkeilung vorkämen, sondern er will nur darauf aufmerksam machen, dass bei rasch verlaufenden Geburten, wenn zwischen Kopf und Becken ein Missverhältniss stattfindet, Knochenbrüche mehr zu befürchten sind [3]).

Haller läugnete es geradezu, dass Hirnschädelbrüche bei einer natürlichen Geburt ohne Gewalt statthaben könnten [4]). Ebenso behauptete Sikora [5]), es könnten hier sowohl Zusammendrückungen als auch Sugillationen, aber keine Fissuren und Fracturen entstehen, allein die angeführten und noch viele andere Aerzte und Geburtshelfer, die man ausführlich im XX. Bande des encyclopädischen Wörterbuchs verzeichnet findet, erzählen Beispiele davon, ich ich erwähne nur noch derjenigen Knochenbrüche, die durch Krankheiten des Fötus entstehen und die man spontane genannt hat. Es haben nämlich mehrere Aerzte an Kindern, die weder vor, während, noch nach der Geburt irgend eine Beschädigung durch äussere Gewaltthätigkeit, oder durch eine krankhafte Beschaffenheit des Beckens oder der naheliegenden Theile oder durch ein

---

1) Buch, d'Outrepont's u. Ritgen's Neue Zeitschr. f. Geburtskunde 4. Bd. 3. Jahrg. S. 356.
2) Annalen d. Staatsarzneikunde von Schneider, Schürmayer und Hergt.
3) Encycl. Wörterb. Bd. XX. S. 88.
4) Vorles. Thl. II. S. 10.
5) Consp. med. leg. Pragae 1780. S. 148.

Missverhältniss zwischen dem Kopfe des Kindes und dem mütterlichen Becken erlitten haben konnten, Knochenbrüche und Luxationen beobachtet. Grossentheils beruhen diese Knochenbeschädigungen auf einer Rhachitis congenita, wovon Busch [1]) einen interessanten Fall bekannt macht und es dürfte keinem Zweifel unterworfen sein, dass manches für einen Knochenbruch gehalten wurde, was nur auf Mangel an Ossification beruht, aber es existiren dennoch Beobachtungen tüchtiger Aerzte, die das Dasein spontaner Knochenverletzungen beweisen. Interessant ist der von Chaussier im Bulletin de la faculté etc. mitgetheilte Fall, dessen ich kurz erwähne, um es darzuthun, dass die Beobachtungen der Aerzte gegründet sind:

Am 20. Februar 1831 kam eine gesunde, starke, 33jährige zum fünften Male schwangere Frau mit Wehen in die Maternité. Sie gebar sehr leicht ohne künstliche Hülfe. Während der Schwangerschaft war ihr nichts Ungewöhnliches zugestossen, ausser dass sich ihre Frucht nur schwach und selten bewegt hatte.

Das neugeborne Kind bot manches Ungewöhnliche dar. Die Respiration war beschwerlich und kurz und das Kind starb 24 Stunden nach der Geburt. Die Gliedmassen desselben waren zusammengedrängt, dick, kurz, ihre Oberfläche ungleich. Bei der geringsten Bewegung an denselben bemerkte man, dass sie in ihrer Mitte beweglich waren, man erkannte sogar eine mehr oder minder deutliche Crepitation.

Die Section lieferte folgendes Ergebniss:

Die Röhrenknochen der Gliedmassen waren kürzer, aber dicker oder compacter, als sie bei reifen, gut gestalteten Kindern zu sein pflegen. Sie waren alle mehr oder minder gebogen, und alle hatten schräge Brüche. Einige davon waren noch beweglich und knarrten deutlich. Das Periosteum war an diesen Stellen weiss und sehr dick. Chaussier lösete das Periosteum der Tibia ab, um die Beschaffenheit der Brüche genauer zu untersuchen und er fand, dass der Knochen an der Stelle des Queerbruchs roth, uneben, mit kleinen Wärzchen und mit länglichen Fasern versehen war. Die Stellen aber, an denen die Fractur geheilt war, hatten eine, ins Weisse spielende, zellichte Erhabenheit. An den Rippen fand man siebenzig Brüche, von welchen mehrere schon durch einen sehr dicken Callus wieder vereinigt, andere aber noch beweglich waren. Bei einer genauen Zählung fand Chaussier 150 Knochenbrüche am Skelette.

Cecconi [2]), Murat (im Dict. des sciences med.) und D'Outrepont [3]) er-

---

1) Neue Zeitschr. f. Geburtskunde B. X. H. I. S. 110.

2) Hufeland's Journ. Aprilheft 1816.

3) Abhandl. u. Beitr. geburtsh. Inhalts Thl. I. S. 220.

zählen mehrere Fälle der Art, in den von letzterem mitgetheilten ist es jedoch nicht gewiss, ob die Fissuren und Knochenbrüche nicht erst während der Geburt entstanden sind.

Fast alle Schriftsteller über gerichtliche Arzneikunde sprechen sich für das Vorkommen von Knochenverletzungen bei dem plötzlichen Hervorschiessen aus den Genitalien und dem Sturze des Kindes auf den Boden oder einen andern harten Körper aus, und mehrere theilen Fälle derselben mit. Sie können vorkommen, wenn die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt übereilt wird.

Dieser Vorgang ist bei unehlich Geschwängerten, aber auch bei Frauen, so oft vorgekommen, dass Niemand mehr an seiner Möglichkeit zweifelt. Es geschieht um so leichter, wenn das Becken der Kreisenden weit und das Kind verhältnissmässig klein ist. Gewöhnlich zerreisst die Nabelschnur in einem solchen Falle näher oder weiter vom Leibe des Kindes; seltener ist sie so lang, dass das Kind ohne Zerreissung derselben den Boden erreichen kann, und noch seltener löset sich die Nachgeburt mit dem Kinde zugleich.

Ernst Platner [1]) sagt hierüber: „Cum excusatione, quae inest in partus „inopinati velocitate, conjunctissimam deprehenditur illud quoque, quod toties „usurpatum vidimus contra necis violentae suspicionem, delapsus quidem infan- „tis ad terram vehementior. Jam etsi non dubito, quin hoc a multis calli- „dius, quam verius, proferatur: tamen in se non repugnat, foetum abrupto „funiculo, praesertim stante puerpera, praecipitem ferri atque hinc vulnus „grave accipere aut cerebro commoveri.“

Aehnliches sagt Hebenstreit [2]), Valentin [3]), Zittmann [4]), Daniel [5]), Pyl [6]), Ploucquet [7]), C. Sprengel [8]), Metzger [9]), Moose [10]), J. A. Schmidt-

---

1) Quaest. med. forens. P. XVIII. Infanticidii excus. etc. S. 6.
2) Anthropol. for. S. 423. §. 39.
3) Pand. med. leg. P. II. Sect. VII. Cas. XXI.
4) Med. forens. S. 1539. Cas. 41.
5) Samml. med. ger. Gutachten. Cas. 71.
6) Aufs. u. Beobacht. a. d. gerichtl. Arzneiw. Bd. 3, 5, 7, 8, und dessen Repert. für die öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissensch, Bd. III. S. 310.
7) Comment. med. S. 324.
8) Instit. med. T. VI. P. II. §. 57.
9) System d. ger. Arzneiwissensch. 4. Ausg. v. Gruner 1814 §. 379. Anmrk. a und dessen gerichtl. med. Beobachtungen Bd. II. Obs. 3.
10) Grundriss med. gerichtl. Vorlesungen. Frankf. 1802. §. 283. — Beiträge zur öffentl. u. ger. Arzneikunde. Braunschw. 1798. Bd. I. Nro. 4.

müller[1]), Chr. Fr. L. Wildberg[2]), G. H. L. Masius[3]), Wolf. Fr. W. Klose[4]), Henke[5]), Mende[6]) und in neuester Zeit Dornblüth[7]) sprechen sich dafür aus, Klein hat dagegen die Gefährlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten bestritten. Es wurde nämlich der obersten Medicinalbehörde im Königreiche Würtemberg, deren Mitglied Klein war, ein Fall der Art zur Begutachtung vorgelegt und da Klein sich, im Widerspruch mit den übrigen Mitgliedern der Medicinalsection, nicht von der Gefährlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden überzeugen konnte (d. h. bei übereilten Geburten), veranlasste er folgendes Rescript für ganz Würtemberg:

Zur Erörterung einiger in gerichtlicher Hinsicht den Kindermord betreffender, äusserst wichtiger Momente, soll jedes Oberamt von seinen Physicis, Geburtshelfern, Predigern und Hebammen genauen Bericht darüber einziehen:

1) Ob ihnen Fälle vorgekommen seien, dass von einer Person, welche ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, oder, als verheirathet, sie nicht zu verheimlichen Ursache hatte, stehend oder sitzend bei der Geburt das Kind plötzlich auf den Boden geschossen sei?

2) Ob dieser Sturz nachtheilige Folgen für das Kind gehabt habe und welche?

3) Ob und wo die Nabelschnur abgerissen sei und wie lang sie etwa gewesen sei?

4) Ob die Nachgeburt mit herausgeschossen sei?

5) Ob Jemand bei diesem Herausschiessen des Kindes zugegen gewesen oder wenigstens gleich dazu gekommen sei?

6) Ob Blutunterlaufungen, Beulen, blaue Flecken am Kopfe bemerkt wurden?

In seiner Schrift „Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes u. s. w." Reutlingen 1825 sind von S. 126—174 die eingekommenen Berichte, zwar im Auszuge, aber actenmässig, mit denselben Worten, übrigens aber ohne alle Ordnung mitgetheilt.

---

1) Hdb. d. St. a. K. zu Vorlesungen. Landsh. 1804. §. 558.

2) Hdb. d. ger. Arzneiwiss. z. Grundl. bei med. Vorles. Berlin 1812. §. 293. — Dessen Hdb. für Physiker 2. Abth. S. 153.

3) Lehrb. d. ger. Arzneik. Altona 1810—12. Bd. II. §. 715. — Dessen Hdb. d. ger. Arzneiwissensch. 2 Thle. Stendal 1821 u. 32.

4) System d. gerichtl. Physik. Breslau 1814. S. 470.

5) Lehrb. d. ger. Medicin 10. Aufl. §. 580. S. 412. Abhandl. Bd. I. S. 63. u. III. S. 5.

6) Ausführl. Hdb. d. ger. Med. Thl. I. S. 226. u. Thl. III. S. 145.

7) Henke's Zeitschr. 22. Jahrgge. 1842. 3. Vierteljahrsh. S. 120—156.

Sie gewähren ein grosses Interesse und beweisen, dass der Sturz der Kinder auf den Boden oder andere harte Körper lange nicht die nachtheiligen Folgen hat, wie man gewöhnlich annimmt. Es sind über 250 Fälle bezeichnet, wo Kinder unter verschiedenen Verhältnissen auf die Erde stürzten.

In den beigefügten Bemerkungen und in der von Klein gegebenen Uebersicht sagt er: (S. 175 und 176.)

„Von allen eingegangenen Berichten entspricht auch nicht einer der bisher angenommenen Meinung; die gemachten Untersuchungen gewährten sogar weit grössern Gewinn, als erwartet wurde.“

Unter der bedeutenden Anzahl von Kindern, welche unter den verschiedensten Bedingungen auf die Erde stürzten, findet sich nicht ein entschieden hiedurch todtes; nicht ein einziges mit Sprüngen in den Schädelknochen, mit bedeutenden Kopfverletzungen, auch nicht eines, auf welches dieser Sturz den geringsten, dauernden, nachtheiligen Einfluss gehabt hätte und doch stürzten so viele auf den bretternen Boden, auf Kieswege, auf hart gefrorne Erde, auf Sand, auf frische Chausseen, auf Pflastersteine, sogar einen Stock hoch herunter, auf den Trog des Abtrittes u. s. w.

Allein in diesen Bemerkungen ist Klein in der That zu weit gegangen, denn aus mehreren von ihm mitgetheilten Berichten geht hervor, dass die Kinder durch den Sturz auf harte Körper schwer verletzt wurden. Er selbst erklärt sieben Fälle für anscheinend bedeutend. In diesen sieben Fällen waren die Kinder todt. Freilich möchte er gern bei den meisten die Mütter in den Verdacht der Kindestödtung bringen, allein wenn der tüchtige Henke [1]) mit Recht Protest gegen Klein's Beweise einlegt, so muss jeder Arzt und jeder Richter mit ersterem einverstanden sein. In Nro. 125 war das Kind todt und es wurden mehrere Verletzungen am Kopfe und Sprünge im Hirnschädel gefunden. So viel sich der Gerichtsarzt erinnerte, war das Kind abgegangen, während die Mutter der Gebärenden zur Hebamme ging. Die Person hatte ihre Schwangerschaft ganz legal angezeigt und die Geburtszeit nur aus Unwissenheit so lange verschwiegen.

Auch die von Klein unter Nro. 30, 86, 109, 256, 257 u. a. m. aufgezählten Fälle beweisen, dass der Sturz der Kinder auf harte Körper bei der Geburt Verletzungen veranlassen kann.

Klein erzählt selbst [2]) einen Fall, wo nach einem Sturze des Kindes

---

1) Henke's Abhandl. III. Bd. S. 22.

2) Beiträge zu d. gerichtl. Arzneiwissensch. S. 142.

auf den gepflasterten Boden eines Stalles an jedem Schädelknochen auf deren höchsten Höhe, wo sie sich durch die Pfeilnath mit einander verbunden, zwei Stücke abgebrochen, welche an dem rechten kleiner, aber unter die Schädelknochen eingedrückt waren. Ausser diesen war beinahe die obere und untere Hälfte desselben durch einen unregelmässigen Sprung bis an die Sutura lambdoidea getrennt, und nach vorn unter den vordern Theil des Seitenwandbeins geschoben. Vom hintern äussern Winkel des abgebrochenen Stückes am linken Scheitelbeine erstreckte sich ein 13 Linien langer Bruch bis gegen die Mitte des Knochens, dessen hinterer Theil unter den vordern eingedrückt war. Das Kind war völlig reif.

Klein möchte die Fissuren und Fracturen bei diesem Kinde gern einem im 7. Monate der Gravidität erlittenen Falle der Mutter mit einer Gelfe zuschreiben. Diese Angabe hat Hahn [1]), mit triftigen Gründen widerlegt. Der Fall soll im 7. Monate vorgekommen sein und das Kind dennoch seine Reife erhalten haben.

Mit Uebergehung älterer bei Henke verzeichneten Fälle, erwähne ich noch der Versuche von Lecieux [2]), die er in der Maternité zur Ermittelung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden anstellte. Unter 15 Kindern, die man 18 Zoll hoch mit dem Kopfe abwärts auf einen gepflasterten Boden herabfallen liess, bekamen zwölf einen Längen- oder Sternbruch an einem oder beiden Scheitelbeinen; bei 15, die 36 Zoll herabfielen, hatten wiederum 12 solche Brüche statt, die sich aber weiter, selbst bis zum Stirnbein erstreckten. Fand der Fall aus einer noch beträchtlichern Höhe statt, dann wurden selbst die Häute der Nähte des Schädels erschlafft, mitunter auch einzelne Stellen zerrissen, und man fand in einigen Fällen unter der M. meningea einen Bluterguss, erzeugt durch das Zerreissen einiger Gefässe und nur bei Kindern mit weichen und biegsamen Knochen fand man keine Fractur. Da nun die Genitalien einer stehenden Frau im Durchschnitt 26—28 Zoll vom Boden entfernt sind, so kann es nicht geläugnet werden, dass beim Sturze des Kindes auf harte Gegenstände, allerdings bedeutende Beschädigungen eintreten können, namentlich, wenn das Kind im Verhältniss zum Becken klein, das Becken überhaupt weit ist. Dass aber noch heut zu Tage Gerichtsärzte dem Beispiele des Herrn Krabler, Philosoph. ac. Med. Doct.,

---

1) Bei Hedinger üb. d. Knochenverletz. bei Neugeb. Stuttg. 1833. S. 85 ff.

2) Médecine legale, ou considerations sur l'infanticide; sur la manière de procéder à l'ouverture des cadavres, specialement dans les cas de visites judiciaires etc. par M. M. Lecieux, Renard, Laisné et Rieux, docteurs en médecine de la faculté de Paris. A. Paris 1819. S. 64.

dann Kgl. Regierungs-Medicus in Amberg (der 1783 ein höchst merkwürdiges Gutachten abgab) folgen, beweiset der von v. Gönner [1]) mitgetheilte Fall, in welchem die vor der Assise deponirenden Aerzte erklärten, dass die vorhandenen Knochenbrüche durch das schnelle Herausschiessen aus dem Schoosse der Mutter nicht hätten entstehen können, weil das Kind durch seine Schultern gegen solche starke Brüche einigermassen geschützt und die Heftigkeit des Sturzes gebrochen worden wäre. Das Obermedicinalcomité in München erklärte jedoch, dass es nicht bloss höchst wahrscheinlich, sondern gewiss sei, dass die Knochenbrüche durch einen Fall auf den Boden bei dem plötzlichen Hervorschiessen aus den Geburtstheilen der Mutter den Tod des Kindes verursacht hätten.

Es ist nicht behauptet und kann nicht behauptet werden, dass der Sturz der Kinder auf den Boden jedesmal mit Nothwendigkeit die angegebnen Wirkungen habe. Aber dass sie stattfinden können, beweiset die Erfahrung.

Entweder zerreisst hierbei die Nabelschnur oder sie ist so lang, dass das Kind ohne Zerreissung den Boden erreichen kann oder die Placenta löset sich zugleich mit dem Kinde. Hiebei kommt es natürlich auf die Länge der Nabelschnur an. Ist sie, wie gewöhnlich, 18 bis 20 Zoll lang, sitzt sie, wie das meistens der Fall ist, am Muttergrunde und nimmt man an, dass 6 bis 8″ derselben sich innerhalb der Genitalien befinden, so ist es wohl erklärlich, dass sie beim Herausschiessen des Kindes zerreisst, sagt Nicolai, wogegen aber Elsässer streitet. Er sagt, vergleicht man überhaupt die gewöhnliche Länge einer Nabelschnur von 18 bis 20″ mit der Entfernung der Geburtstheile einer stehenden Frau vom Boden, welche nach 50 genauen Messungen im Catharinen-Hospital in Stuttgart im Mittel 26″ und bei einer niederhockenden Frau $^2/_3$ oder die Hälfte dieser Entfernung beträgt, so kann das Kind wohl zu Boden fallen, ohne dass die Nabelschnur bis zu ihrem Zerreissen gedehnt wird und dieses um so eher, je länger die Nabelschnur ist. Allein auch in dem seltneren Falle, wo sie an sich oder durch Umschlingung ungewöhnlich kurz ist, kann sie unverletzt bleiben, wenn man den Umstand mit berücksichtigt, dass das Kind vom Nabel bis zum Scheitel meistens eine Länge von 9 bis 10″ hat, was mit der ganzen Länge der Nabelschnur 28 bis 30″ macht.

In den von Klein gesammelten Fällen, riss unter 233 die Nabelschnur 126 mal ab, 34 mal schoss der Mutterkuchen mit hervor und 78 mal blieb die Nabelschnur unverletzt und das Kind daran hängen.

---

1) In den Jahrbüchern der Gesetzgebung in Bayern. Bd. II. S. 346—75.

Unter die Momente, welche bei der Erklärung dieser verschiedenen Verhältnisse der Nabelschnur bei den in Rede stehenden Geburten in Betracht kommen, gehören besonders die Länge, die Dicke oder Stärke derselben.

Uebertrifft die Länge weit das gehörige Maass, so wird eine Zerreissung leicht verhindert. Ein hieher gehöriges Beispiel erzählt v. Siebold[1]). Das Kind fiel mit dem Kopfe voraus auf einen steinernen Boden ohne Schaden, die 29'' lange Nabelschnur war aber nicht abgerissen. Einen ähnlichen Fall berichtet Heyfelder[2]).

Wird die Placenta losgetrennt, so zerreisst sie nicht.

Was Dicke oder Stärke der Nabelschnur betrifft, so erhielt man im Catharinenhospital in Stuttgart das Resultat, dass im Allgemeinen fette, sulzige Nabelschnüre leichter zerrissen, als magere, was gegen die bisher angenommene Meinung streitet.

Der mit den medicinischen Erfahrungen wohl vertraute Rechtsgelehrte, Mittermaier bemerkt mit Recht[3]), dass aus Lecieux's Beobachtungen leicht zu viel gefolgert werden könne, weil es ein anderes sei, wenn Kindesleichen von einer Höhe herabgeworfen werden, als wenn lebende Kinder aus dem Schoosse der Mutter fallen, weil insbesondere, wie auch Capuron angibt[4]), in Fällen der letzten Art schon durch die Geburtstheile, aus welchen das Kind fällt, die Kraft des Falles vermindert wird und die Knochen eines lebendigen Kindes mit ihrer Elasticität und Reactionskraft auf andere Art bei dem Falle verändert werden, als es bei den Knochen der Leiche der Fall sein mag.

Wie vorsichtig der Richter zu verfahren hat, um nicht Unschuldige ungerecht zu verurtheilen, lehrt lolgender von Spangenberg[5]) erzählte Fall.

Die Frau eines sehr bemittelten Mannes, in höchst glücklicher Ehe lebend, schon einmal vor drei Jahren durch die Zange von einem todten Kinde entbunden, wodurch beide Ehegatten in die höchste Trauer versetzt wurden, besonders sie, der ihr Arzt so ziemlich jede Hoffnung auf eine künftige Schwangerschaft genommen hatte, litt seit der unglücklichen Niederkunft vielfach, ihr Leib schwoll an, aber sie hatte ihre Menses fortwährend, wenn auch unregelmässig. Sie hielt sich für wassersüchtig, äusserte auch gegen ihre Verwandte und Freunde, sie sei nicht schwanger. Ihr Gatte behauptete dasselbe. In einer Nacht nun verlässt sie, von Schmerzen im Leibe, die sie

---

1) Dessen Journal für Geburtshülfe. XVI. 3.
2) Med. Annalen. Heidelb. 1838. Bd. IV. H. 2.
3) Neues Arch. d. C. R. Bd. VII. S. 634.
4) Médécine légale. S. 557.
5) Neues Arch. d. C. R. Bd. III. S. 175.

für Colik hielt, bedrängt, das Ehebett und begibt sich auf's heimliche Gemach und glaubt, wie sie zurückkehrt, Leibesöffnung gehabt zu haben. Erst am Morgen findet sich der Gatte von einer Feuchtigkeit durchnässt, gewahrt dann, dass sie Blut sei, folgt der Spur, die auf's heimliche Gemach leitet und findet daselbst ein todtes, vollkommen ausgetragenes Kind.

Gesetzt, diese Frau wäre nun eine zum zweiten Mal unehlich Geschwängerte gewesen, hätte man nicht geglaubt, sie habe sich vorsätzlich so ihres Kindes entledigt, da ihr ja die Vorgänge bei der Geburt keinesweges fremd sein konnten? Und doch würde man sich geirrt haben, so wie sich diejenigen irren, die des Dafürhaltens sind, dieses schnelle Hervorschiessen des Kindes aus den Genitalien der Mutter komme nicht bei Erstgebärenden vor, weil die noch nicht so weite und dehnbare Scheide den Fall verhindere. Es ist nicht zu übersehen, dass Angst und Furcht, wie Wigand[1]) sehr wahr erinnert, bei Erstgebärenden, die unehlich geschwängert sind, die Geburt zu einer präcipitirten machen und dass, wie Mende[2]) bemerkt, sich der Fall leicht ereignen kann, wo die Mutter erst dann einen Platz zum heimlichen Gebären aufsucht, wenn schon der Kopf aus den Geburtstheilen herausgepresst ist, entweder weil sie die Schmerzen wirklich für Colik hielt oder weil sie die Geburt so lange als irgend möglich zu verbergen suchte, wo dann der Uterus, vom tetanischen Krampfe ergriffen, sich schnell zusammenzieht und das Kind auf den Boden stürzt. Darum ist es eine häufig vernachlässigte Pflicht sowohl des Gerichtsarztes als des Inquirenten sich über den Hergang bei der Geburt die genaueste Aufklärung zu verschaffen, sowie über die Stellung der Gebärenden und die Entfernung der Geschlechtstheile der Geborenhabenden vom Fussboden, wozu die genaue Untersuchung der Localität nothwendig ist.

Man hat gesagt[3]), wenn sich die Verletzungen an den Seitenwandbeinen fänden, so ergebe sich ein Verdacht der Lüge gegen die Inquisitin, allein das beweiset Unkunde im Geburtsvorgange, denn das Fortstossen des Kindes aus dem Mutterleibe erfolgt auch, wenn die Schultern aus dem Leibe der Mutter getrieben werden, da aber auf diese Art der Kopf sich drehen muss, so ist es gar wohl möglich, dass bei den genannten Verletzungen die Mutter unschuldig ist. Vorzügliche Vorsicht hat man nöthig, wo es sich nachweisen

---

1) In Kopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde Bd. IX. S. 116 ff. — Hufeland's Journal 1817. März. S. 73.

2) Hdb. Thl. III. S. 147.

3) So heisst es z. B. in einem med. Gutachten in Klein's Annalen Bd. XVII. S. 145.

lässt, dass das Kind im Fallen durch etwas aufgehalten wurde, wenn es z. B. über eine Kellertreppe herabfiel oder wenn hervorragende Steine, im Abtritte etwa, ihm eine andere Richtung gaben.

Es ist bemerkt worden[1]), dass die Kleidung die Kraft des Falles breche. Doch ist das nur als etwas sehr Relatives zu betrachten, da die dicht am Leibe befindlichen nicht alle von Fries gemacht sind, jetzt noch weniger, als in früheren Zeiten, wo auch ganz junge Mädchen zwei bis drei wollene Unterröcke über einander zogen und nicht jede Gebärende gebiert im vollen Anzuge, nicht einmal im Unterrocke. Wie dann, wenn die Inculpatin behauptet und wovon Klein unter Nr. 112 der eingegangenen Berichte selbst ein Beispiel mittheilt, das Kind sei während des Herabrutschens der Mutter vom Bette, indem sie aufstehen wollte, von ihr geschossen kann sie da nicht ohne Bekleidung gewesen sein? Im Uebrigen sieht man, wie auf alles Rücksicht genommen werden muss, da Erforschung der Wahrheit, diese möge die Mutter entschuldigen oder anklagen, die Hauptsache ist und bleibt. Nur da, wo sich der Thatbestand nicht durch physische Merkmale ermitteln lässt; muss wegen Ungewissheit in mitiorem partem entschieden werden.

Aber nicht bloss auf die angegebene Weise können bei Neugebornen Fissuren und Schädelbrüche entstehen, sie können auch vitia primae conformationis sein[2]), wie bei Meckel dergleichen aufgezeichnet sind[3]). Haller ist der Ansicht, dass der Defectus ossium cranii durch äussere Gewalt herbeigeführt und Sandifort[4]) beschrieb einen Fall, wo ein Affe, der einer Schwangern auf den Unterleib gesprungen sei, die Veranlassung dazu gegeben haben sollte. Pauli[5]) und Spörlen erzählen von den Müttern solcher Foetus, die im Anfang der Schwangerschaft von der Treppe heruntergefallen waren, in Spörlen's Fall sollte dies im vierten Monate geschehen sein. Indessen widerspricht Meckel dieser mechanischen Ansicht, weil man gewöhnlich mehrere Abweichungen in solchen Fällen von der normalen Entwicklung finde.

Unter den Erscheinungen, die man als Zeichen der an einem Neugebornen verübten Gewalt anzusehen hat, haben von jeher die Sugillationen, Blutaustretungen, und ganz besonders die Blutgeschwülste eine wichtige Rolle gespielt. Dass erstere nicht als Zeichen des bestehenden Lebens angesehen

---

1) In Henke's Zeitschr. Bd. I. Heft 2. No. 14.
2) Cf. Ploucquet comment. §. 253. — Haller. opp. minor. T. III. de monstr. §. 79. — Bohn de officio med. dupl. S. 659.
3) Pathol. Anatomie. Thl. I. S. 195 ff.
4) Comm. soc. Goetting. T. IV. S, 121.
5) Act. ph. m. Vol. V. S. 242. Obsv. 62.

werden dürfen, ist, im Einklange mit den Erfahrungen unserer tüchtigsten Chirurgen der neuesten Zeit, bereits oben nachgewiesen. Jedoch nicht einmal als Zeichen stattgefundener Gewalt sind sie anzusehen[1]), selbst die Blutgeschwülste kommen nicht selten ohne Zusammenhang mit mechanischer Gewalt vor. Es gibt verschiedene Arten von Kopfgeschwülsten bei Neugebornen. Die gewöhnlichen Kopfgeschwülste sind entweder Schädel- oder Gesichtsgeschwülste. Diese finden sich so häufig unmittelbar nach der Geburt vor, dass man sie als eine ganz gewöhnliche Erscheinung betrachten und wenn sie gänzlich fehlt, besonders günstige, die Geburt erleichternde Umstände annehmen muss. Ursache ist in der Regel Druck während der Geburt, doch auch andere schädliche Einwirkungen als Sturz der Kinder auf den Fussboden und Einwirken stumpfer Körper auf den Kindeskopf. Hievon unterschieden sind die Kopfblutgeschwülste, die theils als Sehnenblutgeschwulst (Epicraniaematoma), als Knochenhautblutgeschwulst (Pericraniaematoma), und als Meningaematoma, wo sich die Blutanhäufung zwischen den Schädelknochen und der dura mater vorfindet, erscheinen. Letztere hat man auch die innere genannt, so wie man von ihr eine äussere unterschieden hat. Doch will Dieffenbach[2]) die innere nicht zur Begründung einer neuen Krankheitsform, wie es Höre verlangt[3]), geeignet wissen. Die von Höre angegebene innere Form soll selten vorkommen, noch seltener ist der Fall, wo der Knochen selbst in bedeutendem Grade leidet. Chelius[4]) erinnert, dass diese Blutgeschwülste einer eigenen Metamorphose fähig sind, die in einer Verdickung und beginnenden Ossification besteht, wodurch solche Geschwülste eine besondere Elasticität (vergleichbar mit der beim Eindrücken einer dünnen Metallplatte) und eine eigene Crepitation zeigen.

Michaelis[5]) erklärt das Vorkommen der Kopfblutgeschwülste für selten, Höre rechnet einen Fall, auf 100 Geburten, Baron auf 500, Dubois auf 2,500 bis 3000. Nägele[6]) sah in 20 Jahren 17, Zeller[7]) 33, Gölis 9, d'Outre-

---

1) Delius de sugillatione quatenus infanticid. indicium. Erlang. 1751. — Roederer de infantibus in partu suffocatis. Goetting. 1766. — Haller's Vorles. Th. II. S. 9. — Mende's Hdb. Th. I. S. 214—18.

2) In Rust's Chirurgie Bd. I. S. 125.

3) G. F. Höre, de tumore cranii recens natorum et externo et interno, annexis observationibus de cranii impressionibus et fissuris. Berolini 1825.

4) Chirurgie Bd. II. S. 193. 3. Aufl. Heidelb. u. Leipz. 1829.

5) Loder's Journal Bd. II. St. 4. Jen. 1799.

6) Erfahrungen u. Abhandl. a. d. Gebiete d. Krankh. d. weiblichen Geschlechts.

7) De cephalaematomate seu sanguineo cranii tumore recens nator. (praes. Naegele). Heidelberg 1822.

pont 9 u. s. w. Jede auf einem Schädelknochen befindliche, unschmerzhafte, mit der übrigen Haut mehr gleichförmige, mehr oder weniger fluctuirende, mit einem harten Ringe umgebene Geschwulst, hat man im Allgemeinen für eine Kopfblutgeschwulst zu halten.

Was die Gelegenheitsursachen dieser vor und nach der Geburt entstehenden Krankheitsform betrifft, so sind hierüber die Meinungen verschieden. Manche schreiben ihre Entstehung der bei der Geburt stattfindenden mechanischen Einwirkung z. B. Osiander zu, der das lange Steckenbleiben des Kopfes in den Geschlechtstheilen nach dem Abflusse des Fruchtwassers und das Andrücken desselben nach einer oder der andern Seite als Ursache angibt und Wakurka[1]), welcher die mechanische Einwirkung auf den Kindeskopf sowohl bei leichten, als bei schwren Geburten nachzuweisen bemüht ist, Valleix, Marxsen, v. Klein, Becker, Neumann, Griesselich, Dzondi. Andere verwerfen die Annahme einer mechanischen Ursache, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass diese Geschwülste nicht selten nach ganz leichten Geburten entstehen, wie Nägele[2]), Michaelis, Mende, v. Froriep, Hecker angeben und Burchard[3]) nachweiset, denn dieser fand das Uebel nach 37 regelmässigen und nur nach 8 regelwidrigen Geburten, unter welchen nur 5 mal die Zange nöthig war.

Von einer durch Stoss, Fall, Schlag entstandenen Contusion unterscheischeidet man die Kopfblutgeschwulst nach Hüter[4]) durch die schnelle Entstehung nach Einwirkung der meistens bekannten Ursache, durch die dunkelrothe, bläuliche, livide Farbe, durch die der einwirkenden Gewalt (z. B. Geburtszange) entsprechende Form und Stelle, durch den Verlauf, indem die von der Contusion entstehende Geschwulst rasch abzunehmen pflege.

Weil gewiss nicht alle mit Kopfblutgeschwülsten geborene Kinder einer gehörigen chirurgischen Behandlung unterworfen werden und nach Dieffenbach der Tod unvermeidliche Folge ist, wenn nicht durch die Kunst oder die Natur

---

1) Wakurka Edler von Pflichtenheld, Bemerkungen über Entstehung, Erkenntniss und Heilung d. Blutgeschwulst am Kopf neugeborner Kinder in d. med. Jahrb. des k. k. österr. Staates, herausg. v. A. J. Frhrn. v. Stifft u. red. v. J. N. Edlen von Raimann. 13. Bd. od. neuester Folge 4. Bds. 3 Stck. S. 421—448.

2) A. a. O. S. 245—253 in einer Anmk. und dann in d. Uebers. d. Vorfälle in d. Entb.-Anst. zu Heidelberg v. J. 1817—18 in d. Salzb. med. chir. Zeitung 1819. Bd. IV. Nr. 88. S. 159—160 u. üb. d. angeborn. Hirnbruch u. d. Kopfgeschwülste Neugeborner in diagnost. Hinsicht in Hufeland's Journal Bd. 54. St. 5. S. 3—28.

3) De tumore cranii recens nator. sanguineo symbolae. C. tab. aer. incis. duab. Vratislaviae 1837.

4) Encyclop. Wörterb. Bd. XX. S. 335.

die Resorption bewirkt, oder dem Blute ein Ausfluss verschafft wird, so hat man sich sehr in Acht zu nehmen, aus dem Dasein dieser Geschwülste sogleich auf eine dem Kinde von der Mutter zugefügte Gewalt zu schliessen. Die Obduction wird hier Aufschluss geben, sowie eine Vergleichung des Vorganges bei der Geburt mit der Beschaffenheit des Vorgefundenen den Thatbestand aufklären, und nicht einmal immer, da in manchen Fällen nicht Gewissheit zu erlangen ist. Wie beim Sturze des Kindes auf den Boden, beim Einwirken stumpfer Körper auf den Kindeskopf entsteht nicht selten eine Blutunterlaufung unter der Haut bei der während der Geburt entstandnen Kopfgeschwulst. Ebenso findet sich bei ihr wohl das täuschende Gefühl einer in der Mitte der Geschwulst vorhandenen Depression, sowie der Sitz beider Geschwülste derselbe sein kann (auf dem Scheidel- und Hinterhauptsbeine). Wo sich Nebenverletzungen zeigen, Spuren einer gewaltsam angelegten Hand, von Nägeln, wo die Figur der Verletzung mit dem etwa gebrauchten Instrumente correspondirt, da kann man an verübte Gewalt denken. Jedoch ist es selbst möglich, dass da, wo sich Fingereindrücke am Halse, ja Eindruck und Zerbrechung des Kehlkopfes vorfinden, die Mutter dennoch unschuldig ist. Denn dieses kann davon herrühren, dass die Mutter bei einer heimlichen in der Stille vollbrachten Geburt und bei noch längerem Verweilen des Rumpfes in den Genitalien, nachdem der Kopf schon geboren war, am Halse zur schnelleren Herausbeförderung gezogen hat. Sie wird ihre Unbekanntschaft mit der bei der Geburt erforderlichen Hülfsleistung vorschützen, sowie dass die Geburt sie an einem Orte überrascht habe, wo sie nicht um Hülfe zu rufen im Stande war. Hier kommt es bei der Untersuchung auf den Ort an, wo die Geburt vor sich ging und darauf, ob die Mutter eine Erst- oder Mehrgebärende war; letztere kann allerdings mit dem Vorgange bei der Geburt so bekannt sein, dass sie nicht zu solcher gewaltsamer Herausbeförderung des Kindes schreitet [1].

Die Mutter kann ihr Kind auch dadurch tödten, dass sie die Fontanellen niederdrückt, worauf sich Lähmung und apoplectischer Zustand einstellt. An der gedrückten Stelle findet sich in einem solchen Falle eine Blutunterlaufung [2]. Auch durch Einstiche von Nadeln oder anderen feinen Werkzeugen in den Mund, die Ohren, Nasenlöcher, Fontanellen kann der Tod des Neugebornen herbeigeführt werden. Man hat sich in Acht zu nehmen, die sich gewöhnlich im Kindergehirn vorfindende röthliche Flüssigkeit nicht mit einem

---

1) Vgl. Paalzow's Magazin Bd. I. S. 65. Henke's Zeitschr. 1821. Heft 3. S. 20.

2) Alberti systema jurisprudentiae medicae. T. I. S. 187.

von solchen Einstichen herrührenden Extravasat zu verwechseln [1]). Auch im Rachen, im Herzen, in den Genitalien können gleichfalls dergleichen feine Verwundungen sich vorfinden, worauf der untersuchende Gerichtsarzt allemal zu sehen hat.

Dass aber auch selbst bei Wunden des Kopfes nicht allemal mit Sicherheit auf dolus von Seiten der Mutter zu schliessen ist, beweiset ein von Henke mitgetheilter Fall, in dem die unverheirathete Mutter die grosse Kopfwunde ihres Kindes davon ableitete, dass dasselbe, als sie, vom Drang zum Uriniren, das Bett zu verlassen genöthigt, wieder hineinsteigen wollte, auf ein unter der Bettstelle hervorragendes, an seinem untern Ende dreieckig zugespitztes Stängeisen gefallen sei.

Wenn auch bei vorgefundenen Wunden des Kindeskörpers nicht mit Sicherheit darüber ein Urtheil abgegeben werden kann, ob Vorsatz oder nicht obwaltet, weil selbst das Geständniss der Mutter nicht immer relevant sein kann, namentlich dann nicht, wenn sie nicht im Besitz ihrer Besinnung ist, so muss das doch weder Arzt noch Inquirenten abhalten, die Untersuchung auf's Genaueste zu führen. Wir haben es gesehen, dass Kreisende von der Geburt übereilt werden können und in solchen Fällen ist es gar wohl möglich, dass Kinder auf die Art, wie eben erzählt, zu Tode kommen können. Ist über den Vorgang auf keine Art Gewissheit zu erlangen, so wird das einen Grund abgeben müssen, die mildere Ansicht geltend zu machen, um einer Schuldlosen keinen Mord aufzubürden.

Bei einer ungewöhnlichen Beweglichkeit des Kopfes einer Kindesleiche hat man an von der Mutter am Kinde ausgeübte Gewalt gedacht, sie kann aber auch durch einen Sturz auf die Erde hervorgebracht werden, namentlich entsteht dadurch und zwar, wenn beim Fall der hintere Theil des Kopfes vorliegt, eine Luxation des Atlas und des Epistropheus in der Art, dass der Processus odontoideus, der bei Neugebornen weniger ausgebildet, bei denen auch das Querband schlaffer ist, unter diesem, ohne Zerreissung desselben, herabgleitet.

Bei der Verrenkung der beiden ersten Halswirbel entsteht der Tod durch Zusammenpressung und Quetschung der Medulla spinalis. Seltener kommt eine Verrenkung der übrigen fünf Halswirbel vor, sie ist auch in der Regel eine unvollkommne. Bei den Rückenwirbeln ist sie dies stets, wenn auch eine Fractur, was in der Regel der Fall ist, vorhanden sein sollte. Aber nach allen bisherigen Erfahrungen sind auch diese unvollkommnen Verrenkun-

---

1) Haller's Vorles. Th. II. S. 22. — Plouquet. comment. S. 321. — Hebenstreit S. 429. §. 43.

gen stets tödtlich, wenn auch nicht allemal die Mutter zu beschuldigen steht, ihr Kind auf diese Weise gewaltsam getödtet zu haben.

Fracturen der Wirbelbeine sind im Allgemeinen sehr selten und als veranlassende Ursache muss immer eine sehr bedeutende Gewalt eingewirkt haben. Dass ein Fall von einer Höhe sie hervorbringen kann, wird wohl von Niemand bezweifelt werden. Also auch in diesem Falle kann die Mutter schuldlos sein. Dasselbe gilt von der commotio medullae spinalis, die nicht selten mit Luxation und Bruch der Wirbelbeine verbunden ist. Zu den gefährlichsten Verletzungen gehört die gewaltsame Ausdehnung des Rückenmarkes. Wird bei Neugebornen stark am Halstheile gezogen, so entsteht oft augenblicklich der Tod. Manchmal findet man bei der Obduction aber eben so wenig eine sinnlich wahrnehmbare Veränderung in Folge dieser Ursache, als in Folge einer reinen Erschütterung, anderemale jedoch eine theilweise oder gänzliche Zerreissung desselben, nebst örtlichen Blutüberfüllungen der Gefässe und blutigen Erguss in den Canal der Wirbelsäule, zwischen den verschiedenen Membranen und in der Substanz des Rückenmarkes selbst.

Wo sich Verletzungen des Rückgrats bei lebenden Kindern vorfinden, zeigen sich stets Blutunterlaufungen, wie die Beobachter bezeugen[1]).

Es ist unerlässliche Pflicht der obducirenden Aerzte, wie der Inquirenten, die stattfindenden Verhältnisse genau zu erwägen und es nie zu vergessen, dass alle diese Ereignisse Folge eines Sturzes von der Höhe[2]) und auch einer schweren Geburt sein können. Anders verhält es sich mit Stichwunden des Rückenmarks, die nach den Regeln beurtheilt werden müssen, die bei solchen an andern Orten beigebrachten, gelten.

Zerschmetterungen des Körpers neugeborner Kinder kommen bei der zarten Organisation und der weichen Beschaffenheit aller Theile des kindlichen Körpers leicht vor, sind aber nicht schwer zu erkennen. Und selbst bei diesen muss es als ausgemacht feststehen, dass die Mutter suae compos ist, wenn man ihr die Tödtung imputiren will.

Nachdem ich nunmehr im Vorstehenden den Begriff und Thatbestand der Kindestödtung, nach dem, was uns die gerichtliche Arzneiwissenschaft bis heute gelehrt hat, auseinandergesetzt habe, wende ich mich zu der Frage:

---

1) Wigand in Henke's Zeitschr. 1832. 2. Vierteljahrsh. XVIII. — Düsterberg in Rust's Magazin Bd. 38. H. 2. XV.

2) Metzger's gerichtl. Abhandl. Bd. I. S. 116.

Wie ist die Kindestödtung am sichersten zu verhüten?

Es sind sehr viele Schriften erschienen, in denen die Lösung dieser Frage versucht ist. In Preussen glaubte man schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. Peter Frank hat aber ganz Recht, wenn er sagt [1]: Die Geschicklichkeit des Gesetzgebers besteht mehr in vortheilhaften Erfindungen, die Laster zu verhindern, als sie in der ausgesuchtesten Weise zu bestrafen; besonders, wenn er die ganze Natur gegen sich hat und das Laster so beschaffen ist, dass durch eine grössere Schärfe die Thäter um so mehr angefeuert werden, als die künstlichsten Gesetze sie zu unterdrücken im Stande sind. Aber unser grosser Gerichts- und Polizeiarzt ist dennoch im Irrthum, wenn er der Meinung ist, man müsse die geschändeten Mädchen bei Ehren zu erhalten suchen. Man ist in der jüngsten Zeit so sehr gewohnt gewesen, der Unzucht das Wort zu reden, dass es als eine Härte erscheinen dürfte, wenn ich darauf dringe, dass der Weg der falschen Humanität verlassen und mit Ernst und Nachdruck einem Laster entgegengearbeitet werde, das allen Frieden verscheucht, ich meine die Unzucht. Wohl weiss ich es, dass nicht bei allen Gefallenen dieselben Ursachen obwalten und dass es gar leicht ist, eine reine Jungfrau, die nur darin fehlt, dass sie dem listigen Verführer zu vielen Glauben schenkt, wenn er ihr eine glänzende Zukunft verspricht, zu bethören, besonders da es der süsseste der Triebe ist, dem sie sich hingibt. Man hat nicht mit Strafandrohungen diesem Uebel zu begegnen, sondern durch das bessere Beispiel, besonders von oben herab, die Sittlichkeit zu heben, sich zur Aufgabe zu machen. In katholischen Ländern ist es der Cölibat, in protestantischen ist es nicht dieser, wohl aber eine erzwungene Ehelosigkeit, wie sie namentlich durch die lange Dienstzeit der jungen Mannschaft beim stehenden Heere sich darstellt, welche die Unzucht befördert. In Holstein ist das Leben auf den grossen Maiereien gleichfalls eine Ursache derselben, wie es in den Kieler Beiträgen beschrieben ist. Um die Aufhebung des ersteren hat man schon vielfach, bis jetzt aber vergebens petitionirt und er wirkt um so nachtheiliger, je weniger bei der heutigen Tageshelle, sagt Welcker [2], statt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltsamkeit und Reinheit, das sehr natürliche, wirklich unkeusche Leben vieler Geistlichen sich der allgemeinen Beobachtung und Besprechung entzieht. In

---

1) Med. Polizei Bd. IV. der Frankenthal'schen Ausgabe.

2) Artikel - Geschlechtsverhältnisse im 6. Bande des Rotteck - Welckerschen Staatslexicons. S. 665.

der That, wo das Volk von seinem Geistlichen, dem öffentlichen Verkündiger der christlichen Gebote der Keuschheit, die schreiendsten Widersprüche mit seiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorbene Jungfrauen, als seine Beichtkinder den Werbungen seiner unreinen Begierden preisgegeben sind. (Man vergleiche hierüber Maltens Bibliothek, worin mehrere Beispiele der Art verzeichnet stehen, L'lorente über Klöster und die Geschichte des Jesuitismus) oder wenn, wie so oftmals noch greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen, oder wenigstens, bei dem allgemeinen Misstrauen in das unnatürliche Institut besprochen und geglaubt werden, da möchte man völlig verzweifeln, dem steigenden Sittenverderbnisse noch irgend einen haltbaren Damm entgegenzusetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge dieses unglücklichsten Instituts zerstört ist.

Man hat oft dafür und dawider gestritten, ob es in grossen Städten rathsam sei, zur Verhütung der Verführung unbescholtener Mädchen und Frauen, so wie der Vergiftung der Familien durch das Lustseuchegift Bordelle, als Ableitungsmittel zu eröffnen, wo die sonst nicht zu bändigenden Triebe einer Menge Eheloser, bei möglichster Verborgenheit, jedoch unter beständiger Aufsicht einer guten Polizei, ihre Befriedigung finden können. Schon früh verlor die Venus ihren Character als Göttin der Zeugung [1]) und sank herab zur Schützerin der Wollust. Schon zu den Zeiten des Xenarchus war die Hurerei mit verheiratheten Frauen besonders allgemein, deshalb führte Solon (594 v. Chr.) nach der Angabe des Philemon und Nicander (athenaeus Deipnosoph. libr. XIII. S. 569) Bordelle ein, in denen öffentliche Mädchen um geringen Preis zugänglich waren. Auch Rom sah sie in seinen Mauern und Cicero [2]) findet im Umgang mit Huren eine durch uralten Brauch geheiligte Sitte. „Si quis est, heisst es bei ihm: qui etiam meretricibus amori- „bus interdictum juventuti putet, est ille quidem severus, negare non possum; „sed abhorret non modo ab hujus seculi licentia, verum etiam a majorum „consuetudine atque concessis: Quando enim factum non est, quando repre- „hensum, quando non permissum? Und bis auf die heutige Zeit sind in allen grossen Städten Prostitutionshäuser geduldet und nur in Berlin sind sie seit dem 1. Januar 1846 aufgehoben. Es ist allerdings der rege Wunsch aller sittlich lebenden Menschen, dass alle unsere Mitbrüder und Mitschwestern zur Natur und zur Tugend zurückkehren, doch dieser Wunsch wird

---

1) In dieser Beziehung vgl. Rosenbaum's Geschichte d. Lustseuche. A. unt. d. Tit. die Lustseuche im Alterthum Halle 1839. S. 46 ff.

2) Orat. pro Coelio. cap. XX.

noch lange unter die frommen gerechnet werden müssen, deren Erfüllung sobald nicht zu erwarten steht. Aber beaufsichtigt müssen solche der Prostitution geweihte Häuser werden. Erst seit dem Jahre 1684 findet man eine Spur von einiger ärztlichen, den Freudenmädchen gewidmeten, Behandlung und im Jahre 1820 ward in Paris ein besonderes Untersuchungslocal bestimmt, obgleich schon in Rom bei den Aedilen, in Paris seit dem Jahre 1765 bei der Polizei eine Einschreibung der Lustdirnen stattgefunden hat. Werden aber solche Häuser, unter der angegebenen Beschränkung geduldet, so sind sie, so viel nur irgend möglich, dem Blicke der unverdorbenen Jugend zu entziehen. Vor allen Dingen aber ist zu wünschen, dass von oben herab, von den Machthabern und den Intelligenten dem Volke das bessere Beispiel gegeben werde, denn die grosse Masse des Volks hält alles für erlaubt, was Höherstehende thun, wenn sie es auch während ihres Religionsunterrichtes anders gelernt haben. Das hilft besser, als alle Strafen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und alle Kirchenbussen, die mehr zur Verheimlichung auffordern und somit eher zur Kindestödtung einladen, als davon abhalten. Im Preussischen Landrecht (Th. II. Tit. 20. §. 888 ff.) ist Folgendes verordnet: Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen, ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht stattfinden kann, einer Hausfrau beigelegt. Im §. 889 heisst es: In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche ausser der Ehe geschwängert sind, die Tit. I. §. 1044 — 49 oder doch die §. 1028 sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beste der aus einem unehlichen Beischlaf erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des 9. Abschnitts im 2. Titel gesorgt. §. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, (worüber ich bereits oben meine Ansicht mitgetheilt habe) muss der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muss. §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat bei Verpflegung des Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls a. a. O. verordnet. §. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig. §. 894. Wo keine öffentliche Gebäranstalt vorhanden ist, muss die an jedem Orte zur Hülfe der unehlich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege versehen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muss dafür sorgen, dass den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geräumige Wohnung verschafft und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zur Bestreitung der Niederkunfts-

und Verpflegungskosten, versehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorschuss von dem Schwängerer oder denen, welche in dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden, so muss die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen. §. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuss aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande, so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch ist jeder Anverwandte, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Schwangern anzunehmen, sie zu verpflegen und die Kosten von demjenigen, der eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern. §. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen ist kein eigentlicher Process verstattet, sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe soll von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ermittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten wo zur Geburtshülfe der unehlich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muss diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Dienstherrschaft oder Hausgenossen die Verpflegung während der Wochen verabreden, wenn dieses aber geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen. Von §. 901—932 ist von den Strafen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft die Rede, die ich hier übergehe, da derselben bereits oben gedacht worden ist.

Neben dieser preussischen Gesetzgebung und mit in Beziehung auf dieselbe, erhoben sich die lebhaftesten Discussionen über die zweckmässigsten Mittel, den Kindermord zu verhüten. Auch Preisfragen wurden gestellt und es kamen eine Menge wohlgemeinter, aber zum Theil nicht ausführbarer Vorschläge ans Licht. Ich nenne hier nur einige: Von Hess [1]), Schlegel [2]), Pestalozzi [3]), Zink [4]), Schlosser [5]), Weber [6]), Spangenberg [7]),

---

1) Eine Antwort auf die Preisfrage: Welches sind die ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Hamb. 1780.

2) Mittel zur Verhütung des Kindermords bei Gelegenheit der Mannheimer Aufgabe. Leipz. 1783.

3) Ueber Gesetzgebung und Kindermord u. s. w. Dessau 1783.

4) Abhandl. über die besten und ausführlichen Mittel, den Kindermord zu verhüten (in Posselt's wissenschaftl. Magazin f. Aufklärung Bd. III. St. 2. No. 13. 1787).

5) Die Wuddianer, eine nicht gekrönte Preisschrift. Wie ist der Kindermord zu verhindern? Basel 1785.

6) Systemat. Hdb. d. Staatswirthschaft Bd. I. Abth. I. Berlin 1804.

7) Ueber die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermords (S. 155—176 des 3. Bds. der Hitzig'schen Zeitschr. f. d. Criminalrechtspflege in d. preuss. Staaten 1826.

Mohl [1]), zum Bach [2]) u. A. haben sich über diesen Gegenstand verbreitet. Im 9. Bande von Schlözer's Briefwechsel schlägt der Vf. (S. 52) vor, ein Gesetz zu erlassen, welches den Vater nöthige, dass er die Geschwächte heirathe oder bei gar zu ungleichem Stande nothdürftig dotire und alimentire, ein Gesetz, das auch angehende Eheleute zur Bildung eines Fonds für die Ernährung unehlicher Kinder besteure. S. 198 desselben Bandes wird der schon von mir gerügte Rath ertheilt besonders durch Unterricht dahin zu wirken, dass nach und nach der Begriff von Schande, der auf dem unehlichen Kinde ruhe, sich verliere, und dafür zu sorgen, dass ersteres auf öffentliche Kosten versorgt werde. Wie auf diese Weise dem Laster Thor und Thür geöffnet werden würde, weil man einer falschen Humanität huldigt, so muss uns Servin's, eines Carpzov würdiger, Vorschlag wahrlich empören. Er hat sich nicht bedacht, zur Verhütung der Kindestödtung die Verstümmelung der Schuldigen vorzuschlagen, ihr z. B. die Nase oder die Oberlippe abzuschneiden und ihr mit einem glühenden Eisen ein Zeichen, welches auf ihr Verbrechen hindeute, aufzudrüeken und zwar auf die Stirne. Nichts, meint er, sei zur Abschreckung, geeigneter. Rathlof glaubt, das beste Mittel bestehe in Anstalten zur Aufnahme Schwangerer zum Zwecke ihrer Niederkunft, unter Bewahrung des Geheimnisses für solche, welche ihre Schande verbergen wollen. Eine in diesem Sinne erlassene österreichische Verordnung vom 7. Januar 1836 ist im 2. Bande des Wildberg'schen Jahrbuchs der Staatsarzneikunde. S. 641—42 mitgetheilt. Welcker tadelt indessen eine solche Politik [5]), weil dadurch die liederliche Dirne der ehrharen Jungfrau gleich gestellt werde und man dabei vergessen habe, dass man so der Liederlichkeit selbst grossen Vorschub thun nnd eben dadurch, statt der wenigen frühern Kindermorde bei den frühern wenigen Unzuchtsfällen, jetzt durch hundertfache Vermehrung derselben unvermeidlich die Unzuchtsfälle selbst vermehre. Man habe dabei vergessen, dass die Gesetzgebung selbst niemals die Pflicht und die Befugniss habe, auf unsittliche, unrechtliche Weise Verbrechen zu ver-

---

1) System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei Tübingen 1834. S. 275—277.

2) Ansichten und Remerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts mit einem Rückblick auf die preuss. Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung Berlin 1828. S. 206.

3) Ueber d. peinl. Gesetzgebung. A. d. Frz. v. Gruner. Nürnberg 1786. S. 176 ff.

4) Vom Geist d. Criminalgesetze. Bremen 1790. Erster Anhang: der Kindermord und seine Strafen, nebst d. Mitteln, demselben vorzubeugen. S. 147 ff.

5) Staatslexicon Bd. VI. S. 660.

hindern, dass sie das nicht thun dürfe, wenn sie nicht selbst zu Verbrechen anreizen wolle. Wollte man noch verwerflicher, auf diese Weise die Bevölkerung vermehren, so habe man es vergessen, dass die wachsende Unsittlichkeit, der man Vorschub leiste, zuletzt gerade die Staaten, wie einst Rom, entvölkere. Peter Frank schlägt vor[1]), die zu der Zeit, als er schrieb noch hie und da stattfindenden Kirchenbussen abzuschaffen, was auch seitdem geschehen ist, eine Einrichtung zu treffen, dass die Obrigkeit, anstatt, ohne Kenntniss des menschlichen Herzens, dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige der Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr einen mitleidigen Schritt entgegengehe, auf Schonung der Ehre der mitleidigen Mutter bedacht zu sein, wobei er auf zwei churpfälzische Verordnungen vom 9. Juli 1760 und 9. April 1767 hinweiset; und milde Stiftungen für unehliche Schwangere zu errichten, was schon der badische Geheimerath Reinhard und Mirabeau (l'ami de l'home) vorgeschlagen hatten. Spangenberg schlägt unter Beurtheilung der preussischen Gesetzgebung (er erklärt sich mit Recht gegen die Selbstanzeige der Geschwächten) vor, den Verführer, die Hebamme, den Arzt, den Apotheker, Eltern und Pflegeeltern, Vormünder u. s. w. anzuhalten, die vermuthete oder entdeckte Schwangerschaft der Ortsobrigkeit anzuzeigen, die Geschwächte vor Beleidigungen und Vorwürfen zu schützen und im Falle ihrer Dürftigkeit ihr aus der Gemeindecasse Hülfe zu gewähren. Wie dem Apotheker zugemuthet werden kann, die Anzeige der Schwangerschaft einer unehlich Geschwängerten zu veranlassen, dem schwerlich eine sichere Nachricht eher zukommt, als jedem andern ehrlichen Menschen, begreife ich wenigstens nicht. Denn ohne Recept eines autorisirten Arztes darf in meinem Vaterlande kein Apotheker Medicin verabreichen und wird z. B. ein Abortivmittel gefordert, so mag er es und muss es verweigern, damit ist aber noch nicht die Gewissheit einer Gravidität gegeben.

In unserer Zeit ist es wohl so ziemlich allgemein anerkannt, dass es kein souveraines Mittel zur Verhütung der Kindestödtung gebe und dass es in dieser Beziehung unsere höchste Aufgabe sei, Sittlichkeit und Religiosität, sowohl durch Lehre in Schulen und Kirchen, als durch das so wirksame bessere Beispiel zu fördern, ist wohl gewiss. In Schulen und Kirche auf Veredlung des menschlichen Herzens hinzuarbeiten, wird mehr Segen bringen, als unfruchtbare Streitigkeiten über die Dogmen der christlichen Lehre, wodurch vor Jahrhunderten, wie heute, viel Kummer und Elend in die Welt

---

1) Med. Polizei Bd. IV. S. 145 ff.

gekommen ist. Man suche die untern Volksclassen durch Belehrung zu heben, suche ihnen Gelegenheit zur Arbeit, die jedes Laster tödtet, zu geben und verwehre auch dem fleissigen Armen die Heirath nicht, denn Arme wurden reich und umgekehrt; auch minder Begüterte haben menschliche Empfindungen, besonders gehe man von der unzeitigen Schonung des in der Regel verführenden Mannsvolkes ab, wie sie z. B. der Artikel 340 des Civilcodex in Frankreich übt. Man tilgte, sagt Welcker [1]), um zufällige Unannehmlichkeiten und Missbräuche der Paternitätsklage zu beseitigen, um die Männer, die gewiss selten, ohne irgend Veranlassung durch ihre Liederlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham solcher öffentlichen Beschuldigungen zu befreien, die ganze Klage. Man vernichtete zugleich mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters nnd überwies sie der unglücklichen verführten Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden, oft selbst auf eine solche Weise, dass das Vergehen auf Kosten der Mitbürger oft noch Lohn und Reiz fand, dass drei, vier unehliche Kinder eine treffliche Einnahme abwarfen.

Man hat gleichfalls gerathen, die Neugebornen in Findelhäuser aufzunehmen und allerdings ist die Zahl der Kindermorde in Preussen, wo keine solche Institute bestehen, die sechsfache gegen die in Frankreich, wo dieselben bekanntlich längst bestehen. Allein abgesehen von der in der Regel grossen Sterblichkeit in denselben, spricht gegen ihre Einrichtung, dass eine unehliche Mutter unentdeckt bleibt, zu immer neuen Ausschweifungen bereit, wovon die Welt nichts erfährt, als Jungfrau geht und ich muss mich gegen solche Anstalten aus demselben Grunde erklären, den ich in Betreff solcher angeführt habe, wo unehlich Geschwängerte heimlich entbunden werden. Zwar gibt es in unserer Zeit Findelhäuser, in denen eine würdige Verwaltung sich nach Kräften bestrebt, ihnen den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben und namentlich besitzt Petersburg in seinem kaiserlichen Erziehungshause ein solches, an dem Herrn Dr. Doepp einen wackern Arzt an demselben und es ist nicht zu läugnen, dass Tausende von Waisen vom schmählichsten Hungertode, wohl auch oft vom fürchterlichen Tode durch eigener Eltern Hand gerettet und zu nützlichen Staatsbürgern gebildet worden sind [2]), indessen ist die Einrichtung aller Findelhäuser keine so musterhafte, wie die des eben genannten, von der Kaiserin Maria in's Leben gerufenen und dann ist es

---

1) A. a. O. S. 661.

2) Doepp: Vermischte Abhandl. a. d. Gebiete d. Heilkunde von einer Gesellsch. pract. Aerzte in St. Petersburg. 5. Sammlung. Hamburg 1835. S. 347.

nicht zu übersehen, dass, wenn auch die Kindestödtung, nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen, seltener ist, wo Findelhäuser sind, dennoch der Ausspruch jenes humanen, berühmten Lehrers der Heilkunde. „Sie verderben die Moralität,“ trotz Doepp's Einspruch, noch heute wahr bleibt, weil eben durch das Dasein der Findelhäuser der Gelegenheit zur Unsittlichkeit weniger aus dem Wege gegangen wird, weil die Mutter, wenn sie heimlich geboren hat, weiss, wo sie ihr Kind hingeben kann, ohne dass die Welt an ihrem Rufe mäkelt. Findelhäuser sind und bleiben mithin indirecte Ursachen der Wollust.

Man hat es endlich gerathen, den Hagestolzen, ihres Hagestolziat's wegen, eine Bürde aufzulegen (Reinhard). Allein, warum sollen alle Hagestolze für die Fehltritte einiger büssen? Können diese auch nicht selten mit Recht wegen Paternität in Anspruch genommen werden, so könnte es doch leicht dahin kommen, dass mancher die Steuer zahlen müsste, der Integer vitae wäre und das wird eine weise Gesetzgebung nicht wollen.

nicht zu übersehen, dass, wenn auch die Kindestödtung, nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen, seltener ist, wo Findelhäuser sind, dennoch der Ausspruch jenes humanen, berühmten Lehrers der Heilkunde, „Sie verderben die Moralität," trotz Doepp's Einspruch, noch heute wahr bleibt, weil eben durch das Dasein der Findelhäuser der Gelegenheit zur Unsittlichkeit weniger aus dem Wege gegangen wird, weil die Mutter, wenn sie heimlich geboren hat, weiss, wo sie ihr Kind hingeben kann, ohne dass die Welt an ihrem Rufe mäkelt. Findelhäuser sind und bleiben mithin indirecte Ursachen der Wollust.

Man hat es endlich gerathen, den Hagestolzen, ihres Hagestolzstat's wegen, eine Bürde aufzulegen (Reinhard). Allein, warum sollen alle Hagestolze für die Fehltritte einiger büssen? Können diese auch nicht selten mit Recht wegen Paternität in Anspruch genommen werden, so könnte es doch leicht dahin kommen, dass mancher die Steuer zahlen müsste, der integer vitae wäre und das wird eine weise Gesetzgebung nicht wollen.

Fuchs

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübener, Ernst Aug. Ludwig

Die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung

Erlangen 1846

Med.for. 8 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289979-4